

VOR  
GOTT

ZEITSCHRIFT "VERANTWORTUNG" DES DIETRICH-BONHOEFFER-VEREIN

Heft 13 / Dezember 1993

VERANTWORTUNG



VOR DEN  
MENSCHEN

VOR DER  
UMWELT

13

Rechtliche  
Überlegungen  
zur Militärseelsorge

Der Bericht des  
EKD-Ausschusses AGMS

Aktion  
"Pro Militärseelsorge"

Resolution Nr. 8  
des dbv  
vom 02.05.1993

Resolution Nr. 9  
des dbv  
vom 02.05.1993

Reslolution Nr. 10  
des dbv  
vom 02.05.1993

Pax Christi:  
Seelsorge  
um jeden Preis?



Willy Beppler: Die Vision des Petrus,  
Apostelgeschichte Kap. 10, 1984 (48x70)

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird vom **Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft e.V.** herausgegeben. Sie dient der Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft.

Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Kontaktadresse (s.u.) erbeten. Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Annahmeschluß: Der Annahmeschluß für Heft 14/94 ist der **08. Mai 1994.**

Kontaktadresse: Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
65193 Wiesbaden-Sonnenberg  
Tel.: 0611 / 54 21 79  
Fax : 0611 /954 59 11

Redaktionsarbeit: **Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Redaktionsarbeit.** Interessenten wenden sich bitte an die Kontaktadresse.

Schreibarbeit: Schreibservice Jutta Eckert, Hohenstaufenstrasse 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 71 16 40.

Druck: Hausdruckerei des Evang. Dekanatsverbandes Wiesbaden, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden,

Bestellungen: **Abonnement-Bestellungen** sind schriftlich an die Kontaktadresse zu richten. Die jährliche Abonnement-Gebühr beträgt DM 10,-- (zuzüglich Porto).

**Einzelbestellungen:**  
1 Exemplar DM 6,--; ab 5 Exemplaren pro Stück DM 5,--; ab 10 Exemplaren pro Stück DM 4,--. Jeweils zuzüglich Porto.

**Hinweis:**  
Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Studentinnen und

Studenten, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler haben bei Bestellungen (Abo- und Einzelbestellungen) lediglich die anfallenden Portokosten zu zahlen. Mitglieder des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Bankverbindung: Zahlungen und Spenden werden erbeten auf das Konto des Vereins beim Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Postgirokonto-Nr.: 161001-306.

Gemeinnützigkeit: Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 13.8.1986. StNr.: 845/43004. Spendenquittungen werden ausgestellt.

**Vorstand**  
**des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins**

---

**1. Vorsitzender und Beauftragter für Publikationen:**

Dr. Karl Martin, Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden-Sonnenberg, Telefon: 0611 / 54 21 79, Fax: 0611/954 59 11

**Stellv. Vorsitzender:**  
Dipl.-Päd. Hans-Joachim Stabenau, Riemenschneiderstr. 26, 91056 Erlangen, Tel.: 09131 / 4 48 20

**Kassenwartin:**  
Anne Stabenau, Riemenschneiderstr. 26, 91056 Erlangen, Tel.: 09131 / 4 48 20

**Schriftführer:**  
Hermann Ritter, Bettinastr. 34, 81739 München, Tel.: 089/ 601 98 37, Fax: 089 / 601 63 90

**Organisationsbeauftragter:**  
Uwe Kranz, Meisenweg 18, 67346 Speyer, Tel: 06232 / 47 14

**Achtung! Termin!**  
**Akademietagung '94 des dbv in Meißen/Sachs**

**Thema:** Friede! Friede! - und ist doch kein Friede. Globale Herausforderungen und individuelle Aufgaben.

**Hauptreferent:** Bischof Prof. Dr. W. Huber.  
**Zeit:** Freitag, 6. Mai 1994, bis Sonntag, 8. Mai 1994. **Ort:** Ev. Akademie Meißen.

**Programm und Anmeldung:** über die Kontaktadresse (siehe oben).

<b>Leitartikel</b>	Rechtliche Überlegungen zur Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge.....	104
<b>Aktuelles</b>	Dietrich-Bonhoeffer-Verein begrüßt Bericht des EKD-Ausschusses... Kirche soll Soldatenseelsorge alleine in die Hand nehmen..... "Wir verwerfen die falsche Lehre"..... Beschlüßvorschlag betreffend: Dienst der Kirche unter den Soldaten.....	113 114 115 116
<b>Personalien</b>	Heinz-Georg Binder, Hartmut Löwe, Helmuth Prieß, Ingeborg Ammon, Uwe Koch, Jürg Diegritz, Wolfgang Schulz, Wolfgang Schuhmacher, Hermann Wagner.....	119
<b>Dokumentation</b>	Die Barmer Theologische Erklärung von 1934..... Der Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge an die 8. Synode der Evangelischen Kirche..... Aktion "Pro Militärseelsorge".....	123 124 127
<b>Akademietagung '93</b>	Weil ein Hirte zu seiner Herde gehört?..... Ev. Militärseelsorge in Ost und West (aus: Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten, Jahresbericht 1992)..... Resolution Nr. 8 des dbv vom 02.05.1993..... Resolution Nr. 9 des dbv vom 02.05.1993..... Resolution Nr. 10 des dbv vom 02.05.1993..... Verfassungsänderung nur durch Volksabstimmung..... Klimaveränderung - Bonhoeffer-Verein zu Bundeswehreinsätzen..... Mission und Militär - Wie soll die Seelsorge für Soldaten aussehen?.....	131 132 132 135 138 139 139 140
<b>Kirchentag '93</b>	Resolution Nr. 2311 des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins für das Forum Frieden und Krieg Halle 2 vom 11.06.1993..... Streit um Militärseelsorge - Der Somalia-Einsatz bringt das Thema Frieden wieder hoch.....	142 143
<b>Herbst-Seminar '93</b>	Dietrich-Bonhoeffer und die Rolle der Frauen..... Die Rolle der Frauen - Brautbriefe zwischen Dietrich Bonhoeffer und Maria von Wedemeyer.....	145 146
<b>Bonhoeffer</b>	Buchpreis für Renate Wind..... Auf den Spuren von Dietrich Bonhoeffer.....	146 147
<b>Positions-Texte</b>	Kirchenprovinz Sachsen: Antrag des Synodalen Koch 1991..... Kirchenprovinz Sachsen: Beschluß der Synode 1993..... Deutscher Bundeswehr-Verband: Soldaten haben unteilbares Recht auf Militärseelsorge..... Pax Christi: Seelsorge um jeden Preis? - Stellungnahme des Präsidiums von Pax Christi zur Beteiligung der katholischen Militärseelsorge am Bundeswehreinsatz in Somalia..... Kirchenprovinz Sachsen, Thüringen und Mecklenburg Nein zu Militärseelsorgevertrag bekräftigt.....	148 149 149 150 151
<b>Buchbesprechung</b>	"Das erste Opfer eines Krieges ist die Wahrheit".....	152
<b>Video</b>	Frontmarsch - Der Internationale Friedensmarsch 1992 in Israel...	152
<b>Terminhinweis</b>	auf die Akademietagung '94 des dbv.....im Impressum auf Seite	102

## Rechtliche Überlegungen zur Militärseelsorge

### Rechtliche Überlegungen zur Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge

veranlaßt durch den  
Bericht des Ausschusses zur künftigen  
Gestaltung der Militärseelsorge  
vor der 4. Tagung der 8. Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
November 1993  
Präsident Dr. Eckhart von Vietinghoff

Den Synodalen der EKD  
vorgelegt von:  
Dr. Peter Becker, Marburg/Lahn  
Vorsitzender der Vereinigung  
"Juristinnen und Juristen  
gegen atomare, biologische und  
chemische Waffen"  
Dr. Dieter Deiseroth, Münster  
Richter am Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Dr. Karl Martin, Wiesbaden  
Vorsitzender des Dietrich-  
Bonhoeffer-Vereins zur  
Förderung christlicher  
Verantwortung in Bundeswehr,  
Kirche und Gesellschaft  
Jan Niemöller, Usingen/Taunus  
Vorsitzender Richter i.R.  
Pastor Hermann Schaefer,  
Wuppertal  
Generalsekretär des Reformierten  
Bundes  
Dr. Dr.h.c. Helmut Simon,  
Karlsruhe  
Bundesverfassungsrichter i.R.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1993

Einleitung

Militärseelsorge-Vertrag hat eine problematische Vorgeschichte. Die theologischen Kontroversen um den Vertrag sowie die politischen Rahmenbedingungen, die sich durch das Ende des Ost-West-Konfliktes grundlegend verändert haben, wurden vielfach dargestellt und in Erinnerung gerufen. Worauf wir noch einmal besonders hinweisen müssen, sind die Verfahrensmängel bei der Verabschiedung des Vertrages. Der Vertragstext war nicht Ergebnis einer synodalen Meinungsbildung. Vielmehr wurde der EKD-Synode in Berlin-Spandau (3. - 8. März 1957) ein bereits unterzeichneter Vertrag vorgelegt. Damit war der Synode die ausdrücklich erbetene Möglichkeit entzogen, auf die Vertragsgestaltung Einfluß zu nehmen. Nach der Vertragsunterzeichnung (22.2.57) blieb ihr nur die Wahl, "dem Vertrag insgesamt zuzustimmen oder ihn zu verwerfen; die Ablehnung des Vertrages hätte dabei eine Desavouierung des Rates der EKD bedeutet, was angesichts der Zusammensetzung der Synode unwahrscheinlich war .... In der ausführlichen Debatte um den Vertrag monierten die Kritiker besonders die im Beamtenstatus der Militärpfarrer und in der Stellung des Evangelischen Kirchenamtes deutlich werdende institutionelle Verflechtung zwischen Staat und Kirche, die die Freiheit der Verkündigung beeinträchtigen werde, sowie die geplante Einrichtung von Militärkirchengemeinden und warnten vor den Folgen für die deutsche Einheit" (zit. aus Jens Müller-Kent, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, Hamburg 1990, Seite 81 f.).

Die jetzige Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge, wie sie schon vor der Wiedervereinigung unseres Landes und der Kirchen begonnen (vgl. etwa die Synodenbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland) und dann vor allem von den Gliedkirchen in der früheren DDR angestoßen wurde, bietet die Chance, die problematische Vorgeschichte des Vertrages von 1957 aufzuarbeiten und zu Regelungen zu kommen, die eindeutig sichtbar machen, daß die Seelsorge an den Soldaten ureigenste Aufgabe der Christen und der Kirchen ist, eine Aufgabe, die am allerwenigsten eine staatskirchliche Struktur duldet.

Der 1957 abgeschlossene

# Leitartikel

## I.

Auftragsgemäß hat der "Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge" seinen Abschlußbericht nun der Synode vorgelegt. Dabei ist zu begrüßen, daß der Bericht divergierende Positionen nicht künstlich harmonisiert, sondern offengelegt hat. Dies führte dazu, daß der Synode alternativ zwei Modelle zur Neugestaltung vorgelegt werden, die Modelle "A" und "B". Leider stellt die Beschränkung auf diese beiden Modelle allerdings eine Verkürzung der Diskussionslage und eine Verengung des Spektrums gegenwärtiger Praxis in den neuen Bundesländern dar. Deswegen sollte neben den genannten Modellen auch ein Modell "C" mitbedacht werden, das insbesondere die Erfahrungen der Christen in den neuen Bundesländern mit aufnimmt.

Wegen der Einzelheiten der Modelle "A" und "B" kann auf den Ausschlußbericht verwiesen werden:

**Modell "A"** will "unterhalb der Schwelle der Vertragsänderung" nach Möglichkeiten suchen, die kirchliche Bindung innerhalb der bestehenden Grundstruktur der Militärseelsorge zu stärken.

**Modell "B"** will hingegen den Vertrag ändern mit dem Hauptziel, den Bundesbeamtenstatus des Militärpfarrers (bzw. der -pfarrerin) aufzuheben und den Seelsorger in den unmittelbaren kirchlichen Dienst (der EKD) zu überführen.

**Das Modell "C"** sieht demgegenüber vor, die Militärseelsorge - besser: die Seelsorge an den Soldaten! - innerhalb der landeskirchlichen Strukturen zu organisieren. Lediglich das Kirchenamt für die Bundeswehr soll danach auf EKD-Ebene angesiedelt werden, bliebe jedoch auf koordinierende Funktionen beschränkt. Auf diese Weise soll eine größere Gemeindennähe erreicht werden.

Grundzüge für dieses Modell "C" wurden am 8. und 9. März 1993 in Hannover von Angehörigen verschiedener Gliedkirchen sowie verschiedener kirchlicher Verbände beraten. Erstmals verständigten sich dabei Vertreter aus den westlichen und den östlichen Kirchen auf eine gemeinsame Position. Die dabei einstimmig beschlossenen Überlegungen und Vorschläge

zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten sollen hier wiedergegeben werden, da sie im Bericht des Ausschusses nicht auftauchen:

"Wir bejahen die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Dieser Dienst umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, Einzelseelsorge, Unterricht und die Mitverantwortung von Soldaten für die inhaltliche Arbeit. Der Zugang zu den Soldaten wird durch das Grundgesetz garantiert.

Grundsätzlich ist der Dienst an Soldaten in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden und unterliegt nicht staatlichen Weisungen. Unmißverständlicher als bisher muß deutlich werden, daß Kirche Kirche bleibt. Der Gesprächsprozeß zu friedensethischen und sicherheitspolitischen Fragen muß in offener Weise und auf allen Ebenen der Kirche neu entdeckt und mehr gewagt werden.

Unaufgebar für die kirchliche Entscheidungsfindung sind uns folgende Punkte:

- die Grundbestimmungen kirchlichen Dienstes, wie sie in der Barmer Theologischen Erklärung, insbesondere in den Thesen III (Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern) und V (Unterscheidung der Aufträge von Staat und Kirche) ausgesagt werden;

- Aufnahme der Erfahrungen und ekklesiologischen Überlegungen in den östlichen Landeskirchen;

- Folgerungen aus dem in der Ökumene geführten "konziliaren Prozeß" für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Weil die Zuständigkeitsbereiche von Kirche und Staat sich überschneiden, sind dafür aus unserer Sicht folgende Regelungen erforderlich:

1. Der Dienst der Kirche an Soldaten soll im Bereich der Bundeswehr auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen EKD und

## Leitartikel

BRD geregelt werden. Das Grundgesetz enthält in Art. 140 in Verbindung mit Weimarer Reichsverfassung Art. 141 ein garantiertes Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden. Aufgabe des Rahmenvertrages ist es, diese Zulassung konkret zu regeln.

2. Innerhalb dieses Rahmenvertrages beauftragen die Landeskirchen oder andere landeskirchliche Körperschaften haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Dienst der Kirche an Soldaten.

3. Der Dienst der Kirche an Soldaten ist in synodale Strukturen (Presbyterien, Synoden usw.) einzubinden. Die Vertretung der Soldaten in den zuständigen kirchlichen Gremien muß angemessen ermöglicht werden. Wo es sich anbietet, kann ein Beirat für Soldaten gebildet werden. Die Umwandlung der bisherigen Militärkirchengemeinden entsprechend dem Militärseelsorgevertrag in Personalgemeinden für Soldaten und ihre Familien innerhalb des landeskirchlichen Rechts bleibt unbenommen.

4. Gottesdienst und Seelsorge sind eine originäre Aufgabe der Kirche und stehen in ihrer alleinigen Verantwortung. Der Rahmenvertrag regelt lediglich deren Zulassung. Regelungsbedarf besteht für:

- Betreten der militärischen Bereiche
- Räume
- Zeiten
- Bekanntmachungen
- Finanzen
- Informationen und organisatorische Absprachen
- Freistellungen
- usw.

5. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist in ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten umzuwandeln.

6. Auf der Basis von Gestellungsverträgen bietet die Kirche ihre Mitwirkung am Lebenskundlichen Unterricht an. Die bisherigen Grundlagen des Lebenskundlichen Unterrichts,

insbesondere die militärische Zentrale Dienstvorschrift 66/2 'Lebenskundlicher Unterricht', sind durch neue Regelungen zu ersetzen."

Die folgenden Grundüberlegungen zu den einzelnen Möglichkeiten der Neugestaltung der Soldaten-Seelsorge sollen dazu beitragen, daß die Diskussion nicht in vordergründigen oder gar polemischen Stil verfällt und daß ein Weg gefunden wird, der besser als bislang bei Wahrung der staatlichen Interessen die Eigenständigkeit kirchlicher Verkündigung gerade in dem so sensiblen Bereich der Soldatenseelsorge widerspiegelt.

### II.

Gerade aufgrund solcher Zielsetzung ist festzustellen, daß sich die derzeitige Eingliederung der Militärseelsorge vorwiegend in staatliche Strukturen mit den kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung nicht mehr vereinbaren läßt. **Die Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge sollte genutzt werden, verfassungsrechtliche Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt auszuräumen. Diesen Anforderungen genügt das Modell "A" mit seinen eher "kosmetischen" Reparaturen nicht und kann von uns daher nicht empfohlen werden.**

Maßgebliches Kriterium für die Gestaltung der Seelsorge an Soldaten ist nach allgemeiner Auffassung die volle inhaltliche Freiheit von Verkündigung und Seelsorge. Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt werden verbunden mit den Stichworten Beamtenstatus der Militärpfarrer, Eingliederung des Kirchenamtes in das Verteidigungsministerium, Ausgestaltung des Lebenskundlichen Unterrichts. In ihrer Denkschrift "Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" hat die EKD mit Recht ihre Zustimmung zur freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bekundet. Um so mehr muß von ihr erwartet werden, daß sie auch bereit ist, die kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung ernstzunehmen und für eine verfassungskonforme Gestaltung der Militärseelsorge einzutreten.

Mehrere Umstände haben dazu beigetragen,

# Leitartikel

daß die Grundentscheidungen der Verfassung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat allzulange in ihren auf Veränderung drängenden Konsequenzen in der Praxis unbeachtet blieben und allenfalls von Fachleuten reflektiert wurden. Vergleiche dazu H. Simon, "Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen. Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche" in der Festgabe zum 70. Geburtstag von Konrad Hesse "Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst", 1990 Seite 87. Es unterblieb die präzise Klärung, was eigentlich daraus folgt, daß das Grundgesetz in Art. 140 i.V. mit Art. 137 Abs. 1 WV bestimmt "Es besteht keine Staatskirche" und daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche von den Grundsätzen der Trennung und der religiösen Neutralität des Staates neu bestimmt wird. Es herrscht Einigkeit darüber, daß mit diesen Grundsätzen nicht nur eine uneingeschränkte öffentliche Wirksamkeit der Kirche bis hin zu der gemäß Art. 141 WV ausdrücklich gewährleisteten Seelsorge an Soldaten vereinbar ist, sondern auch eine staatliche Förderung des kirchlichen Wirkens als eines wichtigen Bestandteils unserer Kultur. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen dieser Förderung liegen: Die Verfassung verwehrt sowohl Zwänge im Bereich der Religionsausübung als auch eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion. Beides läge auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Kirche.

Mit diesen kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung läßt sich die derzeitige institutionelle Eingliederung der Militärseelsorge nicht mehr vereinbaren. Diese Eingliederung dürfte auch dem gemäß Art. 137 Abs. 3 WV garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht widersprechen.

### III.

Immer wieder wird gefragt, ob bei einer Neugestaltung der Seelsorge an den Soldaten - also bei einer Abschaffung des Beamtenstatus der Militärseelsorger und einer Ausgliederung aus der Bundeswehr - auch der völkerrechtliche Schutz der Pfarrer gewährleistet ist, die im

schlimmsten Fall die Soldaten bei Einsätzen zu begleiten haben. Uns erscheint die Feststellung wichtig, daß auch ohne den Beamtenstatus des Seelsorgers solcher Schutz gesichert werden kann.

Der Schutz der Seelsorge an Soldaten ist im humanitären Völkerrecht in zahlreichen Bestimmungen geregelt, die sich aus zum Teil jahrhundertealten Rechtssätzen über die Stellung und den Schutz von Geistlichen bei "den Heeren" herleiten.

Die geltenden Vorschriften finden sich vor allem in

- dem I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (im folgenden: I. GK 1949),
- dem II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (im folgenden: II. GK 1949),
- dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (im folgenden: I. ZP 1977) sowie
- dem II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (im folgenden: II. ZP 1977).

Art. 24 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 bestimmt, daß "... die den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen ... unter allen Umständen geschont und geschützt" werden. Entsprechendes regelt das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in seinem Art. 36 für "das geistliche ... Personal von Lazarettschiffen."

Auch das I. Zusatzprotokoll vom 12. Dezember 1977 sieht in seinem Art. 15 Abs. 5 vor, daß "das zivile Seelsorgepersonal ... geschont und geschützt" wird. Eine entsprechende Regelung findet sich in dem für innerstaatliche bewaffnete Konflikte geltenden II. Zusatzprotokoll von 1977, nämlich in dessen Art. 9 Abs. 1.

Als "Seelsorgepersonal" im Sinne des I. ZP 1977 werden in dessen Art. 8 Buchstabe d definiert: "Militär- oder Zivilpersonen, wie beispielsweise Feldgeistliche, die ausschließlich ihr

## Leitartikel

geistliches Amt ausüben und den Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei zugeteilt sind." Nach der ausdrücklichen Regelung im Satz 2 der Vorschrift kann "die Zuweisung des Seelsorgepersonals ständig oder nichtständig sein".

Als "ständig" ist eine Zuweisung des "Seelsorgepersonals" anzusehen, wenn dieses "auf unbestimmte Zeit" ausschließlich zu seelsorgerischen Zwecken zugewiesen ist; eine "nichtständige" Zuweisung liegt vor, wenn es "für begrenzte Zeit während der gesamten Dauer derselben ausschließlich zu (seelsorgerischen) Zwecken eingesetzt" wird (Art. 8 d Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Buchstabe k des I. ZP 1977). Für die Diskussion einer Reform der Militärseelsorge bedeutet dies, daß es nicht zwingend ist, bereits mit Beginn der Seelsorgetätigkeit unter den Soldaten die Zuweisung zu den militärischen Einheiten und Truppenteilen vorzunehmen. Erst die Begleitung der Truppe bei Einsätzen, insbesondere im Ausland, macht eine solche Zuweisung notwendig. Da in der Praxis die Frage, wer einen Truppenteil begleiten soll, erst entschieden wird, wenn die Situation eintritt, sind frühere Zuweisungen wenig zweckmäßig. Mit der Bereitschaft eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, den Dienst der Seelsorge unter den Soldaten zu übernehmen, kann der Vorbehalt verbunden sein, eine evtl. Begleitung der Truppe davon abhängig zu machen, um welche Art von Einsatz es sich handelt und wie dieser vor dem christlichen Gewissen zu beurteilen ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Entscheidend für den völkerrechtlichen Schutz des Seelsorgepersonals ist nicht sein arbeits-, beamten- oder kirchenrechtlicher Status. Entscheidend ist vielmehr, soll der völkerrechtliche Schutz greifen, daß es sich um Feldgeistliche, also Seelsorger handelt, die - zum einen ihr "geistliches Amt ... ausschließlich ... ausüben" und - zweitens den Streitkräften (oder Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmitteln, Zivilschutzorganisationen) einer am Konflikt beteiligten Partei "zugeteilt sind".

Eine "ausschließliche" Ausübung des

geistlichen Amtes liegt - wie sich aus dem Wortsinn ergibt - vor, wenn der betreffende Seelsorger neben dem geistlichen Amt keinen weiteren Beruf oder keine andere Tätigkeit (z.B. als Richter, Soldat, Verwaltungsbeamter, Unternehmer, Handwerker etc.) ausübt.

Den Streitkräften "zugeteilt" sind Seelsorger, wenn sie - ständig oder nichtständig - durch eine zuständige Militärbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ermächtigt worden sind und wenn diese Ermächtigung durch das entsprechende Schutzabzeichen und die vorgeschriebene Ausweiskarte dokumentiert ist (vgl. Anhang der I. und II. GK von 1949).

#### IV.

Kann also einerseits der Schutz der Seelsorger auch ohne Beamtenstatus in jeder Lage gewährleistet werden, so ist doch andererseits auch das berechtigte Interesse des Staates zu berücksichtigen, das insbesondere die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht des Seelsorgers erfordert. Auch hier trifft es nicht zu, daß dies nur durch den Beamteneid gewährleistet werden könne.

Die Einhaltung der für Beamte geltenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten könnte bei Militärseelsorgern, die in keinem staatlichen, sondern in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, durch eine besondere Verpflichtungserklärung gewährleistet werden, wie sie nach dem Verpflichtungsgesetz (vgl. Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) vorgesehen ist; im Falle einer Verletzung dieser Pflichten wäre - wie bei Beamten - eine strafrechtliche Sanktionierung (§ 353 b Abs. 1 StGB) die Folge.

Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Militärseelsorger im Bereich der Bundeswehr und die Festlegung der Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Stellen für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen etc. könnten und sollten in einem zwischen der jeweiligen Religionsgesellschaft und der BR Deutschland abzuschließenden Rahmenvertrag geregelt werden.

# Leitartikel

## V.

Bestehen somit keine Bedenken gegen eine Neuregelung, die den Soldatenseelsorger wieder in den eigentlichen kirchlichen Dienst integriert, so ist andererseits zu fragen, ob die Kirche - hier also die EKD - eine solche Neuregelung im Verhältnis zum Staat vornehmen kann. Dabei sei auf die folgenden Gesichtspunkte hingewiesen.

Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (im folgenden: WRV), der gemäß Art. 140 des Grundgesetzes (im folgenden: GG) weiterhin Bestandteil des Grundgesetzes ist, normiert: "Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist."

Der Begriff "Heer" umfaßt nach allgemeiner Auffassung die gesamte Bundeswehr - d.h. alle drei Teilstreitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe) zusammen.

Gewährleistet und gesichert wird durch die genannte verfassungsrechtliche Bestimmung der ungehinderte Verkehr von Soldaten, die ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge haben, mit ihrer jeweiligen Religionsgesellschaft. Die Militär- und sonstigen staatlichen Behörden müssen den Vertretern der betreffenden Religionsgesellschaft den Zutritt zu den Soldaten gestatten. Sie dürfen der Religionsausübung nicht im Wege stehen, insbesondere müssen sie "jeden Zwang" von den Beziehungen zwischen dem einzelnen Soldaten und "seiner" Religionsgesellschaft "fernhalten".

Die Religionsgesellschaft (und damit auch die Evangelische Kirche) darf ihre seelsorgerische Tätigkeit "im Heer", d.h. "in" den Streitkräften der Bundeswehr, vornehmen; sie ist nicht auf die seelsorgerische Tätigkeit an Soldaten außerhalb der Streitkräfte beschränkt. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung beinhaltet damit, daß die seelsorgerische Tätigkeit durch Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft überall dort ausgeübt werden darf, wo ein Soldat der Bundeswehr sein "Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge" geltend macht, im Inland wie im Ausland, in Kasernen wie

im Manövergelände oder auf dem Schlachtfeld.

Eine gesetzliche Beschränkung dieses Anspruchs der Religionsgesellschaft (und damit letztlich des einzelnen Soldaten) sieht die verfassungsrechtliche Gewährleistung nicht vor, weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht.

Das Nähere muß sinnvollerweise zwischen der BR Deutschland und den in Betracht kommenden Religionsgesellschaften in Rahmenverträgen geregelt werden. Die dabei zu treffenden Regelungen sollten sich vor allem auf folgende Fragen beziehen: Einzelheiten des Rechts zum Betreten der militärischen Bereiche, Zugang zu und Benutzung von Räumen, Finanzfragen, Bekanntmachungen, zeitliche Gestaltung der seelsorgerischen Tätigkeit.

## VI.

Stehen einer Neuregelung der Seelsorge an den Soldaten somit rechtliche Hindernisse nicht entgegen, so sollen im Folgenden noch einige Anmerkungen zu möglichen Variationen der Neuregelung angefügt werden; denn Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung normiert ausdrücklich, daß jede Religionsgesellschaft "ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde" verleiht.

Bislang stehen einer Einbindung der "Seelsorge an den Soldaten" in synodale Strukturen und in die Struktur der Ortskirchengemeinden nur der noch bestehende Militärseelsorgevertrag von 1957 und die daraus abgeleitete Kirchengesetzgebung entgegen. Diesbezügliche rechtliche Änderungen sind nach dem Grundgesetz zulässig, wenn nicht gar im Hinblick auf Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung geboten.

Das vom Ausschuß vorgelegte Modell "B" ist seinem Wesen nach ein Kompromiß-Modell. Es läßt jedoch die Gemeindenähe vermissen, die gerade auch von den Kirchen der früheren DDR angemahnt wurde. Deswegen sollte überlegt werden, ob diesem Modell nicht Elemente der Gemeindenähe angefügt werden können.

## Leitartikel

Bleibe das Modell "B" ohne zusätzliche Elemente der Gemeindenähe, so bestünde die Gefahr, daß es sich in der Praxis kaum vom bisherigen Bild der in das Militär eingebundenen Militärseelsorge unterscheiden würde. So wäre es denkbar, daß die militärische "Eigendynamik" zu einem von dem kirchlichen Leben vor Ort abgehobenen Dienst der Seelsorger führen würde. Würden die Seelsorger in keine synodalen Strukturen verbindlich eingebunden sein und auch sonst der Verbindlichkeit gliedkirchlicher Willensbildung in den zuständigen Gremien entzogen sein, könnte sich auch beim Modell "B" wieder ein abgehobener eigener Bereich, womöglich mit einer eigenen Hierarchie, herausbilden. Die zusätzlich vorgesehene Zuteilung der Soldatenseelsorger durch den Bundesverteidigungsminister an bestimmte Standorte oder Einheiten hätte weiter zur Folge, daß - wie bisher - Bundeswehrstrukturen Einzug hielten.

Mit den Elementen der Gemeindenähe bei Modell "B" müßte erreicht werden, daß die Formen kirchlichen Lebens gegenüber Strukturvorgaben des Staates und der Bundeswehr deutlich das Übergewicht behielten und sich prägend im Alltag der Arbeit auswirkten. Eine Verkoppelung der bei Modell "B" auf EKD-Ebene angesiedelten Arbeit mit gemeindlichen Gegebenheiten vor Ort und landeskirchlichen Strukturen müßte sichergestellt werden. Die bisherige Regelung, nach der jeder direkte landeskirchliche Einfluß auf die Militärseelsorge untersagt war und nur der Weg über den Militärbischof offenstand, führte faktisch zu einer Entkoppelung der Arbeit und zu einer Entfremdung zwischen Landeskirchen und Militärseelsorge. Dies hat der Akzeptanz des an sich so wichtigen Arbeitsfeldes sehr geschadet.

In diesen Zusammenhang gehören die sich anschließenden Fragen: Sind auch bei Modell "B" "personale Seelsorgebereiche" vorgesehen (freiwillig oder verbindlich für alle Standorte)? Hat der Kirchenvorstand ein Mitspracherecht oder gar ein Besetzungsrecht für Militärpfarrstellen in seinem Bereich? Ist der Militärpfarrer Mitglied des Kirchenvorstands und anderer Gremien? Welchem Pfarrkonvent gehört er an? Soll es eigene Militärpfarrer-Pfarrkonvente (neben den zivilen Pfarrkonventen) geben? In

welchen gemeindlichen und landeskirchlichen Gremien sollen verbindliche Entscheidungen für die Arbeit der Militärseelsorge getroffen werden können? Usw. usw.

Für den von uns zu verhindernden "Ernstfall" wäre allerdings zu überlegen, ob bei solchen Einsätzen - etwa auch im Ausland? - eine zentrale Zuweisung der Soldatenseelsorger durch die EKD anstatt durch die gliedkirchlichen oder örtlichen kirchlichen Instanzen erfolgen sollte. Eine solche Kompetenz auf EKD-Ebene würde naturgemäß auf die Zuweisung und Begleitung bei Truppeneinsätzen beschränkt bleiben, sodaß die Soldatenseelsorge für die Arbeit am Standort auf der Ebene der jeweiligen Gliedkirche bzw. der Ortsgemeinde verbliebe.

### VII.

Nachdem nunmehr im Ausschuß ca. zwei Jahre die Fragen der Neugestaltung der Militärseelsorge erörtert wurden, wird die Synode der EKD zu entscheiden haben, welchem Modell sie den Vorzug gibt und wie demzufolge der Verhandlungsauftrag für die Exekutive der EKD (Rat, Kirchenkonferenz -unterstützt vom Kirchenamt) auszusehen hat.

Dabei wird diskutiert (vgl. insoweit das Dokument des Kirchenamtes über die möglichen Verfahrensabläufe), ob schon ein solcher Beschluß und Verhandlungsauftrag gemäß Art. 26 Abs. 2 der Grundordnung der EKD einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, daß dies nicht der Fall ist.

In der Grundordnung der EKD heißt es unter Art. 26 Abs. 3 Satz 3 wörtlich: "Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz."

Schon der Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Zweifel: Eine Zweidrittelmehrheit ist lediglich für "Kirchengesetze" erforderlich, d.h. für einen bestimmten Verhandlungsauftrag der Synode genügt die

## Leitartikel

einfache Mehrheit, Art. 26 Abs. 2 GO. Ein solcher Verhandlungsauftrag fällt nach Art. 23 Abs. 2 auch in die Kompetenz der Synode. Dort heißt es nämlich wörtlich: "Sie (i.e. die Synode) beschließt Kirchengesetze des Art. 26 Abs. 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien." (Unterstreichungen von den Verfassern)

Wer schon für einen Verhandlungsauftrag eine Zweidrittelmehrheit für erforderlich hält, kann sich u.E. nicht auf die Grundordnung berufen. Er würde vielmehr in den Verdacht geraten müssen, mit Verfahrensmitteln etwas verhindern zu wollen.

### VIII.

Jede Reform der Militärseelsorge wird um eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der guten ökumenischen Zusammenarbeit zwischen der evangelischen und katholischen Militärseelsorge bemüht sein. Dennoch ist die Evangelische Kirche bei der Neuordnung der Soldatenseelsorge nicht - wie es das "Verfahrenspapier" des Kirchenamtes dem Leser nahelegt - auf eine "Zustimmung der Katholischen Kirche" angewiesen. Ebenso wenig kann sich der Staat auf die Dauer dem kirchlichen Verlangen nach einer Neuordnung der Seelsorge an den Soldaten verweigern.

Für ein Zustimmungserfordernis der Katholischen Kirche fehlt jede gesetzliche Grundlage.

Dabei ist unbestritten, daß sich aus der engen Verbundenheit der Kirchen, aus der großen Gemeinsamkeit der katholischen und evangelischen Gemeinden, ein "Alleingang" verbietet, der die Glaubensbrüder und -schwestern nicht in unsere Überlegungen einbezieht. Daß aber eine Eingrenzung unserer eigenen evangelischen Verantwortung hierdurch hervorgerufen würde, ist nicht zu begründen. Die Nähe zur Katholischen Kirche wird sich sicherlich darin zu äußern haben, daß wir sie über unsere Überlegungen informieren und sie zum "Mitmachen ermutigen". Es gibt aber auch kirchlich keinerlei Bindung an die Katholische Kirche, daß ihr gewissermaßen ein "Vetorecht" zuzugestehen

sei. Die Verantwortung dafür, was die Evangelische Kirche hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Aufgabe an den Soldaten tut (nicht tun läßt!), kann uns die Katholische Kirche nicht abnehmen. Rechtlich ist das Argument, die Katholische Kirche müsse zustimmen, ebenso unhaltbar, wie das Argument, der Staat könne sich einer Neuordnung auf Dauer verweigern, wenn die Reformvorstellungen den staatlichen Wünschen nicht genug angepaßt seien.

Immer wieder haben die höchsten Gerichte betont, daß Staat und Kirche sich als eigenständige Gewalten gegenüberstehen. Das heißt für die Kirchen, daß sie grundsätzlich der staatlichen Hoheitsgewalt nicht mehr unterworfen sind und ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung regeln (als Beispiel für viele: Bundesgerichtshof vom 16.03.1961 - NJW 1961 S. (1117) 1118). Es ist unbestritten, daß beispielsweise auf dem Gebiet des Arbeitsrechts - so auch höchstrichterlich bestätigt - die Kirchen eigene Regelungsbefugnis haben (siehe die Diskussion um den sog. "3. Weg"). Es wäre geradezu fatal, wollten die Kirchen ausgerechnet auf dem Gebiet der Seelsorge - ganz gleich an wem - auf ihre organisatorische (und damit immer auch ein Stück weit inhaltliche) Eigenverantwortung verzichten. Der Staat hat die freie Religionsausübung auch für Soldaten zu gewährleisten. In welcher Form solche Tätigkeit geschieht, ist im Kern - "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 141 WRV i.V.m. Art. 140 GG) - eine Sache der Kirche - und nur der Kirche.

### IX.

Was den zeitlichen Ablauf einer Reform der Militärseelsorge betrifft, besteht keinerlei Anlaß zu Sorgen oder Befürchtungen: Der gegenwärtige Rechtszustand wird nahtlos von einer neuen Struktur der Militärseelsorge abgelöst werden. Kein Soldat wird durch das Verfahren zur Neuregelung in seiner seelsorgerlichen Betreuung Nachteile erfahren.

Es wird immer wieder davon gesprochen, daß der zeitliche Ablauf langwierig sein werde. Nach einem Bericht der "Welt am

Sonntag" soll dies den gegenwärtigen Militärbischof Heinz-Georg Binder zu der Äußerung veranlaßt haben: "Wir haben in der Militärseelsorge keine Zeit und Kraft mehr für diese Auseinandersetzungen ..."

Eine Neuregelung, wie sie immer mehr ins Gespräch kommt, wird keinerlei Vakuum in der Seelsorge an den Soldaten entstehen lassen. Insofern ist auch die Unterschriftenaktion (62.000 Soldaten sollen den Inhalt des Vertrages gefordert haben) eine lediglich beachtliche Sammlerleistung. Die Fragestellung selbst ist bei dieser Aktion fadenscheinig und wenig hilfreich für eine wirklich fundierte Meinungsbildung unter den Soldaten. Ganz im Gegenteil wird der völlig irreführende und den wahren Sachverhalt verzerrende Eindruck verstärkt, man wolle durch eine Neuordnung die Seelsorge an den Soldaten abschaffen. Immerhin gibt es aus den Reihen der Soldaten auch ganz andere Stimmen, als sie mit der Befragung der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Bei einer fairen Information und Diskussion mit den Soldaten ergäbe sich ein differenziertes Bild. Es würde deutlich werden, daß nicht das Festhalten an der jetzigen Struktur, die nun einmal staatskirchliche Züge trägt, ihr eigentliches Interesse ist. Sie wünschen sich eine unabhängige kirchliche Arbeit, die ihnen Freiräume anbietet, seelsorgerliche Nähe und Hilfen für die Auseinandersetzungen mit den immer schwieriger werdenden Fragen eines eventuellen Militäreinsatzes. Diese - und nur diese - Interessen hat die Kirche wahrzunehmen und aufzugreifen.

Christen und die Kirche, die sich im Althergebrachten einmauern, stehen in der Gefahr, ihren eigentlichen Dienst zu verfehlen. Wenn unsere Überlegungen dazu helfen könnten, den Mitgliedern der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Orientierungspunkte für eine Neuregelung der Seelsorge an Soldaten in einer Zeit des Umbruchs zu verschaffen, dann ist unser Bemühen nicht vergeblich gewesen. Mit den vorliegenden Überlegungen möchten wir beitragen zu einer Neubesinnung auf unsere Friedensverantwortung. Die Kirche hat einzutreten für das, was dem Frieden dient, und alle Ansätze für eine friedliche Entwicklung zu fördern.

### Kritiker verlangen eine gemeindenähe Struktur der Militärseelsorge

BONN. Eine gemeindenähere Struktur der evangelischen Militärseelsorge hat ein Kreis von Kirchenvertretern gefordert. Bei der anstehenden Neuordnung müsse die Seelsorge an Soldaten stärker in die Landeskirchen eingebunden werden, wird in einer in Bonn veröffentlichten Stellungnahme des „Dietrich-Bonhoeffer-Vereins“ vorgeschlagen. An der Erklärung, in der beide Reformmodelle des von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschusses abgelehnt werden, haben unter anderen der ehemalige Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, das frühere Ratsmitglied Jan Niemöller und Helmut Schäfer, der Generalsekretär des Reformierten Bundes, mitgewirkt. Mit der Neuregelung der Militärseelsorge will sich auch die EKD-Synode vom 7. bis 12. November in Osnabrück befassen.

An die Stelle des Militärseelsorgevertrages aus dem Jahr 1957 sollte den Empfehlungen des Bonhoeffer-Vereins zufolge ein Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Staat treten, in dem Zugang und Zulassung der von den Landeskirchen mit der Soldatenseelsorge beauftragten Pfarrer geregelt werden. Zudem müßten in Rahmenvereinbarungen auch der Zutritt zu militärischen Bereichen, die Raumausstattung sowie Finanzfragen festgelegt werden. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr sollte danach in ein kirchliches Amt für den Dienst an Soldaten umgewandelt werden. Dieser Dienst müsse weiterhin stärker in Synoden und Kirchengemeinderäte einbezogen werden, die Soldaten sollten „angemessen“ in den Kirchengremien vertreten sein.

Als „kosmetische Reparaturen“ lehnen die Verfasser eine Neuregelung ohne eine Änderung des Militärseelsorgevertrags ab. Zur Begründung heißt es, verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Eingliederung der Militärseelsorge in staatliche Strukturen müsse Rechnung getragen werden. Die Eigenständigkeit kirchlicher Verkündigung gerade in dem „sensiblen Bereich“ der Soldatenseelsorge müsse gewahrt werden. Der umstrittene Beamtenstatus von Militärpfarrern ist aus Sicht der Kritiker nicht erforderlich. Deren völkerrechtlicher Schutz sei im humanitären Völkerrecht festgelegt.

Aus:  
EKZ H+N  
45/93 v. 7.11.93

## Aktuelles

Erklärung des "Dietrich-Bonhoeffer-Vereins"

zur epd-Meldung vom 28. Okt. 1993

"Neue Struktur der evangelischen Militärseelsorge verlangt"  
(ZA Nr. 209/1993)

### Dietrich-Bonhoeffer-Verein begrüßt Bericht des EKD-Ausschusses

Modell B ist diskussionswürdig, aber auch noch verbesserungsfähig

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) begrüßt es, daß der Bericht des EKD-Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge die divergierenden Positionen in dem Ausschuß nicht künstlich harmonisiert, sondern offengelegt hat. In seiner grundsätzlichen Einschätzung bewertet der dbv die Ausschubarbeit positiv. Dies geht aus dem Papier "Rechtliche Überlegungen zur Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge", das der dbv jetzt vorgelegt hat und an dem unter anderem der ehemalige Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, das frühere EKD-Ratsmitglied Jan Niemöller und Helmut Schaefer, Generalsekretär des Reformierten Bundes mitgewirkt haben.

Die Verfasser der "Rechtlichen Überlegungen" lehnen zwar Modell "A", das nur unzureichende "kosmetische" Reparaturen vorsieht, den umstrittenen Militärseelsorgevertrag jedoch unangetastet lassen will, ab. Im Gegensatz dazu betrachten sie das Modell "B" als diskussionswürdig, aber auch verbesserungsfähig. Modell "B" beinhaltet die Abschaffung des Beamtenstatus der Militärseelsorger und die Integration des Kirchenamtes für die Bundeswehr in die EKD. Für dieses Modell empfehlen die "Rechtlichen Überlegungen", daß bei der Ausformung der Versuch gemacht werden sollte, eine größere Gemeindenähe zu etablieren, was keine Ablehnung des vom Ausschuß erarbeiteten Modells "B" darstellt, sondern lediglich hervorhebt, in welcher Weise das Modell "B" dann innerkirchlich strukturiert werden sollte.

Mit dieser Klarstellung widersprechen die Verfasser der "Rechtlichen Überlegungen" einer epd-Meldung vom 28.10.1993 (ZA Nr. 209/1993). In der Meldung wird im 2. Absatz über die vom dbv veröffentlichten "Rechtlichen Überlegungen" fälschlicherweise behauptet, daß in ihnen "beide Reformmodelle des von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingesetzten Ausschusses abgelehnt werden". Es wird der völlig falsche Eindruck hervorgerufen, der dbv und die Verfasser der "Rechtlichen Überlegungen" bewerteten die Ausschubarbeit negativ. Auch damit, daß die "Rechtlichen Überlegungen" ein zusätzliches Modell "C" ins Gespräch bringen, ist keine negative Bewertung der Ausschubarbeit verbunden. Das Anliegen ist es vielmehr, die Diskussion so zu öffnen, daß ein möglichst tragfähiger Kompromiß gefunden werden kann.

Dr. Karl Martin, Vorsitzender des dbv  
und Mitverfasser der "Rechtlichen  
Überlegungen"  
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden  
Tel: 0611/542179; Fax: 9545911

## Kirche soll Soldatenseelsorge alleine in die Hand nehmen

Evangelische Juristen befürchten „staatskirchliche Strukturen“ /

Ungewißheit über künftigen Status des Militärpfarrers

Zur BERLIN, 26. Oktober. Nur mit einer Neuverhandlung des 1957 zwischen Bundesregierung und evangelischer Kirche geschlossenen Militärseelsorgevertrags ist nach Meinung namhafter evangelischer Juristen eine verfassungskonforme Gestaltung der Militärseelsorge in Deutschland zu erreichen. In einem Brief an die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sagen die Juristen, darunter der frühere Kirchentagspräsident und Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, Soldatenseelsorge sei „ureigenste Aufgabe der Christen und der Kirchen“ und dulde „staatskirchliche Strukturen am allerwenigsten“.

Neben Simon haben der Marburger Rechtsanwalt Peter Becker, der Richter am Oberverwaltungsgericht Dieter Deise- roth (Münster), der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins zur Förde- rung christlicher Verantwortung in der Bundeswehr, Karl Martin (Wiesbaden), der Vorsitzende Richter Jan Niemöller (Usingen) und der Generalsekretär des Reformierten Bundes, Hermann Schaefer (Wuppertal), den Brief unterzeichnet.

Der Mitte November in Osnabrück ta- genden Synode liegt bisher ein Bericht (FR-Dokumentation vom 21.10.93) des Sonderausschusses vor, der zwei Modelle für künftige Militärseelsorge vorschlägt: Modell „A“ ist für Beibehaltung des Ver- trags, wozu auch der Beamtenstatus der Pfarrer gehört. Allerdings soll ein Theolo- gisches Kirchenamt Militärpfarrer stär- ker an die Kirche binden. Modell „B“ ver- langt dagegen Militärseelsorge allein in

kirchlicher Regie, damit eine Neuver- handlung des Vertrags und das Ende des Beamtenstatus für Militärpfarrer.

Die Juristen lehnen Modell „A“ wegen „eher kosmetischer Reparaturen“ ab; es

räume nicht verfassungsrechtliche Be- denken gegen die Struktur der Militär- seelsorge aus. Sie befürworten das zweite Modell, schlagen aber ein erweitertes Modell „C“ vor, das Erfahrungen in den

neuen Ländern aufnimmt und mehr Nähe zu Kirchgemeinden sichern soll. Die Art, daß Landeskirchen nur über den Militärbischof an Soldaten herantreten können, habe zur Entfremdung der Militärseelsorge geführt. Die Juristen schlagen „Mitsprache- oder gar Beset- zungsrecht“ des Kirchenvorstands bei Militärpfarrstellen vor. Der Seelsorger solle Mitglied des Kirchenvorstands einer Gemeinde sein und dem Pfarrkonvent angehören.

Die Verfasser wollen Argumente von Anhängern des Vertrages widerlegen: Völkerrechtlicher Schutz von Militärpfar- rern bei Einsätzen sei auch ohne Beam- tenstatus durch Genfer Abkommen 1949 und 1977 gesichert. Die aus dem EKD- Kirchenamt Hannover verbreitete Auf- fassung sei falsch, ein Auftrag zur Neu- verhandlung bedürfe einer Zweidrittel- Mehrheit der Synode. Erst der neue Ver- trag sei laut Kirchenverfassung mit Zwei- drittelmehrheit anzunehmen. Ein neuer Vertrag mit der Bundesregierung sei nicht auf die Zustimmung der Katholiken angewiesen. Selbstverständlich solle die Evangelische Kirche die Katholiken über eigene Überlegungen informieren und sie „zum Mitmachen ermutigen“.

Die Juristen wenden sich gegen die Auffassung, mit der Neuordnung der Mil- itärseelsorge im evangelischen Bereich könne ein Vakuum für betroffene Solda- ten entstehen. Soldaten wünschten sich unabhängige kirchliche Arbeit, die ihnen Hilfen für die Auseinandersetzung mit den schwierigen Fragen eventueller Mili- täreinsätze biete.

Aus:

Frankfurter  
Rundschau

27. Okt. 1993



KIRCHE UND BUNDESWEHR Die evangelische Kirche streitet über den Militärseelsorge-Vertrag von 1957

# „Wir verwerfen die falsche Lehre“

Mit der Barmer Erklärung von 1934 bekämpfen engagierte Protestanten die enge Verflechtung von Kirche und Staat. EKD-Synode muß Alternativen beraten. Änderungen im Blick auch auf die Ostdeutschen?

Von unserer Redakteurin  
Kirsten Boldt

Militärseelsorge oder Seelsorge an Soldaten? Das ist hier die Frage. Daß sie durchaus etwas von der Qualität „Sein oder Nichtsein“ hat, zeigt die Heftigkeit, mit der die evangelischen Kirchen seit Jahren über den Militärseelsorgevertrag zwischen Kirche und Staat von 1957 streiten. Auch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird von Sonntag an in Osnabrück darum ringen. Nicht die Seelsorge an Soldaten wird in Frage gestellt, wohl aber die Bedingungen, unter denen Militärpfarrer ihren Dienst leisten.

Den Kritikern laufen die Pfarrer zu sehr auf verteidigungspolitischen Kurs. Beamte in geistlichem Gewand — nein danke, lautet ihre Parole. Beschließt die Mehrheit der Synodalen eine Rückführung der Pfarrer unter das Dach der Kirche, dann schlagen die deutschen Protestanten einen Weg ein, der einzigartig in der Welt ist. In fast allen westlichen Armeen sind die Pfarrer Offiziere.

## Von Anfang an Unmut über den Beamten-Status

„Es geht um den Kurs der evangelischen Kirche und damit um eine Langzeitfolge der Entscheidung“, meint Pfarrer Karl Martin, Vorsitzender des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Staat. Zusammen mit namhaften Juristen hat der Verein sich mit Vertragsänderungen beschäftigt und ein weiteres Militärseelsorge-Modell entwickelt (siehe Zur Sache).

Es gibt, seit es den Militärseelsorge-Vertrag gibt. Als der Text 1957 der EKD-Synode vorgelegt wurde, war er bereits vom Rat der EKD unterzeichnet. Schon damals wurden der Beamten-Status und die Ansiedelung des Bundeswehr-Kirchenamtes beim Verteidigungsministerium als institutionelle Verflechtung zwischen Staat und Kirche beklagt. Martin Niemöller und Helmut Gollwitzer gehörten zu den schärfsten Kritikern.

Ein chronischer Gegner des Vertrages ist die Evangelische Kirche im Rheinland. Sie hatte 1957 als einzige Landeskirche den Bestimmungen nicht zugestimmt. 1992 hat die Landessynode gravierende Änderungen gefordert, darunter das Ende des Beamten-Status für die Pfarrer. Auch aus Hessen-Nassau und Bremen kamen Bedenken.

## „Ordnungsfragen sind Bekenntnisfragen“

„Der Vertrag ist eine Ordnungsfrage. Und Ordnungsfragen sind nach der Barmer Erklärung Bekenntnisfragen“, meint der rheinische Oberkirchenrat Harald Bewersdorff. Wie er beziehen sich die Gegner des Vertrages auf die Barmer Erklärung. Deren sechs Thesen gegen die Versuche des „Dritten Reiches“, sich die Kirchen botmäßig zu machen, wurden 1934 von der kirchlichen Opposition mutig verabschiedet. Als „Theolo-

gische Erklärung von Barmen“ wurde sie nach 1945 in die Grundordnung vieler evangelischer Kirchen in Deutschland aufgenommen. In einigen Kirchen werden Pfarrer auf sie verpflichtet.

Heute berufen sich die Vertragskritiker besonders auf These V der Erklärung, in der es heißt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hin-

aus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

Nach der Vereinigung haben sich die Kirchen in den neuen Bundesländern den Pakt zwischen (West-)Staat und Kirche nicht einfach überstülpen lassen, sondern sich eine Erprobungszeit für ein anderes Seelsorgemodell erbeten. Pfarrer Axel Noack aus der Kirchenprovinz Sachsen: „Der Ver-

trag deutet das gebotene »Ja« zur Entscheidung eines Christen für den Dienst mit der Waffe in ein »Ja« der Kirche zur Armee als Institution um. Diesen Blankoscheck... kann die Kirche nach all den Erfahrungen in diesem Jahrhundert so einfach nicht mehr ausstellen.“

Eine Verstärkung ihrer Position erhalten die Kritiker auch durch eine Studie „Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchli-

chem Auftrag und militärischer Einbindung“. Die Seelsorge wird darin als Teilbereich der inneren Führung der Bundeswehr erkannt: „Durch die Analogie der Verbreitung des Evangeliums zur Erziehungstätigkeit in der Bundeswehr wird der Eindruck erweckt, als wäre der militärische Ausbildungsbetrieb ein altruistischer Dienst zum Wohl am Nächsten.“ In der ideologischen Schlacht um die Militärseelsorge fallen manchmal scharfe Worte.

Militärgeneraldekan Reinhard Gramm warf im Februar 1992 nach 27 Jahren im Dienst der Militärseelsorge vorzeitig das Handtuch. Der Hardliner, der Pazifismus als Gefahr sieht und die Bundeswehr als „Schule der Nation“, witterte in der Weigerung der ostdeutschen Kirchen, den Pakt zu übernehmen, den Einfluß der früheren DDR-Staatsicherheit.

## Soldaten zur Verweigerung aufrufen?

Sein Nachfolger Johannes Ottmeyer, der für den Status quo eintritt, schürt Ängste: „Meine größte Sorge ist: Wenn die Kirche ihren Auftrag ernst nimmt und sich zur Barmer Theologischen Erklärung bekennt, dann muß sie Soldaten zur Verweigerung aufrufen. Und wie soll das dann weitergehen?“

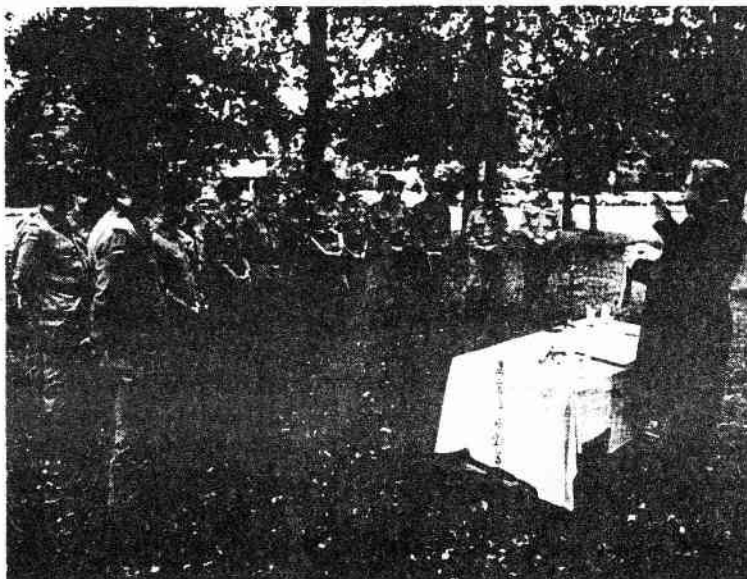
Militärbischof Heinz-Georg Binder legte sein Amt als Bevollmächtigter der EKD bei der Bundesregierung nieder. Stein des Anstoßes war für ihn der Passus im Auftrag an den EKD-Ausschuß: „Bei der Neuregelung sind sowohl die Erfahrungen mit dem bisherigen Vertrag, die Diskussion darüber wie auch Einsichten aus dem konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die gegenwärtige Praxis in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen.“

Als weiteren Grund für eine notwendige Neuregelung geben die Kritiker auch den sich anbahnenden Kurswechsel in der Verteidigungspolitik an. Harald Bewersdorff klagt: „Dazu schweigt die Militärseelsorge.“

## Katholische Sorge über den Somalia-Einsatz

„Zum Mitmachen“ bei der Vertragsänderung wird der Dietrich-Bonhoeffer-Verein auch die katholische Kirche ermuntern; deren Militärseelsorge-Vertrag beruht noch auf dem Reichskonkordat von 1933 und kennt auch den Beamten-Status für Militärpfarrer. Zögernde Protestanten ermutigt der Verein: „Für eine Zustimmungserfordernis der katholischen Kirche zur Änderung des Vertrages fehlt jede gesetzliche Grundlage.“

Der katholische Militärbischof Johannes Dyba sah bislang keinerlei Anlaß, am Pakt mit dem Staat zu rütteln. Doch auch in den Reihen seiner Militärpfarrer macht man sich Gedanken. Wolfgang Schuhmacher nahm im Juni Abschied von der Militärseelsorge. Das Militärbischofsamt: „Er hatte sich Sorgen und politische Bedenken von Soldaten gegen den Somalia-Einsatz der Bundeswehr zu eigen gemacht.“



Beamter in geistlichem Gewand: Militärdekan Hermann Niederbrenner zelebriert einen Feldgottesdienst für Bundeswehr-Soldaten in der Westfalen-Kaserne in Ahlen. (Bild: epd)

### ZUR SACHE

## Das Recht und die Änderungsmodelle

Jedem Deutschen garantiert das Grundgesetz das Recht auf freie Religionsausübung. Da Soldaten jedoch durch Aufenthalt in Kasernen und ortserne Einsätze darin eingeschränkt werden, unterstützt der Staat die Kirchen seit 1957 in ihrem Dienst an den Soldaten.

Die Landeskirchen beurlauben Pfarrer, sie ziehen um in Kasernen und werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Unterstellt sind sie dem — dem Verteidigungsministerium angegliederten — Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr. Dessen Leiter ist der Militärgeneraldekan, ein Theologe, den die Kirche im Einvernehmen mit dem Staat beruft. Zudem beruft sie einen Militärbischof als geistlichen Leiter der Militärseelsorge; er bleibt im Dienst der Kirche.

Zur Zeit betreuen in den alten Bundesländern 139 Pfarrer jeweils rund 1500 evangelische Soldaten und ihre Familien als Personalgemeinden. Der Staat hat 1992 die Personalkosten mit rund 35 Millionen Mark finanziert, die Landeskirchen zahlen 30 Millionen Mark an Sachkosten.

In den neuen Bundesländern sind etwa zehn Prozent der Soldaten evangelisch. Die Hardthöhe hat den dortigen Landeskirchen eine Erprobungsphase zugewilligt, in der zwei Pfarrer mit halbem Auftrag nebenamtlich und zwei hauptamtlich die Militärseelsorge wahrnehmen. Sie sind in Dienst und Sold ihrer Landeskirchen geblieben.

Der EKD-Synode werden nun drei Änderungsvorschläge angeboten. Modell A und B wurden vom EKD-Ausschuß Militärseelsorge erarbeitet.

Modell A: Der Militärseelsorgevertrag wird nicht verändert, die kircheneigenen Strukturen jedoch gestärkt. Das evangelische Kirchenamt im Verteidigungsministerium soll eine dem Militärbischof unterstellte theologische Abteilung erhalten. Für diese Änderung muß nur das Kirchengesetz geändert werden.

Modell B: Militärpfarrer sollen den Status als Bundesbeamte aufgeben, sie werden unmittelbar der EKD unterstellt. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr wird aus dem Verteidigungsministerium aus- und in das Kirchenamt der EKD eingegliedert. Ein Rahmenvertrag regelt die Umgangsformen zwischen Staat und Kirche neu. Der Bundestag muß den neuen Vertrag durch ein Bundesgesetz ratifizieren.

Modell C, entwickelt von einer Gruppe hochrangiger Juristen, der auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Helmut Simon angehört, geht über Modell B hinaus. Danach wird die Militärseelsorge innerhalb der Landeskirchen organisiert, die Militärpfarrer werden in die synodalen Strukturen ihrer Standortgemeinden eingebunden. Das Kirchenamt für die Bundeswehr wird auf EKD-Ebene angesiedelt. Dieses Modell nimmt besonders die Erfahrungen der neuen Bundesländern auf. (kb)

# Beschlußvorschlag für die EKD-Synode

4. Tagung der 8. Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
in Osnabrück November 1993  
Drucksache Nr. XIV/4

### BESCHLUSSVORSCHLAG des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Staat betreffend: Dienst der Kirche unter den Soldaten

#### Die Synode möge beschließen:

Nach eingehender Diskussion bestätigt die Synode: Der Dienst der Kirche an Soldaten als Gliedern unserer Kirche in ihrer besonderen Aufgabe ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Auftrages, der von Militärgeistlichen und Soldatenseelsorgern wahrgenommen wird.

Die Synode macht sich die "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" zu eigen, die der Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge formuliert hat:

1. Die Militärseelsorge ist, wie der Dienst der Kirche an Menschen in anderen Lebensbereichen, ein für die Kirche **unverzichtbarer Dienst**. Struktur und Gestaltung dieses kirchlichen Dienstes muß die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen.

2. Die in unserer Kirche nebeneinander vertretenen verschiedenen bis gegensätzlichen **friedensethischen Positionen** und Einstellungen zu Waffen, Krieg und Gewalteinsatzentlassen die Kirche nicht aus der Verantwortung für die Seelsorge an den Soldaten. Der Auftrag zur Seelsorge an den Soldaten hat seinen Ursprung wie jeder andere kirchliche Auftrag im Missionsbefehl Jesu und in der

Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder. Er ist nicht Ausfluß einer bestimmten friedensethischen Position.

3. Bei der Militärseelsorge handelt es sich um einen **kirchlichen Dienst**. Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur hat daher die volle inhaltliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge zu sein. Die kirchlichen Mitarbeiter bleiben in dieser Arbeit ausschließlich kirchlichem Auftrag verpflichtet.

4. Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur **katholischen Kirche** getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen.

5. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes der Militärseelsorge bedürfen genauer, **vertraglicher Absprachen** zwischen Kirche und Staat. Der im Grundgesetz garantierte Zugang der Kirchen zu den Soldaten bedarf der konkreten vertraglichen Ausgestaltung, um diejenigen Bereiche zu regeln, in denen sich kirchliches und staatliches Recht überschneiden.

6. Insbesondere sind vertragliche Regelungen nötig, weil nur so - der Dienst vor Ort, nämlich im **staatlichen Hoheitsbereich**, geleistet werden kann, und zwar zu jeder Zeit, - der **völkerrechtliche Schutz** der Militärfarrer gewährleistet ist.

7. Zur Gewährung des **völkerrechtlichen Schutzes** der in der Militärseelsorge tätigen Mitarbeiter durch die Genfer Konvention ist es notwendig, daß der Pfarrer den militärischen Einheiten, deren Soldaten er zu betreuen hat, durch die militärische Seite zugeteilt wird. Dies bedarf einer einvernehmlichen Regelung zwischen Staat und Kirche.

8. Eine Individualisierung der

rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter, wird als nicht praktikabel angesehen. Deshalb verwirft der Ausschuß solche von ihm diskutierten Modelle wie "Gestellungsvertrag" und "Beamtenzuweisung".

9. Wegen der sachlichen Notwendigkeit, eine gemeinsame EKD-weit geltende Regelung zu finden, hält es der Ausschuss nicht für sinnvoll, die Militärseelsorge in die unmittelbare organisatorische Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Die - im Unterschied zur Polizei - zentralisierte Struktur der Bundeswehr legt es nahe, die Militärseelsorge weiterhin als **Gemeinschaftsaufgabe der EKD** zu betreiben und eine gemeinsame Leitung vorzusehen.

10. Ob die Militärpfarrer ihren Dienst vorwiegend **haupt- oder nebenamtlich** versehen, ist für den Ausschuß keine Grundsatzfrage. Es ist nach praktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

Vertragliche Regelungen zur Militärseelsorge werden davon ausgehen müssen, daß diese Arbeit sowohl von hauptamtlichen wie von nebenamtlichen Mitarbeitern geleistet wird. Dabei stehen inhaltlich die Regelungen für hauptamtliche Militärpfarrer im Vordergrund; die Regelungen für nebenamtliche Militärpfarrer werden daraus abgeleitet.

11. Im Ausschuß ist es wichtiger Konsens, daß die strukturelle und organisatorische **kirchliche Bindung** der Militärseelsorge enger zu gestalten ist als es bisher gängige (westliche) Praxis war. Damit soll die innerkirchliche Akzeptanz dieser Arbeit erhöht und die intensive inhaltliche und persönliche, ermutigende und kritische Begleitung durch die Gesamtkirche gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, eine inhaltlich eigengeprägte Theologie

in der Militärseelsorge zu vermeiden. Ebenso kann dadurch eine Ablehnung der Seelsorge an den Soldaten durch andere kirchliche Arbeitszweige vermindert werden.

12. In allen **anderen vergleichbaren Ländern** sind die Militärpfarrer rechtlich und organisatorisch stärker in militärische Strukturen eingebunden (z.B. durch einen Offiziersrang). Derartige Regelungen werden vom Ausschuß abgelehnt.

13. Die theologische Arbeit in der Militärseelsorge sollte verstärkt auch organisatorisch unmittelbar Aufgabe der Kirche werden. Der Ausschuß empfiehlt, eine eigene Organisationseinheit des Kirchenamtes der EKD für diese Aufgabe einzurichten. Diese Einheit sollte am Sitz des Bundesministerium für Verteidigung in Bonn eingerichtet werden. Die Leitung sollte dem Militärbischof übertragen werden. Dieser sollte, um seine Aufgabe der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge wirksamer wahrnehmen zu können, hauptamtlich oder doch wesentlich hauptamtlich tätig sein. Die Konsequenzen dieses gemeinsamen Vorschlages für das **Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr** im einzelnen ziehen die beiden Strukturmodelle in unterschiedlicher Weise.

14. Weitere Punkte sollten unabhängig von möglichen Vertragsänderungen geregelt werden.

- Wie soll in Zukunft die Absicherung der Militärseelsorger, der Pfarrhelfer und eventuell der nebenamtlichen Militärseelsorger gewährleistet sein, die Einheiten bei Einsätzen im Ausland begleiten?

- Der bislang nur in der Zentralen Dienstvorschrift 66/2 des Bundesministers der Verteidigung - also nur durch den Staat - geregelte **Lebenskundliche Unterricht** sollte zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gemacht werden. Diese Vereinbarung sollte nicht den Rang eines Staatsvertrages haben, also nicht ratifikationsbedürftig durch

Bundestag und EKD-Synode in eigenen Gesetzen sein. Die Formulierungen dieser Vereinbarung sollten so offen gehalten werden, daß zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Über Form und Inhalt sollte Einvernehmen erst mit der Katholischen Kirche und dann mit dem Staat hergestellt werden."

Auf der Grundlage dieses Konsenses muß nun das Gespräch über die beiden im Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge vorgeschlagenen Wege in den Gliedkirchen geführt werden, um zu einer gemeinsamen Position in der EKD zu kommen.

Die "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" enthalten Anregungen und Aufforderungen zur Änderung der Struktur. In diesem Rahmen kann dem Anliegen einer Intensivierung der Gemeindenähe und synodalen Einbindung des Dienstes an Soldaten entsprochen werden.

Die Synode teilt die Auffassung des Rates der EKD, daß es bei der Entscheidung zwischen den beiden Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage geht.

Die Erfahrungen dieser Synode ermutigen uns zu der Hoffnung, daß dieser Auftrag der Kirche im Geist neuer Gemeinsamkeit gestaltet und begleitet werden kann.

EKD-Synodale vertagen die Entscheidung SZ 12.11.93

### Kein Konsens über Militärseelsorge

„Kundgebung“ zur Friedensverantwortung verabschiedet

Osnabrück (epd) - Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat eine Entscheidung über die künftige Form der Militärseelsorge vertagt. Bei zwei Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen übergaben die 160 Synodalen in Osnabrück das kontrovers diskutierte Thema zur weiteren Beratung den 24 EKD-Landeskirchen. Der Präses der Synode, Jürgen Schmude, sagte am Donnerstag, es handle sich dabei um einen breiten „informellen“ Meinungsbildungsprozeß, um zu einer gemeinsamen Position in der EKD zu kommen. An dessen Ende stehe die Entscheidung in der Synode. Eine einheitliche Regelung des „Dienstes der Kirche unter den Soldaten“ wird frühestens in zwei Jahren erwartet.

Gegenwärtig wird die Seelsorge für die Soldaten in der EKD unterschiedlich gehandhabt. Die ostdeutschen Kirchen hatten den Militärseelsorgevertrag von 1957 wegen „zu großer Staatsnähe“ nicht übernommen. Im ersten von zwei jetzt zur Diskussion stehenden Modellen wird eine stärkere kirchliche Anbindung der Militärseelsorge ohne Änderung des Vertrages vorgeschlagen. Das andere Modell sieht den Verzicht auf den Beamtenstatus der Militärpfarrer und eine Vertragsänderung vor.

Mit großer Mehrheit verabschiedete die Synode eine „Kundgebung zur Friedensverantwortung“. Darin wird gewaltfreien Wegen der Friedenssicherung unbedingte Priorität eingeräumt. Präses Schmude nannte sie einen wichtigen Beitrag zu

einem Prozeß, mit dem die evangelische Kirche nach ihrer Friedensdenkschrift von 1981 zu einer den weltpolitischen Veränderungen entsprechenden Positionsbestimmung kommen wolle.

In der „Kundgebung“ hieß es, internationale Einsätze gegen einen Aggressor müßten auf den Grenzfall der „Ultima ratio“, des letzten Mittels, beschränkt werden. Eine Beteiligung der Bundeswehr an Kampfeinsätzen der Vereinten Nationen müsse davon abhängig gemacht werden, daß „konsequente Schritte auf dem Weg zur internationalen Monopolisierung der Gewalt“ eingeleitet werden. Die UNO solle zu einem Instrument der Friedensordnung werden, die zugleich gerecht ist, äußerte die Synodale Elisabeth Faber als Sprecherin des zuständigen Synoden-Ausschusses. Zugleich sprach sich die Synode dafür aus, die christlichen Friedensdienste zu unterstützen und umfassend zu fördern.

In einer weiteren Entschließung sprach sich die Synode für neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik aus. „Bisherige Denkblockaden“ müßten aufgegeben werden. Große Sorge bereite die rapide wachsende Zahl von Arbeitslosen. Neue Formen reduzierter und flexibler Arbeitszeit auch ohne vollen Lohnausgleich seien eine Möglichkeit, um Entlassungen zu verhindern. Dabei müßten alle Beschäftigten unter Einfluß der Vorstände an den Lohn- und Gehaltseinbußen beteiligt werden. Ein Lohnausgleich für die unteren Einkommensgruppen sei notwendig.

Aus: SZ 10.11.93

### Synode am Gängelband?

Kritik von Jan Niemöller an der Empfehlung der Rates der EKD zur Militärseelsorge

Die Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Entscheidung über die Militärseelsorge zu vertagen und einen breiten Meinungsbildungsprozeß in den Landeskirchen über die beiden vorliegenden Modelle zu beginnen, hat das frühere EKD-Ratsmitglied Jan Niemöller scharf kritisiert.

Dem Sonntagsblatt sagte der langjährige EKD-Synodale, der Vorschlag des Rates, frühestens in zwei Jahren eine einheitliche Regelung der Militärseelsorge in Deutschland herbeizuführen, münde in einen „Verschiebepbahnhof“. Die Verfahrensweise des Rates halte er für „unwürdig“, da es ureigenes Recht der Synode sei, „Anweisungen an den Rat zur Neuordnung der Militärseelsorge zu geben“.

Nach Niemöllers Vorstellungen müßte sich die Synode in einem „Tendenzbeschuß“ schon jetzt zwischen den beiden, von einer EKD-Arbeitsgruppe entwickelten Modellen über die Militärseelsorge entscheiden. Dann wäre die „Richtung vorgegeben“, wie die Diskussion weiterzugehen habe.

Aus: Dtsch. Allg. S Blatt 12.11.93

## Militärbischof bleibt im Amt

**Heinz-Georg Binder**, 15 Jahre Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, so der offizielle Titel, wurde am Dienstag offiziell verabschiedet. Er bleibt vorerst weiterhin entgegen früherer Ankündigung evangelischer Militärbischof und kommt damit einer Bitte der EKD nach. Sein Nachfolger im Amt des Bonner EKD-Verbindungsmanns ist **Hartmut Löwe**, derzeit Präsident im Kirchenamt der EKD in Hannover, wo er die Abteilung „Theologie und öffentliche Verantwortung“ leitet. (dpa)



## Erst degradiert, dann befördert

Vor einem Jahr wurde Helmuth Prieß, Sprecher des Arbeitskreises „Darmstädter Signal“, vom Koblenzer Truppendienstgericht vom Major um zwei Dienstgrade zum Oberleutnant degradiert. Der Grund: Zusammen mit 20 anderen Soldaten hatte er im November 1989 das sogenannte Frankfurter Soldatenurteil begrüßt und vor dem Hintergrund eines möglichen Atomwaffeneinsatzes der Aussage zugestimmt, „alle Soldaten sind potentielle Mörder“. Kurz vor Weihnachten vergangenen Jahres hob der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts das Koblenzer Urteil auf. Er bescheinigte Prieß „ehrenhafte und von hohen ethischen Motiven getragene Beweggründe“. Mittlerweile ist Helmuth Prieß zum Oberleutnant befördert worden.

## Landessynodalin freigesprochen

Schweinfurt/München. Die Münchner Pfarrfrau und Landessynodalin Ingeborg Ammon ist vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen worden. Wie am 25. November am Rande der Synode der bayerischen Landeskirche in Schweinfurt bekannt wurde, hat das Landgericht München am 19. November drei Urteile des Amtsgerichts München gegen Mitglieder der christlichen Friedensbewegung aufgehoben, die 1988 zur gewaltfreien Blockade des US-Giftgaslagers Fischbach aufgerufen hatten. Die Pfarrfrau, der Kirchenvorsteher Günter Wimmer und die Sozialpädagogin Martha Müller (alle München) waren 1989 wegen Verstoß gegen den Nötigungsparagraphen 240 Strafgesetzbuch zu Geldstrafen verurteilt worden.

Der Vorsitzende Richter der Berufungskammer - so Ingeborg Ammon - habe darauf hingewiesen, daß gewaltfreie Blockaden gegen Militäreinrichtungen von den Gerichten heute anders bewertet würden als noch vor einigen Jahren. Der Aufruf der jetzt Freigesprochenen zu einer gewaltlosen Blockade dürfe demnach nicht mehr als „verwerflich“ gewertet werden, sondern stelle eine zulässige Inanspruchnahme des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit dar.

Die Pfarrfrau hofft jetzt auf einen weiteren Freispruch. Sie war wegen Teilnahme an einer gewaltfreien Sitzblockade des Atomwaffenlagers Mutlangen vom Amtsgericht Schwäbisch-Gmünd ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Ellwangen (Baden-Württemberg) steht noch aus.

evangelische information 49/92

## Neuer EKD-Bevollmächtigter in Bonn

Mit einem feierlichen Gottesdienst und anschließendem festlichen Empfang ist in Bonn der neue Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche beim Bund, Prälat **Hartmut Löwe** (l.), bisher Präsident in der Kirchenkanzlei der EKD in Hannover, in sein Amt eingeführt worden. In seiner Antrittspredigt in der Godesberger Christuskirche betonte Löwe: „Es gibt mehr als Politik, du, mein Gott.“ Der Glaube gebe Weisungen, die sich bewährt hätten. Beim Empfang begrüßte der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof **Klaus Engelhardt**, den „Neuling auf dem Bonner Parkett“. Sein Auftrag sei, die Ansicht der Kirchen und ihrer Aufgaben in der Kirche zu vertreten. Bundeskanzler **Helmut Kohl** (r.) würdigte die „engen und freundschaftlichen Beziehungen“ der Kirchen zum Staat und nannte es legitim, daß die Kirchen ihre Interessen wahrnehmen. Der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Bischof **Karl Lehmann**, bezeichnete Prälat Löwe als „Mann des Evangeliums und der Ökumene“, der in erster



Linie und entscheidend als Pastor wirken werde. Abschließend dankte der neue EKD-Bevollmächtigte für das Vertrauen und das Willkommen des politischen Bonn. Ju —

## Friedensarbeit

Der erste Pfarrer für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Friedensarbeit in den neuen Bundesländern ist **Uwe Koch**. Der 42jährige Theologe, der den Altenburger Friedenskreis mitbegründet hat, wird künftig die „Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienstseelsorge und Friedensarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen“ leiten. Der bisherige Magdeburger Landesjugendpfarrer hatte 1968 den Dienst auch in waffenlosen Baueinheiten der DDR-Volksarmee verweigert, nachdem die Warschauer-Pakt-Truppen dem Prager Frühling ein blutiges Ende bereitet hatten.

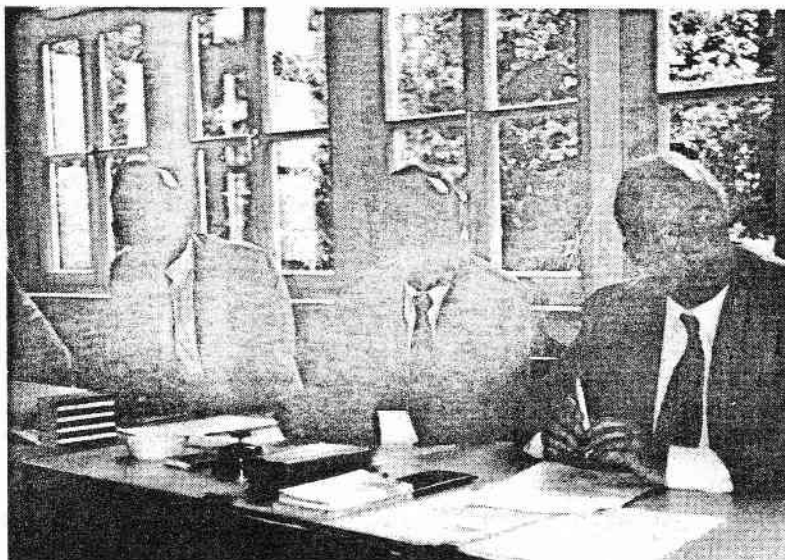
22/93 evangelische information

## Erste Pfarrerin macht Dienst in der Militärseelsorge

**Bonn.** In der Landeskirche Hessen-Nassau hat zum 1. September erstmals eine Militärpfarrerin ihren Dienst angetreten. Die 30jährige **Ruth Drach-Weiker** aus Rheinhessen rückt als erste Frau in die bislang Männern reservierte Soldatenseelsorge ein. Die Idee, hauptamtliche Militärpfarrerin zu werden, kam ihr nach einem Praktikum in einer Kaserne. Zunächst ist sie vorwiegend für Pioniere in Speyer zuständig.



Ruth Drach-Weiker  
(Foto: Privat)



Synodalpräsident Dieter Haack (rechts) mit (von links) Militärdekan Wolfgang Schulz und Wehrbereichsdekan KR Jürg Diegritz in Steingaden

### Wehrbereichsdekan Diegritz geht in den Ruhestand

München. Bayerns ranghöchster evangelischer Militärggeistliche, Wehrbereichsdekan Jürg Diegritz (65), geht nach 28 Jahren Militärseelsorge in den Ruhestand. Zum 1. November wird der bisherige Standortpfarrer von Erding, Militärdekan Wolfgang Schulz, dieses Amt im Wehrbereich VI übernehmen. Diegritz hat sich intensiv für die Aussöhnung von Befürwortern und Gegnern des Wehrdiensts eingesetzt.



Aus: Sonntagsblatt 45/93 vom 7. November 93

## Mit unseren Gedanken + Gebeten

### Gespräch mit bayerischen Militärpfarrern über den aktuellen Einsatz in Somalia und die anstehenden friedensethischen Fragen.

Beim letzten Konvent der Bayerischen Militärpfarrer Ende Juni in Steingaden war an mich die Bitte herangetragen worden, daß sich die kirchenleitenden Organe und damit auch die Landessynode mit den UN-Einsätzen befassen und die Militärpfarrer besonders begleiten und unterstützen. Ich habe darauf hin eine Vertretung der Militärpfarrer spontan in die nächste LSA-Sitzung eingeladen.

Der LSA hat sich von dem künftigen Wehrbereichsdekan Wolfgang Schulz, unserem Konsynodalen Rabenstein und Militärpfarrer Wendel über die gegenwärtige Situation und die Anliegen der Militärpfarrer unterrichten lassen. Der LSA vertrat die Meinung, daß die Evangelische Kirche in Deutschland sehr schnell friedensethische Orientierung im Blick auf die deutsche Beteiligung an UN-Einsätzen geben müsse. Trotz unterschiedlicher Bewertung der aktuellen Situation in Somalia kam der LSA zu dem Ergebnis, daß die Beteiligung an UN-Friedenseinsätzen einen möglichen verantwortbaren Weg darstellen könne. Die Betreuung der Soldaten gehöre unabhängig von der Bewertung eines Einsatzes zu der Aufgabe des Militärpfarrers. Deshalb können sich die Militärpfarrer der Unterstützung und Solidarität der Landeskirche gewiß sein.

Der LSA folgte einer Anregung von Herrn Konsynodalen Anders, an Militärdekan Hartmut Gehlert aus Regensburg, der die deutschen Soldaten im somalischen Belet Huen begleitet, ein Telefax zu schicken.

Ich habe in dem heute abgesandten Schreiben Herrn Militärdekan Gehlert für seinen verantwortungsvollen Dienst gedankt und ihn und die Soldaten herzlich begrüßt. Ich habe ihm versichert, daß wir seinen Dienst mit unseren Gedanken und Gebeten begleiten.

Aus dem Brief von Dieter Haack - nach der Sitzung des LSA - an die bayerischen Synodalinnen und Synodalen vom 26.7.1993

Bonn, 22.6.93 (KNA) Das Katholische Militärbischofsamt hat es bedauert, daß mit Pfarrer Wolfgang Schuhmacher ein engagierter Geistlicher auf eigenen Wunsch vorzeitig aus der Militärseelsorge ausscheiden wolle. Diese Entscheidung des Pfarrers werde allerdings respektiert, erklärte das Militärbischofsamt am Dienstag in Bonn. Schuhmacher hatte den Bischof von Trier, Hermann Josef Spital, nach dreijährigem Dienst als Militärpfarrer um Rückruf in die Heimat-Diözese gebeten. Als Begründung gab der Priester mit Blick auf den Somalia-Einsatz die mangelnde Rechtssicherheit für Soldaten an, die zu Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen entsandt würden. Er erfahre als Pfarrer, daß Soldaten und ihre Familien unter dem fehlenden politischen Konsens litten. So könne mit Menschen nicht umgegangen werden.

48. Jahrgang • München, 1. Juni Ausgabe 1993

# nachrichten

Kirchenrat Hermann Wagner, Ottobrunn

**11** DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN

## Für einen wachen Protestantismus

Noch einmal kirchlicher Dienst? Ja, gerne – Nein, danke!

Kirchenrat Hermann Wagner, im Ottobrunner Ruhestand lebender Pfarrer, der zuletzt elf Jahre bayerischer Wehrbereichsdekan war, vollendete sein 75. Lebensjahr. Wagner, der sich immer wieder mit Beiträgen zu friedenspolitischen Themen im *Sonntagsblatt* zu Wort meldet und regen Anteil am kirchlichen Leben im Dekanat München nimmt, ist durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs, den er von Anfang bis Ende mitmachte, geprägt worden. Dies war für ihn Anlaß, sich für die christliche Verkündigung im Militärbereich unabhängig von staatlichem Einfluß einzusetzen und die Gewissen der Soldaten zu schärfen. Der gebürtige Oberfranke war Pfarrer in Selb, dann Militärpfarrer in Neubiberg, Militärdékan und Wehrbereichsdekan. In diese Zeit fielen die Auseinandersetzungen mit der Friedensbewegung – eine Thematik, die Wagner wie kein zweiter beherrscht.

Aus: GEMEINDEBIATT  
FÜR MÜNCHEN  
U. OBERBAYERN  
vom 18. Juli 1993

Noch einmal kirchlicher Dienst? – Eine gute Frage. Ich habe zu überlegen, ob ich mich heute – 45 Jahre nach meiner Ordination – noch einmal ordinieren lassen würde.

### MEHR »DROH«-BOTSCHAFT

Um es vorwegzunehmen: In einem anderen Beruf – ohne die geistliche Festlegung durch ein Gelübde! – glaube ich, Christsein wirksamer einbringen zu können.

Ich war 40 Jahre ein überzeugter Pfarrer – oft mit schlechtem Gewissen, nie in der Gefahr des »Ausbrennens im Amt«. Dankbar denke ich zurück.

Am 30. Juni 1918 wurde ich in Kirchenlamitz im Fichtelgebirge geboren. Hier wirkte einst Wilhelm Löhe als Vikar. In einem streng pietistischen Elternhaus lernte ich das Christsein mehr als Drohdenn als Frohbotschaft kennen. Ein Schwerpunkt der Erziehung war die Sexualität im Aspekt der Sünde gegen das 6. Gebot. Gefundene harmlose Nacktfotos, die einer in meine Klasse mitgebracht hatte, lösten ein Donnerwetter über »solche Schweinereien« aus. Nach dem Gewitter kam die übliche »Strafe«: tagelang kein Wort der Eltern!

Mit 14 Jahren (15. 9. 1932) wurde ich im Hofer »Salem« bekehrt. Anfechtungen waren bald die Folge. An der Tanzstunde durfte ich nicht teilnehmen. Die Eltern wollten sicher mein Bestes, waren aber gefangen in ihrem eigenen Herkommen. Nach der Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium in Hof (1937) und der

Ableistung des Arbeitsdienstes begann ich in Erlangen das Studium – für mich eine wahrhaftige »Befreiungstheologie«! Aber einen Schuß Pietismus habe ich mir bis heute bewahrt.

Mit der NS-Ideologie habe ich mich nie befreundet. Die Überführung der evangelischen Jugend Hof in die HJ empfand ich als »Lüge« (Vermerk im Tagebuch, das ich seit dem 12. Lebensjahr führe). Ich besitze noch die »Rote Mitgliedskarte der Bekenntnisgemeinschaft Hof/Saale«. In Erlangen gehörte ich zum »Bayernkreis der Bekenntniskirche«. Als Theologe ging man nicht in den NS-Studentenbund. Aktiv war ich im »Theologischen Studentenverein Erlangen – Südmark«: verpflichtet auf »Freundschaft, Wissenschaft, Bekenntnis«.

1947 beendete ich – trotz über sechsjähriger Zwangsunterbrechung durch den Krieg – mein achtsemestriges Theologiestudium. Es folgte das Predigerseminar in Erlangen unter Rektor Hermann Dietzfelbinger. Vielseitig und interessant waren meine »Verwendungen«: Vilshofen, Nürnberg, Selb, Neubiberg, München – also Diaspora, Großstadt, Grenzland, Bundeswehr. »Kandidatenvater« im Dekanatsbezirk Selb. Studienreisen ins Heilige Land und in die USA, dann auf der Offiziersschule der Luftwaffe Neubiberg (später Universität der Bundeswehr München) theologische und berufsethische Vorlesungen und Seminare, Praktika für Theologiestudenten in der Militärseelsorge, Mitglied der Landessynode 1972 bis 1978 beziehungsweise 1984. Über 22 Jahre tätig in der Militärseelsor-

ge, davon 11 Jahre Wehrbereichsdekan VI, Bayern.

Es ging einmal die Rede, der Militärpfarrer leiste beim »Bund« ein zweites Theologiestudium ab. Mir kam der Ruhestand (seit 1983) bisher wie ein drittes Studium vor! Freiheit und Freizeit ermöglichen, dazulernen und gründlicher zu reflektieren, als dies »im Dienst« geschehen konnte.

Alle drei »Studiengänge« waren für mich wertvolle Jahresringe.

»Historisch-kritische Forschung« ist nötig. Wenn es jedoch um die Substanz der Lehre geht, muß das »Lehramt« aktiv werden; denn eine Insubordination des Ordinierten darf es nicht hinnehmen.

## AUTORITÄTSMANGEL

Der Landeskirchenrat hat am 25. Juni 1992 das »Positionspapier zur Frage der kirchlichen Konsensbildung« beschlossen. Ihm ist zu entnehmen, daß die Landeskirche unter einem gefahrenträchtigen Pluralismus, zugleich an einer offenkundigen Führungsverlegenheit leidet. Mein Eindruck: Man will allen Flügeln gerecht werden um des lieben Friedens willen – auf Kosten einer nicht durchsetzbaren Entschiedenheit in »ethischen Auseinandersetzungen« und »wichtigen Lehrfragen« (Zitat). Dies bedeutet meines Erachtens, daß Lehrzuchtverfahren (ein schreckliches Wort) nicht mehr möglich sind.

Ich bedaure den Mangel an geistlicher Leitungsautorität in der Kirche.

Einige – vermehrbare – Beispiele aus meinem Problemerkatalog:

□ Ist dem Gott der »grundlosen Barmherzigkeit« zuzutrauen, auch nur einen Menschen für ewig zu verdammen?

□ Ist Luthers Kriterium »Was Christum treibt« auch auf Paulus anzuwenden, dessen Theologie offensichtlich nicht immer Jesusgemäß ist?

□ Mythen, Bilder, Sinn-Bilder. Symbole sind zeitbedingte Ausdrucksformen der Bibel – natürlich im Weltbild der Zeit.

Beispiele: »Jungfrauengeburt«, Auferstehung. »Ein Leichnam kann nicht lebendig werden« (R. Bultmann). »Auferstehung« als Aufstand gegen die Negativmächte.

□ Vergebung Gottes. Vergebung ist bedingungslos und braucht keine Sühne (Der verlorene Sohn, Lk. 15). Gott selbst hat das Menschenopfer als Sühne aufgehoben (»Isaaks Opferung«, Gen. 22). Jesu Tod ist kein Opfertod eines Stellvertreters.

□ Jesus ist für mich Gärtner, Hirte, Lehrer, Freund – nicht »Richter«.

□ Jesus ist nur ein Mensch, zugleich mehr als ein Mensch.

Die Bibel ist nur Menschenwort, zugleich mehr als Menschenwort. Mit Konstantin siegte die Kirche, Kaiser bestimmten, was bei Konzilen (Nicäa 325, Konstantinopel 381 und andere) an Christologie und Trinität herauskam. Da fingen die verhängnisvollen Entwicklungen an.

□ Wie vertragen sich »Ökumene der Religionen« und daß nur ein Gott sei mit dem 1. Gebot »keine anderen Götter neben mir«?

Für Juden und Moslems ist Dreieinigkeit Dreigötterei, Jesu Gott war *Jahwe*, eben der eine des 1. Gebots. Jesus selbst hat sich nie »Gott« genannt.

□ Es kann – wenn überhaupt – nur einen Gott geben! Dogmatiken entzweien, während ein »Weltethos« (Hans Küng) alle verpflichtete, global die brennenden Probleme anzugehen. »Unsere Welt ist ein Skandal trotz Christentum, Humanismus und UNO! (Kyrie eleison).«

□ Weltkrieg II. – Landesbischof Meiser schickte 1941 den »im Felde stehenden Amtsbrüdern« (auch mir, dem stud. theol.) ein Büchlein und schrieb: 427 Geistliche der Landeskirche seien bei der Wehrmacht und »alle müßten mit gutem Gewissen und ungeteiltem Herzen bei den Waffen stehen, eben an dem Platz, wo sie von Gott hingestellt wurden. ...« Ich schrieb am 27. 1. 1944 nach Hause: »Möge Gott unseren Waffen gnädig sein!« Verwirrung total – trotz oder wegen CA 16 und Rö. 13? Für mich gäbe es heute nur die Verweigerung. Dennoch oder ge-

**Es ist der den alten Menschen plötzlich überfallende Zweifel: Was glauben wir wirklich?**

**Das vollzieht sich aber nicht im Sinne einer neuen schweren Bedrückung, sondern als eine Befreiung.**

**Es geschieht so, daß Vorurteile, die uns bisher beherrscht haben, kraftlos werden, daß auch religiöse Vorstellungen, die uns ein Leben lang, vielleicht als Folge einer dogmatisch strengen Erziehung, belastet haben, plötzlich von uns abfallen, daß sie wenigstens klein und unwesentlich werden und andere Horizonte sich öffnen, die uns in die Freiheit führen und beglücken können.**

Wolfgang Trillhaas

rade deshalb wurde ich in der Bundeswehr Soldatenseelsorger (1961–1983).

Der Zweite Weltkrieg war für mich *das* Schlüsselerlebnis. Hitler als Idol und Erblast – und dies bis heute. »Hitler in uns.« Ich wundere mich nicht über die Nazi-Renaissance 50 Jahre danach!

Soldat war ich (1939–1945) in Weimar, Worpsswede, auf Sylt, in Offenbach/Main, Jugoslawien (Sarajewo!), Sowjetunion (4 Jahre Nordabschnitt bis vor Leningrad), Frankreich, Pommern. ...

Da ich an Hitlers Völkermord teilgenommen habe, empfinde ich mich als »Mörder«. Ich klage mich an. Geblieben ist das Trauma des Schlachtens und Schändens – Opfer und Täter einer »betrogenen Generation«. Der »Golfkrieg« (1991) und das seit Jahren andauernde grauenhafte Gemetzel in Ex-Jugoslawien machen mich zutiefst ratlos.

## UMKEHR NACH VORN

□ Helmut Simon, ehemals Bundesverfassungsrichter, sprach jüngst in Tutzing zum Thema »Vom Nutzen protestantischer Einmischung in die Politik«: »Ich träume von einem wachen und unerschrockenen Protestantismus, der weder den Herrschenden noch dem Volke nach dem Munde redet, sondern uns alle zu ehrlicher Selbstkritik anhält und Enttäuschungen umsetzt in eine Umkehr nach vorn ...«.

□ Sorge macht mir auch der immer enger werdende Schulteranschluß mit der römischen Kirche und der fundamentalistischen Klasse. Oder täusche ich mich? Oberkirchenrat Dr. Werner Hofmann beklagte vor kurzem: Die »Communio«-Verlautbarungen aus dem Vatikan und der neue katholische Weltkatechismus ließen deutlich den Ruf an die nichtkatholischen Kirchen »zur Rückkehr in die römisch-katholische Kirche« erkennen ...«.

Sind Luthers Worte über den Papst als »Antichrist« und über die Schwärmer seiner Zeit nicht hochaktuell? Tragik der Ökumene.

□ Professor Dr. F. W. Graf (Augsburg, dann Universität der Bundeswehr Hamburg), plädiert für eine Abkehr von den »dogmatischen Letztbegründungsfragen« (Auferstehung, Zweinaturen-Lehre Christi, Trinitätsdogma und andere) hin zu einer *wirklichkeitsorientierten* und *realitätstüchtigen* Theologie. ...

□ Ich warte auf Luther II – Johannes XXIV. – Gorbatschow II!

Kirchenrat Hermann Wagner war Dekan des Wehrbereichs VI.

# Die Barmer Theologische Erklärung von 1934

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

1. "Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater, denn durch mich." (Joh. 14, 6.)  
"Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden." (Joh. 10, 1.9.)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. "Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung." (1 Kor. 1.30.)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfen.

3. "Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist." (Eph 4, 15.16.)

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte. Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

4. "Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener." (Mt 20, 25.26.)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

5. "Fürchtet Gott, ehret den König!" (1 Petr 2, 17.)

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Re-

# Dokumentation

gierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

6. "Siehè, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Mt 28,20.) "Gottes Wort ist nicht gebunden." (2 Tim 2,9.)

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der

freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

Verbum Dei manet in aeternum.

## Der Bericht des EKD-Ausschusses AGMS

### An der Stellung des Militärpfarrers scheiden sich die Geister

Der Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge an die 8. Synode der Evangelischen Kirche

Nach langer und manchmal recht schwieriger Diskussion legt Ihnen der Ausschuß einen gemeinsam verantworteten und von allen Ausschußmitgliedern mitgetragenen Bericht vor. Dieser Bericht ist zweigeteilt. Er enthält im ersten Teil gemeinsame Grundsätze und wichtige Entscheidungen.

Dem Ausschuß ist es jedoch nicht gelungen, ein gemeinsames vollständiges Konzept für die künftige Gestaltung der Militärseelsorge zu finden. Der Ausschuß hat sich vielmehr dafür entschieden, die divergent gebliebenen Positionen in zwei Denkmodellen im zweiten Teil darzustellen. Der Synode wird es also nicht erspart werden können, eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Weg zu treffen. Dieser Bericht und die in der Anlage aufgeführten Dokumente aus der Ausschußarbeit möchten helfen, Sie in die Lage zu versetzen, diese geforderte Entscheidung treffen zu können.

Der Ausschuß hat sich bemüht, alle Stellungnahmen, die aus der langjährigen kirchlichen Diskussion vorlagen und ihn verstärkt in den letzten Jahren erreichten, sorgfältig zu bedenken. Dabei hat er besonderes Gewicht auf die Äußerungen gelegt, die ihn aus dem Kreis der Soldaten erreicht haben, die ja die betroffene Gemeinde bilden. Der Ausschuß empfiehlt, auch in der weiteren Diskussion und Beschlußfassung in besonderer Weise auf die Stimme der Betroffenen zu achten. Diese haben in ihren Äußerungen große Zustimmung zur bisherigen Arbeit der Evangelischen Militärseelsorge mitgeteilt.

1) Gemeinsame Grundsätze und Entscheidungen

Die Übereinstimmung besteht lediglich darin, daß die Militärseelsorge eine Aufgabe der Kirche sei. Wie diese aber inhaltlich gestaltet werden soll, ist umstritten. Dieser Konflikt bestimmt den Bericht des von der EKD-Synode, dem Kirchenparlament der Evangelischen Kirche in Deutschland, eingesetzten Ausschusses zu diesem Thema. Der Ausschuß hat es wegen der unüberbrückbaren Meinungsunterschiede dabei belassen, zwei unterschiedliche Modelle gegeneinander und zur Diskussion zu stellen. Der Ausschußbericht wird im nächsten Monat der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beratung vorgelegt. Wir dokumentieren das Papier im Wortlaut.

1a) Die Militärseelsorge ist, wie der Dienst der Kirche an Menschen in anderen Lebensbereichen, ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst. Struktur und Gestaltung dieses kirchlichen Dienstes muß die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen.

1b) Die in unserer Kirche nebeneinander vertretenen verschiedenen bis gegensätzlichen friedensethischen Positionen und Einstellungen zu Waffen, Krieg und Gewalteinsatz entlassen die Kirche nicht aus der Verantwortung für die Seelsorge an den Soldaten. Der Auftrag zur Seelsorge an den Soldaten hat seinen Ursprung wie jeder andere kirchliche Auftrag im Missionsbefehl Jesu und in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder. Er ist nicht Ausfluß einer bestimmten friedensethischen Position.

1c) Bei der Militärseelsorge handelt es sich um einen kirchlichen Dienst. Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur hat daher die volle einheitliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge zu sein. Die kirchlichen Mitarbeiter bleiben in dieser Arbeit ausschließlich kirchlichem Auftrag verpflichtet.

1d) Die Entscheidung zur künftigen

Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen, aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur katholischen Kirche getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen.

1e) Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes der Militärseelsorge bedürfen genauer, vertraglicher Absprachen zwischen Kirche und Staat. Der im Grundgesetz garantierte Zugang der Kirchen zu den Soldaten bedarf der konkreten vertraglichen Ausgestaltung, um diejenigen Bereiche zu regeln, in denen sich kirchliches und staatliches Recht überschneiden.

1f) Insbesondere sind vertragliche Regelungen nötig, weil nur so — der Dienst vor Ort, nämlich im staatlichen Hoheitsbereich, geleistet werden kann, und zwar zu jeder Zeit, — die sonstigen alltagsrelevanten rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen verläßlich und durchschaubar geklärt werden können, — der völkerrechtliche Schutz der Militärpfarrer gewährleistet ist.



1g) Zur Gewährung des völkerrechtlichen Schutzes der in der Militärseelsorge tätigen Mitarbeiter durch die Genfer Konvention ist es notwendig, daß der Pfarrer den militärischen Einheiten, deren Soldaten er zu betreuen hat, durch die militärische Seite zugeteilt wird. Dies bedarf einer einvernehmlichen Regelung zwischen Staat und Kirche.

1h) Eine Individualisierung der rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter, wird als nicht praktikabel angesehen. Deshalb verwirft der Ausschuß solche von ihm diskutierten Modelle wie „Gestellungsvertrag“ und „Beamtenuzuweisung“.

1i) Wegen der sachlichen Notwendigkeit, eine gemeinsame EKD-weit geltende Regelung zu finden, hält es der Ausschuß nicht für sinnvoll, die Militärseelsorge in die unmittelbare organisatorische Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Die — im Unterschied zur Polizei — zentralisierte Struktur der Bundeswehr legt es nahe, die Militärseelsorge weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe der EKD zu betreiben und eine gemeinsame Leitung vorzusehen.

1k) Ob die Militärpfarrer ihren Dienst vorwiegend haupt- oder nebenamtlich versehen sollen, ist für den Ausschuß keine Grundsatzfrage. Es ist nach praktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden. Vertragliche Regelungen zur Militärseelsorge werden davon ausgehen müssen, daß diese Arbeit sowohl von hauptamtlichen wie von nebenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden wird. Dabei stehen inhaltlich die Regelungen für hauptamtliche Militärpfarrer im Vordergrund; die Regelungen für nebenamtliche Militärpfarrer werden daraus abgeleitet.

1l) Im Ausschuß ist es wichtiger Konsens, daß die strukturelle und organisatorische kirchliche Bindung der Militärseelsorge enger zu gestalten ist, als es bisher gängige (westliche) Praxis ist. Damit soll die innerkirchliche Akzeptanz dieser Arbeit erhöht und die intensive inhaltliche und persönliche, ermutigende und kritische Begleitung durch die Gesamtkirche gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, eine inhaltlich eingeeprägte Theologie in der Militärseelsorge zu vermeiden. Ebenso kann dadurch eine Ablehnung der Seelsorge an den Soldaten durch andere kirchliche Arbeitszweige vermindert werden.

1m) In allen anderen vergleichbaren Ländern sind die Militärpfarrer rechtlich und organisatorisch stärker in militärische Strukturen eingebunden (z. B. durch einen Offiziersrang). Derartige Regelungen werden vom Ausschuß abgelehnt.

1n) Die theologische Arbeit in der Militärseelsorge sollte verstärkt auch organisatorisch unmittelbar Aufgabe der Kirche werden. Der Ausschuß empfiehlt, eine eigene Organisationseinheit des Kirchenamtes der EKD für diese Aufgabe einzurichten. Diese Einheit sollte am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung in Bonn eingerichtet werden. Die Leitung sollte dem Militärbischof übertragen werden. Dieser sollte, um seine Aufgabe der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge wirksamer wahrnehmen zu können, hauptamtlich oder doch wesentlich hauptamtlich tätig sein. Die Konsequenzen dieses gemeinsamen Vorschlages für das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr im einzelnen ziehen die beiden weiter unten beschriebenen Strukturmodelle in unterschiedlicher Weise.

1o) Weitere Punkte sollten unabhängig von möglichen Vertragsänderungen geregelt werden.

— Wie soll in Zukunft die Absicherung der Militärseelsorger, der Pfarrhelfer und eventuell der nebenamtlichen Militärseelsorger gewährleistet sein, die Einheiten bei Einsätzen im Ausland begleiten?

— Der bislang nur in der Zentralen Dienstvorschrift 88/2 des Bundesministers der Verteidigung — also nur durch den Staat — geregelte Lebenskundliche Unterricht sollte zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gemacht werden. Diese Vereinbarung sollte nicht den Rang eines Staatsvertrages haben, also nicht ratifikationsbedürftig durch den Bundestag und EKD-Synode in eigenen Gesetzen sein. Die Formulierungen dieser Vereinbarung sollten so offen gehalten werden, daß zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Über Form und Inhalt sollte Einvernehmen erst mit der katholischen Kirche und dann mit dem Staat hergestellt werden. (Einen Vorschlag des Ausschusses dazu finden Sie in den Begleitmaterialien).

Über diese beiden Punkte sollte versucht werden, eine einvernehmliche Regelung mit dem Staat auf Grund der sogenannten „Freundschaftsklausel“ im Artikel 27 des Militärseelsorgevertrages herzustellen. Der Ausschuß hält dies ausdrücklich für möglich.

1p) Der Ausschuß empfiehlt im Sinne eines möglichst breiten Konsenses, den Gliedkirchen der EKD Gelegenheit zu geben, sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen zu befassen. (Siehe hierzu die entsprechenden Hinweise aus dem Kirchenamt der EKD in den Begleitmaterialien.)

Dem Ausschuß ist es wichtig, diese gemeinsamen Grundsätze und konsensfähigen Entscheidungen ausdrücklich festzuhalten. Der Synode muß deutlich sein, daß beide im folgenden vorgestellten Strukturmodelle von diesen Grundsätzen ausgehen. Durch die zahlreichen Zuschriften und Eingaben ist dem Ausschuß wohl bewusst, daß diese beiden Modelle nicht sämtliche an den Ausschuß herangetragenen Vorschläge aufnehmen können.

### 2) Strittige Grundsatzfragen

In unseren Diskussionen wurde sehr schnell und dann in jeder Sitzung erneut deutlich, daß unter uns verschiedene, oft sogar sehr verschiedene Positionen in so wichtigen Themenfeldern vorhanden sind wie:

- Friedensethik
- Verhältnis Kirche und Staat
- Selbstverständnis von Kirche (Ekklesiologie)

Auch wenn es jetzt hoffentlich so etwas wie ein besseres Verständnis anderer Positionen geben dürfte, und unsere Diskussionen nie langweilig oder ermüdend waren, müssen wir nüchtern feststellen: Eine einheitliche Position, die zur Grundlage für die eigentliche Aufgabe des Ausschusses hätte werden können, wurde nicht gefunden. Die vertretenen unterschiedlichen Positionen sind nicht etwa auf einen Ost-West-Gegensatz zurückzuführen.

Wie war mit dieser nüchternen Feststellung umzugehen?

Wir haben uns bemüht, im Wissen darum, daß diese grundsätzlichen Themen natürlich nicht von der Thematik der künftigen Gestaltung der Militärseelsorge zu trennen sind, sie doch vom eigentlichen Auftrag der Synode an den Ausschuß zu unterscheiden. Der Ausschuß hat versucht, die praktischen Fragen der künftigen Gestaltung im Bewußtsein der Differenzen in den Grundsatzfragen zu behandeln, weil unter uns gemeinsame Meinung ist, daß der Auftrag zur Militär-

seelsorge nicht an eine bestimmte friedensethische Position, nicht an ein bestimmtes Verständnis von Staat und Kirche und auch nicht an ein bestimmtes Leitbild von Kirche gebunden ist.

Bei dieser Ausgangslage war es schwer, die Differenzen und verschiedenen theologischen Positionen an einem konkreten Punkt festzumachen. Der Ausschuß ist nach eingehenden Debatten der gemeinsamen Überzeugung, daß die verschiedenen Positionen sich in der Frage des Status in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter zuspitzen und festmachen lassen. Damit wird nicht nur auf eine Thematik zurückgegriffen, die den wesentlichen Schwerpunkt der Debatte vom 1956/57 darstellt, sondern es ist die Frage auch von verschiedenen westlichen Landessynoden in den letzten Jahren angesprochen und der Bearbeitung durch die EKD-Synode empfohlen worden. Entsprechend hat dieses Thema auch unseren Ausschuß am intensivsten beschäftigt. Daß er dennoch nicht mit einer gemeinsamen Position vor die Synode treten kann, zeigt die Schwierigkeit der Thematik an.

### 3) und 4) Zwei Strukturmodelle

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuß zwei Strukturmodelle entwickelt. Davon ist das eine so entworfen, daß es zwar den Militärseelsorgevertrag mit dem Staat nicht verändert, wohl aber unterhalb dieser Schwelle die Struktur der Militärseelsorge fortentwickelt, insbesondere durch eine Veränderung des entsprechenden Kirchengesetzes der EKD. Der andere Entwurf sieht nicht nur eine Veränderung des Kirchengesetzes, sondern auch eine Änderung des Militärseelsorgevertrages, also weitergehende Veränderungen der bisherigen Struktur, vor.

#### 3) Modell A

3 a) Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages

Dieses Modell geht davon aus, daß sich die geltenden Regelungen des Militärseelsorgevertrages und des dazugehörigen Kirchengesetzes der EKD im Grundsatz in ihrem Geltungsbereich im Westen bewährt haben. Der Dienst der Militärseelsorge konnte und kann in voller Freiheit für Verkündigung und Seelsorge auf der Grundlage der verfassungsrechtlich verbrieften und in der politischen und militärischen Praxis respektierten Freiheit der Religionsausübung geleistet werden. Darum erscheint es einer grundsätzlichen Neustrukturierung nicht zu bedürfen und nur eine Fortentwicklung unter veränderten Rahmenbedingungen nötig zu sein. Dieses Modell hält die erforderliche Anpassung des juristischen Rahmens für erreichbar ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages, aber durch Änderung des Kirchengesetzes der EKD.

#### 3 b) Status des Militärpfarrers

In der wichtigen Kernfrage des Status des Militärpfarrers geht dieses Modell davon aus, daß die Freiheit von Verkündigung und Seelsorge und die ausschließlich kirchliche Verantwortung und Zuständigkeit für die Inhalte der Militärseelsorge rechtlich umfassend gesichert sind. Eine Instrumentalisierung der Militärpfarrer durch den Status als Bundesbeamte im Sinne einer unzulässigen Loyalitätsverschiebung von der Kirche hin zum Staat ist rechtlich und faktisch nicht gegeben. Der Bundesbeamtenstatus der Militäregeistlichen ist ein bloßes „Rumpfbeamtenverhältnis“, das weitgehend auf formale Zuständigkeiten des Staates beschränkt ist, im materiell-inhaltlichen Sinne dagegen die gesamten kirchenbezogenen Verpflichtungen aus Ordination und Pfarrerdienstrecht beste-

hen läßt ganz in der Hand der Kirche liegt insbesondere die materielle Seite der Personalpolitik.

Auch aus Gründen der Begrifflichkeit (also nur, um die Bezeichnung „Bundesbeamter“ zu vermeiden) besteht keine überzeugende Notwendigkeit, den Beamtenstatus aufzugeben. Denn es ist eindeutig, daß jede andere Rechtsform — die es übrigens in eingeführter, erprobter Form nicht gibt, sondern die erst neu in Verhandlungen von Staat und Kirche detailliert zu entwickeln und im Vertrag festzuschreiben wäre — in den konkreten Regelungsgehalten weithin identisch sein müßte mit der jetzt geltenden Konstruktion. Diese enthält in der Hülle eines zu großen Teilen entleerten Bundesbeamtenstatus den materiellen Inhalt von Ordinationspflichten und weitergehendem Pfarrerdienstrecht. Nach diesem Modell muß für die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Pfarrhelfer, Verwaltungsangestellten, nebenamtlichen Militärseelsorger keine Änderung der gegenwärtigen rechtlichen Regelungen erfolgen.

### 3 c) Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Eine vor allem praktische große Bedeutung hat das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr. Im Militärseelsorgevertrag nur kurz behandelt (Artikel 14), hat es die „zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge“ wahrzunehmen. Im Laufe der Entwicklung ist die theologische Arbeit als besonderer Schwerpunkt verstärkt worden.

Diese Arbeit sollte aber nicht nur dort, sondern vor allem innerkirchlich in den Strukturen der Kirche wahrgenommen werden. Daher empfiehlt sich, die theologische Arbeit und Begleitung der Militärseelsorge (z. B. theologische Grundsatfragen, Ökumene, Vorbereitung von Druckschriften, Inhalt von Fort- und Weiterbildung) zur organisatorisch unmittelbaren Sache auch der Kirche zu machen. Dafür sollte eine entsprechende Organisationseinheit am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung in Bonn in das Kirchenamt der EKD eingegliedert werden. Diese Einheit sollte dem Militärbischof unterstellt werden, der nach dem Militärseelsorgevertrag die kirchliche Leitung der Militärseelsorge hat. Der Militärbischof sollte hauptamtlich oder doch wesentlich hauptamtlich tätig sein.

Zwei Dienststellen, wie sie nach dieser Konzeption zusammenarbeiten müssen, für im weiteren Sinne eine Aufgabe, bergen das Risiko von Reibungsverlusten. Dieses Risiko ist aber ganz generell in jeder nur denkbaren Form einer Kooperation zwischen Staat und Kirche unvermeidlich.

### 3 d) Die Verwaltung des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge

Sie soll in das Kirchenamt der EKD integriert werden.

#### 3 e) Fazit

Dieses Modell setzt innerhalb des geltenden Vertrages auf eine Vertiefung der kircheneigenen Strukturen und Zuständigkeiten durch die Verstärkung der Stellung des Militärbischofs ebenso wie durch die Schaffung einer eigenen dem Militärbischof unterstellten Organisationseinheit des Kirchenamtes der EKD am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung. Der Militärseelsorgevertrag läßt diese Struktur zu. Nur das Kirchengesetz der EKD ist dazu zu ändern.

### 4) Modell B

#### 4 a) Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrages

Dieses Modell geht davon aus, daß der gegenwärtige Status der Militärseelsorge in der EKD nicht konsensfähig ist. Die Frage des Bundesbeamtenstatus der hauptamtlich in der Militärseelsorge tätigen Pfarrer wird nicht nur als Loyalitätsproblem empfunden. Es wird festgestellt, daß es in den 35 Jahren seit Abschluß des Militärseelsorgevertrages nicht gelungen ist, die Notwendigkeit und sachliche Rechtfertigung dieses Status derjenigen Mitarbeiter, die in der Militärseelsorge hauptamtlich tätig sind, überzeugend nachzuweisen und die Diskussion darüber zu beenden. Er gilt schon jetzt nicht für die nebenamtlich tätigen Militärseelsorger.

Der Status der hauptamtlichen Militärseelsorger als Bundesbeamte und der dem entsprechende Status des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr als Bundesbehörde erschwert wesentlich die innerkirchliche Akzeptanz dieses wichtigen Arbeitsfeldes.

Deshalb wird eine teilweise Änderung von Militärseelsorgevertrag und Kirchengesetz für nötig gehalten. Eine Änderung des Vertrages kann freilich nicht von der EKD einseitig beschlossen werden, sondern muß mit dem Staat (Bundesregierung und Bundestag) einvernehmlich und auch in Abstimmung mit der katholischen Kirche erreicht werden.

#### 4 b) Status des Militärpfarrers

Nach diesem Modell soll der strittige Bundesbeamtenstatus der Militärpfarrer in den Status von Seelsorgern an Soldaten als Pfarrer im unmittelbaren Dienst der EKD überführt werden.

Bereits die Regelung von 1957 — Militärpfarrer sind Bundesbeamte, das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist eine Bundesbehörde — weicht von der bis heute gängigen internationalen Praxis ab, wonach die Pfarrer mit entsprechendem Rang in die Streitkräfte eingeordnet sind. Schon damals hätte die Kirche einen rein kirchlichen Status vorgezogen, doch beharrte die staatliche Seite auf der Einbeziehung der Pfarrer in ihr Rechtssystem — wenn schon nicht als Soldaten, dann als Beamte. Dies hat für die Kirche den Vorteil, daß sowohl der völkerrechtliche Schutz als auch der Zugang zu Sicherheitsbereichen ohne weiteres gewährleistet werden können. Zudem fallen dem Staat die Personalkosten zu.

Die Frage stellt sich, wie die für den Dienst der Militärpfarrer notwendigen Rahmenbedingungen aufrechterhalten werden können, wenn die Pfarrer einen kirchlichen dienstrechtlichen Status erhalten.

Notwendig ist auf jeden Fall, den völkerrechtlichen Schutz durch eine staatliche „Zuteilung“ des Pfarrers zu einer Einheit oder einem Standort sicherzustellen.

Notwendig ist damit auch eine generelle Regelung: Was jetzt den Militärpfarrern implizit durch den Beamtenstatus an Rechten und Pflichten erwächst — neben dem völkerrechtlichen Schutz vor allem die Zugangsrechte und die Geheimhaltungspflicht sowie die Zuordnung im Einsatzfall —, muß beim Übergang zum kirchlichen Status explizit und für alle Einzelfälle gültig zwischen Kirche und Staat vereinbart werden. Nur eine solche allgemeine Regelung schafft Kontinuität und Rechtssicherheit.

Dem Charakter des Dienstes der Militärpfarrer als kirchlicher Dienst entsprechend sollen diese für die Zeit ihrer Tätigkeit als Militärpfarrer als von ihrer Landeskirche beurlaubte Pfarrer im Dienste der EKD tätig werden. Sie bleiben an das Bekenntnis ihrer Landeskirche und ihre Pflichten aus der Ordination gebunden.

Sie sollen auf Vorschlag des Militärbischofs durch den Bundesverteidigungsminister bestimmten Standorten oder Einheiten zugeteilt werden und werden damit den vollen völkerrechtlichen Schutz genießen. In Rechten und Pflichten sollen sie den Bundesbeamten gleichgestellt sein, jedoch nur soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist und die Unabhängigkeit ihres geistlichen Auftrages von staatlichen Weisungen nicht berührt. Wie dieses durch entsprechende Regelungen im Vertrag erreicht werden kann, ist in den Einzelheiten noch offen. Genauso bedarf es noch besonderer Überlegungen für die Pfarrhelfer, die nebenamtlich tätigen Seelsorger an Soldaten und das Verwaltungspersonal.

Es wäre zu prüfen, ob die Leitungskräfte der Militärseelsorge künftig auf Zeit berufen werden sollen.

#### 4 c) Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Das evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr soll in das Kirchenamt der EKD eingegliedert werden und am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung verbleiben. Es soll vom evangelischen Militärbischof geleitet werden, der nach dem Militärseelsorgevertrag die kirchliche Leitung der Militärseelsorge hat. Der Militärbischof sollte hauptamtlich oder doch wesentlich hauptamtlich tätig sein.

Wie die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung zu gewährleisten ist, muß gesonderten Regelungen vorbehalten bleiben.

#### 4 d) Die Verwaltung des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge

Sie soll in das Kirchenamt der EKD integriert werden.

#### 4 e) Fazit

Für das Verfahren nach diesem Modell würde mehr Zeit beansprucht werden als Verhandlungen nach dem Modell A. Der Bundestag müßte den neuen Vertrag durch ein Bundesgesetz ratifizieren. Denn dieses Modell will den Bundesbeamtenstatus in den eines Pfarrers im unmittelbaren Dienst der EKD überführen und das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr in das Kirchenamt der EKD integrieren. Dafür müssen sowohl der Militärseelsorgevertrag wie auch das Kirchengesetz der EKD geändert werden.

### 5) Finanzielle Aspekte

Die Bundesrepublik hat sich im Militärseelsorgevertrag verpflichtet, für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge zu sorgen und ihre Kosten zu tragen. Allein für Personalkosten der evangelischen Militärseelsorge sind für 1993 mehr als 27 Millionen Mark vorgesehen. Verwaltet werden diese Mittel vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr.

Außerdem fließen Mittel vornehmlich aus dem Aufkommen der Kirchensteuern der Soldaten in die Militärseelsorge. Für 1993 sind fast 29 Millionen Mark veranschlagt. Diese Mittel sind für die aus besonderen kirchlichen Interesse entstehenden Kosten vorgesehen. Sie werden verwaltet von einer eigenen kirchlichen Verwaltungsstelle für den Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge des Militärbischofs mit Sitz in Bonn.

Die Seelsorge an Soldaten in den östlichen Gliedkirchen der EKD wird ohne staatliche Hilfe vornehmlich aus den landeskirchlichen Haushalten finanziert.

Der Ausschuß geht davon aus, daß Veränderungen in der Struktur der Militärseelsorge Veränderungen der Finanzierung durch die Bundesrepublik mit sich bringen können. Ob solche Veränderungen eintreten werden und gegebenenfalls

→ 0 Forts.

in welcher Höhe, wird vom Ergebnis möglicher Verhandlungen abhängen. Der Ausschuß kann dazu keine Prognose äußern.

Der Ausschuß schlägt vor, im Zuge der Umstrukturierung (unabhängig davon, für welches Strukturmodell die Entscheidung fällt) in Zukunft den kirchlichen Anteil der Finanzierung der Militärseelsorge aus der Umlage der Gliedkirchen

der EKD, also aus dem EKD-Haushalt zu finanzieren. Die Kirchensteuern der Soldaten sollten dann in voller Höhe den Landeskirchen zufließen.

#### 8) *Schlußbemerkung*

Die beiden skizzierten Strukturmodelle deuten jeweils die Richtung an, in die die Synode nun votieren kann. Beide Modelle sind in sich schon Kompromißlösungen.

Die Organe der EKD werden gebeten, — die im ersten Teil aufgeführten vom

Ausschuß gemeinsam gefundenen Übereinstimmungen zu billigen,

— zu entscheiden, welchem der beiden Modelle für eine künftige Gestaltung der Militärseelsorge der Vorzug zu geben ist,

— um möglichst weitgehendes Einvernehmen mit der Katholischen Kirche bemüht zu sein,

— sehr bald das Gespräch mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in dieser Sache zu führen.

Frankfurter Rundschau 21.10.93

## Aktion "Pro Militärseelsorge"



Bundeswehroffiziere übergaben am 23. April dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) rund 60 000 Unterschriften der „Aktion Pro Militärseelsorge“. Die Unterschriften der Soldaten für eine Beibehaltung der westdeutschen Form der Militärseelsorge hätten wenig Beweiskraft, meint der Dietrich-Bonhoeffer-Verein. Foto: epd-bild/Schulz

### Bedenken gegen „Pro Militärseelsorge“

Frankfurt a.M. Kritik am Thesenpapier der „Aktion pro Militärseelsorge“ hat in einem Brief an Militärbischof Heinz-Georg Binder der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft, Pfarrer Karl Martin (Wiesbaden), geübt. Das Thesenpapier gebe zu „ernsten Bedenken“ Anlaß, weil es streckenweise den Eindruck erwecke, als ginge es bei der Diskussion „um den Bestand der Seelsorge in den Streitkräften“ und damit nicht nur um das Wie, sondern um das Ob von Soldatenseelsorge, heißt es in dem Schreiben vom Januar. Weiter wird der Militärbischof darin um Auskunft darüber gebeten, inwieweit die „Aktion pro Militärseelsorge“ von den Militärggeistlichen unterstützt werde.

Das Thesenpapier, in dem für die Beibehaltung des umstrittenen Militärseelsorgevertrages geworben wird, bringe die Diskussion um die zukünftige Gestaltung der Militärseelsorge mit Argumenten in Zusammenhang, „die den Eindruck hinterlassen, als sollten Soldaten als Christen in Uniform ausgegrenzt oder abgelehnt werden“, schreibt Martin. Sowieso schon in der Bundeswehr vorhandene Befürchtungen, die entscheidende Motive der Reformdiskussion seien Ausgrenzung oder Ablehnung der Soldaten, würden durch solche Aussagen eher verstärkt und eigenen Zwecken nutzbar gemacht, statt daß ihnen entgegengetreten werde. Für die Kirche müsse aber im Vordergrund stehen, daß die Soldaten in „angemessener und ausreichend differenzierter Weise“ informiert werden, damit ihnen eine Beteiligung an der Diskussion zum Thema Militärseelsorge erleichtert werde.

### Neu in epd-Dokumentation

„Verschwunden“ in Chile. Der Terror von gestern und die Schwierigkeiten beim Übergang zum Rechtsstaat - dargestellt an dem Fall Alfonso Chanfreas (Nr. 19/93; 29 S.).

Streit um Frauenzentrum. Zum Wirbel um die Berufung: Information, Beschlüsse, Stellungnahmen pro und contra (Nr. 20/93; 60 S.).

„Menschenrechte sind unteilbar“. Diskussionsbeiträge aus Loccum und Hofgeismar zum Thema der Wiener Weltkonferenz der Vereinten Nationen (Nr. 21/93; 68 S.).

Deutsche Sicherheitspolitik. Aktuelle Beiträge von Wellershoff, Wolf, Biermann u.a.; Diskussion über Militärseelsorge (Nr. 22/93; 76 Seiten).

Zu bestellen bei GEP-Vertrieb, Postfach 50 05 50, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 069/5 80 98-189

### Neu in epd-Dokumentation

EKD-Synode (1). Berichte der 3 großen Werke: DW, EMW, GEP z.T. in Auszügen (Nr. 48/93; 76 Seiten).

EKD-Synode (2). Der Bericht des Rates der EKD an die Synode (Nr. 49/93; 20 Seiten).

EKD-Synode (3) / Militärseelsorge. Beschluß, Berichte und Diskussionsauszüge (Nr.50/93; 48 Seiten).

EKD-Synode (4) / Frauenzentrum. Votum des Rates der EKD und ausgewählte Stellungnahmen pro und contra aus der Diskussion der Synode (Nr.50a/93; 17 Seiten).

Zu bestellen bei GEP-Vertrieb, Postfach 50 05 50, 60394 Frankfurt am Main, Tel.: 069/5 80 98-189

5/93 evangelische information

— Der Militärgeneraldekan —

Az: 36-35-00-00

Der ev. Standortpfarrer Koblenz I		
Eingang 23. 12. 92		
Az.:		
Tgb. Hr.		
MilPf	THif	20.
ZdA	A / B	Vol

Verteiler D

Betr.: Unterstützung der Militärseelsorge durch Soldaten der Bundeswehr

Anlg.: - 2 -

Im Zusammenhang mit der Diskussion um unseren Militärseelsorgevertrag beginnen in zunehmendem Maße Soldaten der Bundeswehr, sich als Gemeindeglieder zu Wort zu melden.

So hat sich in Bonn eine Gruppe von Soldaten zusammengefunden, die die Stimme der betroffenen Bundeswehrangehörigen einbringen und für den Erhalt der Militärseelsorge eintreten will. Erwachsen aus der empfundenen Gefahr für den Bestand der bisherigen Seelsorge in den Streitkräften ruft sie zu einer "Aktion pro Militärseelsorge" auf. Diese Aktionsgemeinschaft wird sich in diesen Tagen mit der Bitte an die Kommandeure und Dienststellenleiter der Bundeswehr wenden, bei einer Unterschriftenaktion zugunsten unseres Militärseelsorgevertrages mitzuwirken

Als Anlage gebe ich Ihnen das Schreiben an die Kommandeure und den Text für die Unterschriftenaktion zur Kenntnis.

Ich habe immer wieder die Meinung vertreten, daß evangelische Soldaten nicht nur Objekte kirchlichen Handelns sind, sondern daß sie vielmehr selbst auch mitentscheiden müßten, wie Seelsorge unter ihnen geschehen soll. Ich unterstütze deshalb diese Aktion nachhaltig und bitte Sie herzlich, alles in Ihren Kräften stehende zu tun, damit diese Aktion der Soldaten zu einem Erfolg wird.

Ich erbitte Ihre Unterstützung in folgender Richtung:

- Kontaktaufnahme und Absprache mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern,
- vermehrte Information über die Lage der Militärseelsorge,
- sammeln von Unterschriften unter anderem auch auf Rüstzeiten, im Lebenskundlichen Unterricht, bei Unteroffizier- und Offizierarbeitsgemeinschaften (Doppelungen vermeiden).

Die Stimmen unserer Gemeindeglieder müssen gesamtkirchlich vernehmbar werden.

Ich hoffe sehr, daß es unserer Kirche dann leichter wird, richtige Entscheidungen zu treffen.

  
 Ottemeyer

Aktion pro Militärseelsorge

Bonn, 12. November 1992  
App: 0228-12-4510/4760/  
9222/4552/6320

Kommandoamt - Abt II	
Empf. 1. Dez. 1992	
Abt I	<input checked="" type="checkbox"/>
Grp 1	<input checked="" type="checkbox"/>
Grp 2	<input checked="" type="checkbox"/>
Grp 3	<input checked="" type="checkbox"/>
Grp 4	<input checked="" type="checkbox"/>
Stempel: 1. 11/92	

An die  
Kommandeure und Dienststellenleiter  
in der Bundeswehr

Unsere bewährte Militärseelsorge ist in Gefahr.

Aus Sorge um die Soldaten und deren Familien muß die Stimme der Betroffenen in die laufende Diskussion über die Seelsorge in den Streitkräften eingebracht werden.

Mit der **Aktion pro Militärseelsorge**, einer Gruppe von Soldaten in Bonn, ist der Anfang gemacht.

Für einen durchgreifenden Erfolg benötigt die **Aktion pro Militärseelsorge** das kräftige Echo aus der Truppe und aus dem Kreis aller Bundeswehrangehörigen. Dies könnte durch eine Unterschriftenaktion zum Ausdruck gebracht werden.

Das beigefügte Thesenpapier macht das Anliegen der **Aktion pro Militärseelsorge** deutlich.  
Wir wenden uns mit der Bitte an Sie, für diese Idee zu werben.

Die Militärggeistlichen der Bundeswehr sind in gleicher Weise informiert und um Mithilfe gebeten worden.

Im übrigen legt die **Aktion pro Militärseelsorge** großen Wert auf Freiwilligkeit und Unabhängigkeit.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen.

Die Sprecher der **Aktion pro Militärseelsorge**

Brigadegeneral von Kirchbach  
Kapitän zur See Feldt  
Oberstleutnant i.G. Twrsnick  
Oberstleutnant Langelüdecke  
Stabsfeldwebel Jordan

*in Vornahme*  
*Twrsnick*  
*Langelüdecke*  
*Jordan*

## Aktion pro Militärseelsorge

In Sorge um den Bestand der Seelsorge in den Streitkräften haben sich Soldaten in der "Aktion pro Militärseelsorge" zusammengefunden.

Soldaten aller Verantwortungsebenen wissen aus praktischer Erfahrung, daß der soldatische Dienst eine besondere Aufgabe ist, zu der gegenseitiges Vertrauen gehört. Wir wissen, daß kein Soldat seine Verantwortung allein tragen kann. Wir benötigen die tätige Hilfe von Kameraden, Vorgesetzten wie Untergebenen, aber auch die Hilfe der Militärseelsorge. Wie brauchen seelsorgerische Begleitung.

Soldaten müssen bei allen Entscheidungen die ethische und menschliche Dimension ihres Handelns beachten. Staat und Kirche haben in der Präambel des Vertrages zur Regelung der Militärseelsorge 1957 erklärt, daß sie sich "in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten ... der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgaben" bewußt sind.

Wir haben die Hilfe und die Unabhängigkeit der Militärpfarrer, wie sie im Militärseelsorgevertrag garantiert ist immer als ein besonders wichtiges Gut erlebt. Die Diskussion in der evangelischen Kirche Deutschlands um den Militärseelsorgevertrag stellt diese bewährte Grundlage in Frage.

Aus unserer Sicht besteht hierzu kein Anlaß. Wir sind betroffen über die Art der Diskussion und die Qualität mancher Argumente, die den Eindruck hinterlassen, als sollten Soldaten als Christen in Uniform ausgegrenzt oder abgelehnt werden.

Wir begrüßen, daß die Kirchen in den neuen Bundesländern zu Ihrer Verantwortung stehen, Seelsorge für Soldaten gewähren zu wollen. Wir sehen aber auch, daß diese in der gegenwärtigen Praxis, wegen der Belastung selbst engagierter Gemeindepfarrer nicht ständig gewährt werden kann. Wir wollen jetzt deutlich machen, daß die Befürchtungen, die sich an die Übernahme des Militärseelsorgevertrages knüpfen, im demokratischen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland unbegründet sind. Wir brauchen die bewährte Militärseelsorge in allen Landesbereichen, in ergänzender Tätigkeit zu den Gemeindepfarrern, nicht in Konkurrenz zueinander. Wir sind nicht Zuschauer, sondern Betroffene. Auch deshalb muß unser Wort Gehör finden.

### Verantwortliche Sprecher

BG VON KIRCHBACH	BMVg Tel 45 10
KzS FELDT	BMVg Tel 47 60
OTL i.G. TWRSNICK	BMVg Tel 92 22
OTL LANGELÜDDECKE	BMVg Tel 45 52
SF JORDAN	BMVg Tel 63 20

# Weil ein Hirte zu seiner Herde gehört?

Die evangelische Kirche streitet über den Einsatz von Militärseelsorgern bei Aktionen außerhalb des NATO-Gebietes

Von Katharina Sperber

Aus: FR 8.5.93

Georg Günter Knöb ist ein weitgereiseter Mann. Mit dem Bericht über den abgestürzten Hubschrauber in der Nähe von Phnom Penh schlägt der protestantische Militärseelsorger seine Zuhörer in Bann. Und erntet Kollegen-Lacher, als er zur Pointe kommt: der Helikopter sei aus ganzen zwei Metern heruntergefallen, und nur einer der drinsitzenden Journalisten sei verletzt worden.

Knöb hat als einer der 138 derzeit in den alten Bundesländern bestellten protestantischen Militärpfarrer deutsche Soldaten in Kambodscha bei ihrem Sanitätsdienst betreut. Der stattliche Mann mit dem ordentlich gescheitelten weißen Haarschopf ist sicher, daß er auch zu den erwählten Pastoren gehören wird, die deutsche Truppen nach Somalia begleiten dürfen — auch wenn das sein Dienstherr, Militärgeneralsekretär Johannes Ottemeyer, nicht bestätigen mag. Ottemeyer verspricht nur, daß kein Pfarrer zum Dienst im Ausland gezwungen werde. In den kommenden Monaten wird eine kleine Truppe von etwa zehn sogenannten „Krisenreaktionspfarrern“ ausgebildet, die körperlich fit, des Englischen sowie militärischer Grundbegriffe mächtig und somit für den Auslandseinsatz vorbereitet sein sollen.

Auf der 38. Gesamtkonferenz evangelischer Militärggeistlicher im Kurstädtchen Daun in der Vulkaneifel sind in den letzten Apriltagen die künftigen Einsätze deutscher Truppen außerhalb des NATO-Gebietes das Thema. Knöb klagt wie andere, die bereits über Auslandsauftrag verfügen, über das „Frontschwein-Bild“, das von ihnen auf den Synoden der Landeskirchen gemalt werde. Die Militärggeistlichen sind in ihrer Mehrzahl enttäuscht von ihrer Kirche. Sie fühlen sich ausgegrenzt, alleingelassen und zu wenig auf die Einsätze vorbereitet.

Einige Soldatenseelsorger verlangen Karte, Kompaß und Waffe, um sich beispielsweise in Somalia „im Gelände bewegen“ und „vor Schlangen schützen“ zu können. Die klare Absage ihres Bischofs, Heinz-Georg Binder, der sich bewaffnete Pastoren „nicht mal im Traum“ vorstellen mag, provoziert den Wehrbereichsdekan Hans Jost Schütte zu der Frage: „Kann ein Bischof für mich auf meinen Selbstschutz verzichten?“

Militärpfarrer Karl Heinz Wendel vermißt etwas anders — die Teilnahme der Kirche an der Debatte um die Rechtmä-

sigkeit und die ethische Begründung deutscher Einsätze unter dem Kommando der Vereinten Nationen: „Ist es nicht zu leichtfertig, jetzt zu sagen, wir gehen mit? Was geschieht, wenn ich zurückkomme und meine Kirche hat den Einsatz ethisch verworfen?“ Dann, so räumt sein Generalsekretär Ottemeyer ein, „wird es schwierig“.

Prälat Hartmut Löwe, seit wenigen Monaten Botschafter der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesregierung in Bonn, hebt abwehrend die Hände. „Es ist nicht erwiesen, daß sich Landeskirchen gegen solche Einsätze aussprechen werden“, versucht er der Frage des Militärggeistlichen Wendel auszuweichen. Löwe stellt am ersten Maiwochenende in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald seine Gedanken zur neuen Sicherheitspolitik der Bundesrepublik vor und erntet „Entsetzen“ im Publikum. Auf Einladung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins — einer Gruppe kritischer Militärpastoren und deren Freunde — macht sich im Westerwald ein Häuflein aufrechter Protestanten Gedanken um die Zukunft der Militärseelsorge unter den veränderten nationalen und internationalen Bedingungen.

Löwe ist als Teilnehmer einer Podiumsdiskussion geladen und erhält für seine Ausführungen wütende Kritik „von den Christen an der Basis“, wie eine Frau aus Bayern ihren Standort beschreibt. Der Pazifismus sei in „Beweisnot geraten“, hatte Löwe zuvor doziert und „Rechenschaft“ von jenen Friedensgruppen verlangt, die seit der Nachrüstungsdebatte und dem konziliaren Prozeß die atomare Abschreckung ethisch und moralisch verwerfen und sich strikt an die „vorrangige Option der Gewaltfreiheit“ halten. „Der Geist und die Logik der Massenvernichtungsmittel“ hätten nicht wie von Pazifisten orakelt zum Krieg, sondern zur Annäherung der Großmächte geführt, meint Löwe. Der hohe Repräsentant der evangelischen Kirche zieht daraus seine Schlüsse: Die Debatte um die Verfassungsmäßigkeit von Out-of-area-Einsätzen sei ein „Scheingefecht“, weil Völkerrecht vor nationalem Recht gehe und die Bundesrepublik mit der Unterzeichnung der UN-Charta sich dem Weltbündnis verpflichtet habe. Androhung und „kurzfristige Anwendung von militärischer Gewalt, selbstverständlich demokratisch abgesichert“, könne vielleicht Schlimmeres verhüten, sagt Löwe und verweist auf die

Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Bosnien. Und weil ein Hirte zu seiner Herde gehöre, müßten Militärpfarrer folgerichtig „zu jeder Zeit an allen Orten“ für ihre bewaffneten Schäfchen zu Verfügung stehen.

Löwe weiß sich einig mit dem Präses der rheinischen Kirche, Peter Beier. Früher einer der führenden Köpfe der protestantischen Friedensbewegung, der 1983 in Jülich 15 000 Christen zu einem Gottesdienst gegen die Nachrüstung sammelte, hat sich Beier von seinen einstigen Weggenossen getrennt. Beier wählte sich ein neues Forum. Die Militärpfarrer in Daun sind „überrascht und dankbar“, „froh und glücklich“ über Beiers Zuspruch. In der Eifel bekräftigt der Präses abermals den Abschied von seinen früheren Überzeugungen. Markig befiehlt er: „Wer Dienst in der EKD tut, hat die Verpflichtung, daß dieser Dienst effektiv und auftragsgemäß erfüllt wird“. Krieg sei „in jeder Form — auch der Verteidigungskrieg — furchtbare Schuld vor den Menschen und vor Gott“, sagt er, um gleich anzufügen, „unter Umständen könne aber die Androhung und Anwendung von Gewalt nicht ausgeschlossen werden“, da es nur die „Wahl zwischen dem großen und dem kleinen Bösen“ gebe. Die Orientierung „militär-politischer Maßnahmen“ sei auszurichten am abzusehenden Erfolg. „Kein Mittel ist im Grundsatz verwerflich“, erläutert Beier seinen Opportunismus, der in seiner Sprache „ganz besondere Verantwortung“ heißt. Verbittert berichtet er vom Kindermord während des Faschismus und in Bosnien, und er glaubt Kindermörder mit Gewalt an ihren schauerlichen Taten hindern zu können: „Ich würde zum Gewehr greifen, auch wenn mir das von Gott dem Herrn verboten wäre“.

Weil er dies dann doch lieber den Soldaten überläßt, fordert er die Soldatenseelsorger auf, sich dem Dienst in der Bundeswehr wo auch immer nicht zu verweigern: „Die praktische Arbeit mit den Menschen hat absoluten Vorrang vor irgendwelchen Struktur- und Theoriediskussionen“. Für solche Sätze erhält Beier in Daun viel Applaus. Er weiß aber auch um den Werbe-Effekt von Fernsehbildern, die schon bald Militärpastoren bei ihrer Truppe in Afrika zeigen werden. Denn den Präses quält die Frage: „Wie kriegt die Kirche ihren Fuß in die Wohnküchen der Menschen?“

Daß Beiers Reklame-Idee ein Flop werden könnte, glaubt allerdings sein ost-

deutscher Kollege Christoph Dehmke. Für den Bischof der Kirchenprovinz Sachsen ist bereits der 1957 zwischen den Protestanten und der Bundesregierung geschlossene Militärseelsorgevertrag „missionsschädlich“. Im Westerwald berichtet er von den Ostdeutschen, die den Pakt zwischen Staat und Kirche ablehnten. Sie hätten ihre positiven Erfahrungen mit einer Kirche gemacht, die unabhängig vom (DDR)-Staat und seinen Instrumenten moralische und ethische Zeichen setzte. Ostdeutsche Christen lehnten zwar nicht eine Seelsorge unter Soldaten ab, sagt Dehmke, sie könnten aber nicht verstehen, daß die Pfarrer dafür — wie es im Bereich der westdeutschen Kirchen Recht und Gesetz ist — vom Staat bezahlt werden. Bonn zahlte 1992 für die westdeutsche Militärseelsorge etwa 48

Millionen Mark. Vor dem Hintergrund solcher Zahlen fragen jene Menschen im Osten, die keiner Kirche angehören: „Wie kommt die Kirche dazu, solche Privilegien in Anspruch zu nehmen?“

Das Mißtrauen des Staates gegenüber einer Änderung des Militärseelsorgevertrages — die auch von einigen westdeutschen Landeskirchen gefordert wird — ist groß. Oberst Günter Schwarz, Referatsleiter im Bundesverteidigungsministerium, gesteht der Kirche zwar zu, daß sie die Form ihres Dienstes unter den Soldaten frei bestimmen dürfe. Doch schränkt er das sofort ein: „aber nur zu bestimmten Bedingungen“. Und diese, so läßt Schwarz in Friedewald keinen Zweifel, bestimmten Bonn. Der Pfarrer dürfe in der Kaserne dem Soldaten Abendmahl und Predigt servieren — „aber was wir

nicht brauchen, sind Pfarrer, die sich als Sicherheitspolitiker verstehen“. Den Einwand eines Zuhörers, auch der Christ und Pfarrer sei ein mündiger Staatsbürger, kann Schwarz nur müde belächeln: „Staatsbürger sind wir alle — aber keiner glaubt doch im Ernst, daß wir die Politik bestimmen.“

So sind denn die Fronten geklärt. Folgerichtig kann Militärbischof Binder auch nur sagen: „Die politische Wende, sich an UN-Einsätzen zu beteiligen, ist über uns gekommen.“ Abwegig sei es, die ethische Debatte in der Kirche abzuschließen und erst dann mitzugehen. „Für mich“, sagt Binder, „ist die moralische Frage: Geht der Militärpfarrer mit seiner Gemeinde oder nicht, auch wenn dem Pfarrer der Einsatz zweifelhaft erscheint?“

## Evangelische Militärseelsorge in Ost und West

„Zu meinen Aufgaben gehört es, darauf zu achten, daß dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge (Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz und § 36 Soldatengesetz) entsprochen wird. Mit Besorgnis habe ich in diesem Zusammenhang die Weigerung der Evangelischen Landeskirche in den neuen Bundesländern zur Kenntnis genommen, den Militärseelsorgevertrag von 1957 zu übernehmen. Mit dieser Weigerung ist die Gefahr gegeben, daß sich Organisation, Struktur und Inhalt der seelsorglichen Betreuung der Soldaten durch die evangelische Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland völlig unterschiedlich entwickeln. Es ist aber nach meinem Verständnis vom Anspruch des Soldaten auf Seelsorge erforderlich, daß ihm, gleich wo er in der Bundesrepublik dient, die Gewährleistung dieses Rechtes in der gleichen Weise ermöglicht wird und sich insoweit kein Vakuum ergibt.“

Ich habe daher großes Verständnis, wenn sich evangelische Soldaten als unmittelbar Betroffene in einer außerdienstlichen Initiative „Pro Militärseelsorge“ dafür einsetzen, daß ihnen die Militärseelsorge, wie sie sie im Westen erlebt haben, im Osten nicht vorenthalten wird. Ebenso halte ich es für wichtig, daß an allen Standorten der Bundeswehr die gleichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Tätigkeit der Militärseelsorge geschaffen werden. Nur so können im Hinblick auf die Besonderheiten der militärischen Organisation und des militärischen Dienstes der verantwortliche Vorgesetzte seiner Pflicht nach § 36 Soldatengesetz gerecht und eine konfliktfreie Ausübung der Militärseelsorge sichergestellt werden.

Schon aus praktischen Gründen sollte auch eine Gleichheit der Rahmenbedingungen für die evangelische und katholische Militärseelsorge erhalten bleiben. Ich danke allen, die bemüht sind, den derzeitigen für den Schutz des

Grundrechtes nach Artikel 4 GG abträglichen Zustand zu beenden. Insbesondere sollte den Stimmen der unmittelbar Betroffenen Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In anderem Zusammenhang habe ich ausgeführt, daß sich junge Wehrpflichtige, aber auch Berufs- und Zeitsoldaten, zum Teil sehr intensiv mit der Tragweite des Feierlichen Gelöbnisses und des Dienstes befassen. Militärggeistliche berichteten mir, daß sie von den Soldaten immer wieder um Information und ethische Orientierung gebeten wurden. Es müßte sich ihnen, den Militärpfarrern, der Eindruck aufdrängen, daß nicht wenige militärische Vorgesetzte der ihnen obliegenden Aufgabe der Unterrichtung nur unzureichend gerecht würden. In besonders ausgeprägter Weise würde dies für die in den neuen Bundesländern dienenden Soldaten gelten.

Es ist zu begrüßen, daß durch die Arbeit der Militärggeistlichen eine ethische Vertiefung der Problematik von Einsätzen außerhalb des Bündnisses ermöglicht wird. Es kann jedoch nicht ihre Sache sein, die rechtlichen und politischen Aspekte dieser Einsätze zu erörtern und über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren.

Im übrigen gilt es, die Bemühungen der Militärseelsorge um internationale Verständigung anzuerkennen. Einen Beitrag hierzu sehe ich z.B. in den Soldatenwallfahrten nach Lourdes in Frankreich und Tschenschau in Polen, bei denen Soldaten aus den westlichen Ländern und aus dem Bereich des ehemaligen Warschauer Paktes gemeinsam ihren Friedenswillen bekundet haben.“

*(aus: Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten, Jahresbericht 1992)*

## Resolution Nr. 8 des dbv vom 02.05.1993

### **"Bonhoeffer-Verein protestiert gegen Wehrbeauftragten - In Jahresbericht wird Militärseelsorge-Diskussion verzerrt dargestellt"**

Resolution Nr. 8 des dbv vom 02.05.1993

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) am 2. Mai 1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, was der Wehrbeauftragte in seinem jüngsten Jahresbericht zum Thema "Militärseelsorge" ausführt. Die Mitgliederversammlung des dbv kritisiert, daß der Wehrbeauftragte die in der Evang. Kirche in Deutschland geführte Diskussion um eine Neuordnung der Militärseelsorge verzerrt darstellt. Die Mitgliederversammlung des dbv protestiert gegen die Versuche des Wehrbeauftragten, das Aufgabenfeld des Dienstes der Kirche an den Soldaten und die Freiheit der inhaltlichen Arbeit staatlichen Einschränkungen zu unterwerfen, die über die für alle geltenden Gesetze hinausgehen. Die Mitgliederversammlung des dbv erinnert an Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz, wo es heißt: "Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Im Einzelnen benennt die Mitgliederversammlung des dbv folgende Beschwerdepunkte:

1. Der Wehrbeauftragte spricht von einer "Weigerung der Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern", den Militärseelsorgevertrag (MSV) von 1957 zu übernehmen. Die Formulierung "Weigerung" erweckt den irreführenden Eindruck, als ständen die Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern in irgendeiner Pflicht, sich dem MSV anzuschließen. Dies

ist aber nicht der Fall. Die ostdeutschen Landeskirchen bejahen den Dienst der Kirche an Soldaten. Sie haben jedoch Einwände gegen die Strukturen des MSV, in denen dieser Dienst in den alten Bundesländern durchgeführt wird. Die Bedenken der ostdeutschen Landeskirchen richten sich gegen die strukturelle Einbindung der Militärseelsorge in die Bundeswehr und in das staatliche Bundesbeamtenrecht. Ihre Bedenken teilen sie mit verschiedenen Landeskirchen und kirchlichen Verbänden in den alten Bundesländern, die in gleicher Weise grundsätzliche Kritik am MSV vorbringen.

2. Der Wehrbeauftragte läßt die Befürchtung erkennen, daß sich ein "Vakuum" in der seelsorgerlichen Betreuung der Soldaten in den neuen Bundesländern entwickeln könnte. Auf diesem Hintergrund läßt der Wehrbeauftragte eine konkrete Darstellung der Bemühungen der ostdeutschen Landeskirchen vermissen, eine Soldatenseelsorge in neuen, kirchlichen Strukturen, also ohne den MSV, aufzubauen und Stellen für diese Soldatenseelsorge im Haupt- und Nebenamt einzurichten. Von einem "Vakuum" in der ostdeutschen Soldatenseelsorge kann weder in der jetzigen Praxis noch tendenziell für die Zukunft die Rede sein. Bemühungen der ostdeutschen Landeskirchen zielen darauf ab, dieses Vakuum nicht entstehen zu lassen, obwohl man sich innerhalb der Evang. Kirche in Deutschland bisher noch nicht auf ein gemeinsames Modell für die Soldatenseelsorge verständigen konnte.

3. Der Wehrbeauftragte äußert "großes Verständnis" für die von Soldaten durchgeführte Aktion "Pro Militärseelsorge", die für die Übernahme des MSV durch die ostdeutschen Landeskirchen eintritt. Die Aktion "Pro Militärseelsorge" erweckt streckenweise den falschen Eindruck, als ginge es bei der Reformdiskussion "um den Bestand der Seelsorge in den Streitkräften" (so wörtlich die Aktion) und damit nicht nur um das Wie, sondern um das Ob von Soldatenseelsorge. Die Möglichkeiten, Soldatenseelsorge anders zu organisieren, wurden den Soldaten als Alternativen nicht genannt. Insofern konnten die Soldaten mit ihrer Unterschrift nur bejahen, was ihnen bekannt war. Sie antworteten auf eine suggestive Fragestellung. Unerwähnt läßt es der Wehrbeauftragte, daß es unter den

Soldaten auch solche Stimmen gibt, die sich für eine Änderung des MSV und damit für eine Verbesserung der Seelsorge an Soldaten einsetzen. Ein Beispiel für eine solche kritische Stimme aus den Reihen der Soldaten ist die "Stellungnahme des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL zur aktuellen Diskussion um den Militärseelsorgevertrag" vom 29. April 1991. Dort heißt es u.a.:

"Obwohl der Militärseelsorge im Militärseelsorgevertrag aus dem Jahre 1957 große Freiheiten eingeräumt worden sind, müssen wir feststellen, daß die Militärseelsorge ihre Freiräume kaum genutzt hat. Der Beitrag der Militärseelsorge zu Eigenverantwortung und Gewissensschärfung, zum Schutz von Minderheitenpositionen in der Bundeswehr, zu Sinnorientierung für Soldatenberuf und Friedenspolitik ist unzureichend. Dies hat etwas mit latenten Abhängigkeiten zu tun, in die sich die Militärseelsorge durch den Militärseelsorgevertrag begeben hat. Wir unterstützen die Reformbemühungen des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins und anderer kirchlicher Gruppen, Institutionen und Synoden, die den Dienst der Kirche unter den Soldaten bejahen, gleichzeitig jedoch eine Verbesserung dieses Dienstes durch eine Veränderung seiner Strukturen anstreben."

4. Im Zusammenhang mit der Problematik von Einsätzen der Bundeswehr außerhalb des Bündnisses führt der Wehrbeauftragte aus: "Es ist zu begrüßen, daß durch die Arbeit der Militargeistlichen eine ethische Vertiefung der Problematik von Einsätzen außerhalb des Bündnisses ermöglicht wird. Es kann jedoch nicht ihre Sache sein, die rechtlichen und politischen Aspekte dieser Einsätze zu erörtern und über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren." Mit diesen seinen Ausführungen stellt sich der Wehrbeauftragte in einen krassen Widerspruch zum theologischen Selbstverständnis und zum seelsorgerlichen Auftrag des Dienstes der Kirche unter den Soldaten. Er arbeitet mit einer unterstellten Einschränkung von Rechten, die - so wurde bisher der MSV interpretiert - nicht eingeschränkt sind. "Ethische Vertiefung", deren Zuverlässigkeit der Wehrbeauftragte einräumt, kann nur so geschehen, daß möglichst alle Aspekte einer ethischen Entscheidungssituation in die Reflexionen

einbezogen werden. Es gehört zu den Minimalanforderungen an die ethische Verantwortbarkeit des Soldatenberufes, daß sich das Handeln des Soldaten im Rahmen des Rechts vollzieht. In dieser Ansicht glaubte sich die theologische Ethik mit den staatlichen Auffassungen bisher einig.

Von daher ist es völlig unverständlich, warum der Wehrbeauftragte die Erörterung von Rechtsfragen den Militärggeistlichen streitig machen will. Besonders verwunderlich ist die Behauptung des Wehrbeauftragten, es sei nicht Sache der Militärggeistlichen, "über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren". Diese Behauptung des Wehrbeauftragten steht im Widerspruch zu der militärischen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/8 "Militärische Formen und Feiern" vom Juni 1983, wo es in Kapitel 1 "Diensteid und feierliches Gelöbniß" u.a. heißt: "Die Rekruten sind vor dem Ablegen des Dienstoides oder des feierlichen Gelöbnisses gemeinsam vom Einheitsführer über die Bedeutung von Dienstoid und feierlichem Gelöbniß zu unterrichten. Den Rekruten ist Gelegenheit zu geben, sich im Lebenskundlichen Unterricht vom Militärggeistlichen aus religiöser Sicht die Bedeutung der Verpflichtung darlegen zu lassen." Zum Darlegen der Bedeutung von Eid und Gelöbniß als einer Verpflichtung gehört natürlich, über die Grundpflichten der Soldaten zu sprechen (sowie über die Grenzen dieser Verpflichtung!).

Die Mitgliederversammlung des dbv stellt

fest: Alle an der Diskussion um eine Neuordnung der Militärseelsorge beteiligten kirchlichen Institutionen und Synoden bejahen die Einrichtung einer Soldatenseelsorge. Alle diese Institutionen und Synoden stimmen überein in der Forderung, daß für den Dienst der Kirche an Soldaten eine gemeinsame Struktur für ganz Deutschland gefunden werden muß. Diese Struktur muß sich aus dem Selbstverständnis kirchlicher Arbeit ergeben und zwischen allen evangelischen Landeskirchen konsensfähig sein. Die Ausführungen des Wehrbeauftragten in seinem jüngsten Jahresbericht zum Thema "Militärseelsorge" und seine Kritik an den ostdeutschen Landeskirchen empfinden wir als nicht gerechtfertigt und wenig hilfreich. Wir hätten vom Wehrbeauftragten erwartet, daß er alle Bemühungen um einen Kompromiß für die Ordnung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten unterstützen und ansonsten das Ergebnis der innerkirchlichen Diskussion abwarten würde.

Wir haben den Wehrbeauftragten zu unserer Tagung "Neue Sicherheitspolitik alte Militärseelsorge?" vom 30.04. bis 02.05.1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald eingeladen. Er hat darauf nicht geantwortet. Wir bieten erneut unsere Gesprächsbereitschaft an.

Den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Evang. Militärbischof fordern wir auf, allen Versuchen entgegenzutreten, die Freiheit der Verkündigung in der Soldatenseelsorge

## Verband: Bundeswehraktion in Somalia Mogelpackung

Leipzig (AP) - Der Einsatz deutscher Soldaten in Somalia ist nach Ansicht des Deutschen Bundeswehrverbandes „kein wirklich humanitärer Einsatz“. Im Mitteldeutschen Rundfunk sagte der Verbandsvorsitzende Rolf Wenzel, das Ganze sei „leider als humanitär deklariert worden“, in Wirklichkeit gehe die Mission aber weit darüber hinaus. Wenzel sprach von einer „Mogelpackung“: „Das Kind wird nicht beim Namen genannt. Wer kämpfende Einheiten versorgt, gehört automatisch zur kämpfenden Truppe.“ Die Versorgung sei erster Auftrag der Bundeswehr, „nur wenn darüber hinaus noch Zeit bleibt, findet humanitärer Einsatz statt“. Zudem sei der Einsatz gefährlich, sagte Wenzel: „Es bringt nichts, daran vorbeizulügen.“

Aus: SZ 29.7.93



einzuschränken oder mit staatlichen Auflagen zu versehen, die über das für alle geltende Gesetz hinausgehen.

Verteiler für die Resolution Nr. 8:  
Wehrbeauftragter  
Fraktionen des Deutschen Bundestages  
Rat der EKD  
EKD-Ausschuß zur künftigen Gestaltung der  
Militärseelsorge  
Militärbischof

## „Militärseelsorge verzerrt dargestellt“

Wiesbaden. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein hat dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags, Alfred Biehle (CSU), vorgeworfen, die Diskussion um eine Neuordnung der Militärseelsorge verzerrt darzustellen. In seinem jüngsten Jahresbericht erwecke Biehle den irreführenden Eindruck, als seien die ostdeutschen Landeskirchen verpflichtet, sich dem seit 1957 bestehenden Militärseelsorgevertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Staat anzuschließen, so der Verein in einer am 3. Mai in Wiesbaden veröffentlichten Resolution. Dies sei aber nicht der Fall.

Auch könne von einem „Vakuum“ in der seelsorgerlichen Betreuung von Soldaten in den neuen Bundesländern, wie es Biehle befürchte, nicht die Rede sein. Die ostdeutschen Landeskirchen bejahten die Militärseelsorge, ihre Bedenken richteten sich lediglich gegen die „strukturelle Einbindung der Militärseelsorge in die Bundeswehr“.

Vor einer Beteiligung der Bundeswehr an weltweiten UNO-Einsätzen muß nach Ansicht des Bonhoeffer-Vereins der Bundestag entscheiden, wie das Grundgesetz zu ändern ist. Derzeit sind in der deutschen Verfassung solche Einsätze, sofern sie nicht der Verteidigung dienen, untersagt. In Bosnien-Herzegowina seien jedoch die friedlichen Mittel zur Beilegung des Krieges noch nicht ausgeschöpft, so der Bonhoeffer-Verein.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein, der seinen Namen von dem im KZ ermordeten evangelischen Theologen ableitet, ist aus der Arbeit der Evangelischen Militärseelsorge hervorgegangen. Er sieht sich als Diskussionsforum zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft.

evangelische information 18/93

## Resolution Nr. 9 des dbv vom 02.05.1993

**„Überlegungen und Vorschläge zur  
Neuregelung des kirchlichen Dienstes an  
Soldaten -  
Mitgliederversammlung des  
Bonhoeffer-Vereins beschließt  
Unterstützung und eine zusätzliche  
Forderung“**

Resolution Nr. 9 des dbv vom 02.05.1993

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) hat am 2. Mai 1993 die „Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten“ diskutiert. Diese waren am 8. und 9. März 1993 in Hannover von Vertretern aus verschiedenen Landeskirchen und Verbänden einstimmig beschlossen worden. Mitgearbeitet haben Vertreter aus folgenden Landeskirchen: Ev.-ref. Kirche, Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Evang. Kirche in der Provinz Sachsen, Evang.luth. Landeskirche Hannover, Evang.-luth. Kirche in Braunschweig, Evang. Kirche im Rheinland, Evang.-luth. Kirche Mecklenburg, Badische Landeskirche. Ebenfalls mitgearbeitet haben Vertreter folgender Verbände: Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), EAK Westfalen, Amt für KDV und ZDL der Evang. Kirche von Westfalen, Solidarische Kirche in Nordelbien, Dietrich-Bonhoeffer-Verein.

Die Mitgliederversammlung des dbv begrüßt es, daß sich mit den „Überlegungen und Vorschlägen“ erstmals Kirchenvertreter aus den westlichen und östlichen Kirchen auf eine gemeinsame Position für eine Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten verständigt haben. Die Mitgliederversammlung des dbv unterstützt die „Überlegungen und Vorschläge“.

Die „Überlegungen und Vorschläge“ führen aus, wie mit Rahmenvertrag und Gestellungsverträgen neue Strukturen für die Soldatenseelsorge geschaffen werden

können. Noch nicht angesprochen ist die Frage der Begleitung durch Militärpfarrer bei Einsätzen der Truppe. Deswegen hat die Mitgliederversammlung des dbv eine zusätzliche Forderung zu den "Überlegungen und Vorschlägen": Eine künftige Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten muß einerseits so gefaßt werden, daß eine Begleitung durch Militärpfarrer bei Einsätzen der Truppen möglich ist. Andererseits darf eine Neuregelung nicht so ausfallen, daß eine automatische Pflicht zur Truppenbegleitung bei Einsätzen für den einzelnen Militärpfarrer oder die Kirche festgeschrieben wird. Weder der einzelne Militärpfarrer noch die Kirche dürfen in dieser Frage gegenüber dem Staat in einen Begründungszwang aufgrund einer Zustimmungsabhängigkeit geraten. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer stehen nur gegenüber ihrer Gemeinde und Kirche, nicht jedoch gegenüber der Bundeswehr und dem Staat für ihr Verhalten in einem Begründungszwang. Die Freiheit von unzulässigen staatlichen Vorgaben, die die "Überlegungen und Vorschläge" für die Soldatenseelsorge in den Kasernen vorsehen, muß auch für die Frage der Begleitung der Truppe gefordert werden. Aus dem in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung garantierten Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden, darf nicht unter der Hand eine Pflicht zur Anwesenheit von Kirche bei Truppeneinsätzen gemacht werden. Nicht nur Strukturen predigen, sondern auch Verhalten!

Die "Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten" haben folgenden Wortlaut:

Wir bejahen die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Dieser Dienst umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, Einzelseelsorge, Unterricht und bedarf der Mitverantwortung von Soldaten für die inhaltliche Arbeit. Der Zugang zu den Soldaten wird durch das Grundgesetz garantiert.

Grundsätzlich ist der Dienst an Soldaten in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden und unterliegt nicht staatlichen

Weisungen. Unmißverständlicher als bisher muß deutlich werden, daß die Seelsorge an Soldaten kirchlicher Dienst ist. Der kirchliche Gesprächsprozeß zu friedensethischen und sicherheitspolitischen Fragen muß in offener Weise und auf allen Ebenen -auch im Bereich des kirchlichen Dienstes an Soldaten -geführt werden.

Unaufgebar für die kirchliche Entscheidungsfindung sind für uns folgende Punkte:

- Grundbestimmungen kirchlichen Dienstes, wie sie in der Barmer Theologischen Erklärung, insbesondere in den Thesen III (Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern) und V (Unterscheidung der Aufträge von Staat und Kirche), ausgesagt werden;
- Aufnahme der Erfahrungen und ekklesiologischen Überlegungen in den östlichen Landeskirchen;
- Folgerungen aus dem in der Ökumene geführten "konziliaren Prozeß" für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Weil sich die Zuständigkeitsbereiche von Kirche und Staat im kirchlichen Dienst an Soldaten überschneiden, sind dafür aus unserer Sicht folgende Regelungen erforderlich:

1. Der Dienst der Kirche an Soldaten soll im Bereich der Bundeswehr auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen EKD und BRD geregelt werden. Das Grundgesetz enthält in Art. 140 in Verbindung mit Weimarer Reichsverfassung Art. 141 ein garantiertes Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden. Aufgabe des Rahmenvertrages ist es, diese Zulassung konkret zu regeln.

2. Innerhalb dieses Rahmenvertrages beauftragen die Landeskirchen oder andere landeskirchliche Körperschaften haupt-, neben und ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Dienst der Kirche an Soldaten.

3. Der Dienst der Kirche an Soldaten ist in synodale Strukturen (Presbyterien, Synoden usw.) einzubinden. Die Vertretung der Soldaten in den zuständigen kirchlichen Gremien muß angemessen ermöglicht werden. Wo es sich anbietet, kann ein Beirat für Soldaten gebildet werden. Die Umwandlung der bisherigen Militärkirchengemeinde entsprechend dem Militärseelsorgevertrag in Personalgemeinden für Soldaten und ihre Familien innerhalb des landeskirchlichen Rechts bleibt unbenommen.

4. Gottesdienst und Seelsorge sind eine originäre Aufgabe der Kirche und stehen in ihrer alleinigen Verantwortung. Der Rahmenvertrag regelt lediglich deren Zulassung. Regelungsbedarf besteht für:

- Betreten der militärischen Bereiche,
- Räume,
- Zeiten,
- Bekanntmachungen,
- Finanzen,
- Informationen und organisatorische Absprachen,
- Freistellungen,
- usw.

5. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist in ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten umzuwandeln.

6. Auf der Basis von Gestellungsverträgen bietet die Kirche ihre Mitwirkung am Lebenskundlichen Unterricht an. Die bisherigen Grundlagen des Lebenskundlichen Unterrichts, insbesondere die militärische Zentrale Dienstvorschrift 66/2 "Lebenskundlicher Unterricht", sind durch neue Regelungen zu ersetzen.

Hannover, den 9. März 1993

Die Mitgliederversammlung des dbv bittet

alle, die sich für eine Reform der Militärseelsorge verantwortlich wissen, bei der Verbreitung der "Überlegungen und Vorschläge" in Kirche und Öffentlichkeit mitzuhelfen und sie so der Diskussion zugänglich zu machen. Der dbv nimmt Unterstützungserklärungen von Personen, Gremien, Institutionen und Synoden für die "Überlegungen und Vorschläge" entgegen. Unterstützungserklärungen werden erbeten an die Kontaktadresse des dbv:

Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
65193 Wiesbaden  
Fax: 0611 /  
954 59 11

Wir werden die Unterstützungsadressen an den Rat der EKD weiterleiten.

## Für Soldatenseelsorge plädiert

ber FRANKFURTA.M., 3. Mai. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) hat sich am Wochenende den „Vorschlägen zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten“ angeschlossen, die im März von einer innerkirchlichen Arbeitsgruppe zusammengestellt worden waren. Derzeit sondiert die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), wie die Militärseelsorge neu geordnet werden könnte. Die ostdeutschen Landeskirchen haben bisher die Übernahme des 1957 zwischen Staat und evangelischer Kirche geschlossenen Militärseelsorgevertrages abgelehnt. Der dbv, ein Verein kritischer protestantischer Militärseelsorger und ihrer Freunde, hob in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald hervor, daß die Seelsorge unter den Soldaten grundsätzlich in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden sei und „nicht staatlichen Weisungen“ unterliege.

Der dbv machte erneut deutlich, daß diejenigen in Ost und West, die den Pakt zwischen Staat und Kirche ablehnten, nicht auf die Seelsorge in den Kasernen verzichten wollten. Diese solle aber in einem Rahmenvertrag zwischen Staat und Kirche geregelt werden. Die Pastoren in „Haupt- und Nebenamt“ sollten von den Landeskirchen berufen und von diesen auch bezahlt werden.

Derzeit sind Militärseelsorger Beamte auf Zeit und werden vom Staat bezahlt. 1992 gab Bonn für die westdeutsche Militärseelsorge rund 48 Millionen Mark aus.

Frankf. Rundschau 04.05.93

## Resolution Nr. 10 des dbv vom 02.05.1993

### "Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik konsequent herausarbeiten - eine Forderung des Dietrich-Bonhoeffer- Vereins"

Resolution Nr. 10 des dbv vom 02.05.1993

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) am 02.05.1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald beschließt als ihre Resolution Nr. 10 die folgenden Punkte:

1. Der "ethnische Völkermord" in Bosnien-Herzegowina muß endlich aufhören. Daher ist es verständlich, wenn viele dieses Ziel auch mit militärischen Mitteln erreichen wollen.

2. Die UN-Charta stellt der Völkergemeinschaft zahlreiche friedliche Mittel zur Verfügung, um Streitigkeiten beizulegen. Diese wurden bislang noch nicht völlig ausgeschöpft. Vor allem werden die friedlichen Sanktionsmaßnahmen - Embargos in den empfindlichen Bereichen - nicht effektiv angewandt; Embargobrecher werden nicht nachdrücklich verfolgt. Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige Aufgabe.

3. Vor der Entscheidung über die Beteiligung an militärischen Maßnahmen muß folgendes bedacht werden: Trotz seiner verfassungsmäßigen Bündnisverpflichtung (Art. 24 GG) läßt das Grundgesetz den weltweiten Einsatz der Bundeswehr zu anderen als Verteidigungszwecken nicht zu. Das kommt in Art. 87 a GG klar zum Ausdruck. Der richtige Weg kann nur sein, den Bundestag politisch entscheiden zu lassen, wie das Grundgesetz zu ändern ist.

4. Wird das Grundgesetz geändert, um weltweite Einsätze der Bundeswehr im

Rahmen von UNO-Einsätzen verfassungsrechtlich abzusichern, muß folgendes bedacht werden: Der Sicherheitsrat als Instrument der Siegermächte des 2. Weltkrieges hat bisher kein Interesse daran, die UNO zu einem politisch und militärischen Instrument der Streitvermeidung und -beilegung auszubauen. Denn dies würde eine viel weiter reichende finanzielle Unterstützung und den schrittweisen Verzicht auf militärische Souveränität - auch seitens der USA - voraussetzen. Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige und - angesichts der Schuld Deutschlands in zwei Weltkriegen - auch eine historische Aufgabe. Daher muß die Bundesrepublik weitergehende Beiträge von einer Reform der UNO abhängig machen.

5. Keinesfalls ist es aber hinnehmbar, daß die UNO sich praktisch der NATO als ihres verlängerten Arms bedient und ihre politische und militärische Führung aufgibt. Denn die politische Führung der Welt geht so im Konfliktfalle auf die NATO und damit auf ihr militärisch stärkstes Mitglied, die USA, über. Aus diesem Grund muß die Bundesrepublik auf einen politischen und militärischen Primat der UNO hinarbeiten.

6. Diese Aufgabe bedeutet keineswegs aktuelle Untätigkeit. Es sind zahlreiche Maßnahmen denkbar: die oben beschriebenen friedlichen Mittel, dazu rein technische und humanitäre Hilfen.

7. Die eigentliche Aufgabe sieht also wie folgt aus: Konsequente Herausarbeitung der Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik. Absicherung dieses Auftrags auch durch Vorgaben für die verfahrensmässige Zusammenarbeit mit UNO und NATO. Es sollte ein politischer Prozeß einsetzen, der darauf abzielt, eine Verfassungsänderung - wegen der grundlegenden Bedeutung für das Selbstverständnis der Bundesrepublik - nur durch Volksabstimmung herbeizuführen.

## Verfassungsänderung nur durch Volksabstimmung

Bonhoeffer-Verein zu weltweiten Bundeswehreinsätzen und zur Militärseelsorge

Friedewald (dk). Nach Auffassung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins läßt das Grundgesetz weitweite Einsätze der Bundeswehr nicht zu. Das erklärte die Mitgliederversammlung des Vereins auf ihrer Jahrestagung am letzten Wochenende in Friedewald (Westerwald). Wegen der grundlegenden Bedeutung für das Selbstverständnis der Bundesrepublik sollte eine Verfassungsänderung nur durch Volksabstimmung herbeigeführt werden. Gleichzeitig müsse Deutschland auf einer Reform der UNO bestehen. Sie müsse zu einem politischen und militärischen Instrument der Streitvermeidung ausgebaut werden. Hier habe die Bundesrepublik eine wichtige und angesichts der Schuld Deutschlands in zwei Weltkriegen auch historische Aufgabe. Es sei keinesfalls hinnehmbar, daß die UNO sich der NATO als ihres verlängerten Armes bediene und ihre politische und militärische Führung aufgabe. So gehe die politische Führung der Welt im Konfliktfall auf die NATO und damit auf ihr militärisch stärkstes Mitglied, die USA, über.

Begrüßt hat die Mitgliederversammlung, die im Zusammenhang mit einer Tagung zum Thema „Neue Sicherheitspolitik – alte Militärseelsorge“ stattfand, die „Überlegungen und Vorschläge zur Neuordnung des kirchlichen Dienstes an Soldaten“. Dieser Text wurde im März von Vertretern verschiedener Verbände und Landeskirchen aus Ost- und Westdeutschland erarbeitet. Dann wird der kirchliche Dienst an Soldaten bejaht und gleichzeitig unterstrichen, daß er in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden sein müsse und keinen staatlichen Weisungen unterliegen dürfe. Statt des Militärseelsorgevertrages von 1957, der bisher nur für die westdeutschen Kirchen gilt, müsse ein neuer Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesregierung die im Grundgesetz garantierte Zulassung kirchlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr regeln. Innerhalb dieses Vertrages müßten die Kirchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Dienst an Soldaten beauftragen. Neu zu regeln

sei auch die Mitwirkung der Kirche im Lebenskundlichen Unterricht.

Ergänzend zu diesen Überlegungen

und Vorschlägen“ unterstrich der Bonhoeffer-Verein die Notwendigkeit, auch die Frage der Begleitung durch Militärpfarrer bei Truppeneinsätzen zu regeln. Eine Begleitung müsse möglich sein, dürfe aber nicht als Pflicht festgeschrieben werden.

Protestiert hat der Bonhoeffer-Verein gegen die verzerrte Darstellung der Diskussion zur Reform der Militärseelsorge im Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Alfred Biehle (CSU). Biehle spreche von einer „Weigerung“ der ostdeutschen Kirchen, den Militärseelsorgevertrag von 1957 zu übernehmen. Damit erwecke er den irreführenden Eindruck, als stünden die ostdeutschen Kirchen „in irgendeiner Pflicht“, sich dem Militärseelsorgevertrag anzuschließen. Außerdem spräche Biehle von einem „Vakuum“ in der seelsorgerlichen Betreuung der Soldaten in den neuen Bundesländern. Er ignoriere aber die Bemühungen der ostdeutschen Kirchen, eine Soldatenseelsorge in

kirchlicher Regie einzurichten und dafür auch Stellen zu schaffen.

Statt dessen äußere der Wehrbeauftragte „großes Verständnis“ für die Unterschriftenaktion in der Bundeswehr „Pro Militärseelsorge“. Mit ihren 60 000 Unterschriften hätten die Soldaten aber auf eine „suggestive“ Fragestellung geantwortet. Die Aktion hätte so getan, als ginge es „um den Bestand der Seelsorge in den Streitkräften“, also um das Ob und nicht nur um das Wie der Seelsorge. Möglichkeiten, Seelsorge anders zu organisieren, seien den Soldaten als Alternative nicht genannt worden. Verschwiegen habe der Wehrbeauftragte auch, daß es in der Bundeswehr selbst Stimmen gäbe, die sich für eine Änderung des Militärseelsorgevertrages einsetzen.

Schließlich stelle sich der Wehrbeauftragte mit seiner Forderung, daß es nicht Sache der Militärpfarrer sein könne, die „rechtlichen und politischen Aspekte“ von weltweiten Einsätzen der Bundeswehr zu erörtern, in „krassen Widerspruch zum theologischen Selbstverständnis und zum seelsorgerlichen Auftrag des Dienstes der Kirche an Soldaten“. Nach bisheriger Interpretation des Militärseelsorgevertrages habe es eine solche „Einschränkung von Rechten“ nicht gegeben.

Aus: Bremer Kirchenzeitung 10/93

## Klimaveränderung

Bonhoeffer-Verein zu Bundeswehreinsätzen

„Die im Grundgesetz nach dem Zweiten Weltkrieg bewußt eingesetzte Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik ist bedroht.“ Das meint Dr. Peer Becker (Marburg), Geschäftsführer der „Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen“ (IALANA). Er begründet das mit dem fortgesetzten Schaffen von Fakten durch Bundeswehreinsätze außerhalb des NATO-Gebietes. Die „Bayern“ in der Adria, der AWACS- und der Somaliacinsatz sind nach seiner Interpretation ganz klar nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, schaffen aber das politische Klima, in dem es scheinbar geändert werden muß. Motto: Erst handeln, dann nachbessern.

Becker ist geistiger Vater einer Resolution, die der Dietrich-Bonhoeffer-Verein Anfang Mai in seiner Mitgliederversammlung in der Evangelischen Sozialakademie „Schloß Friedewald“ faßte. Die bkz dokumentiert diese Resolution. In den nächsten Ausgaben wird die Redaktion auf weitere Aspekte der Akademietagung eingehen, die unter der Fragestellung

„Neue Sicherheitspolitik – alte Militärseelsorge?“ stand.

● Der „ethnische Völkermord“ in Bosnien-Herzegowina muß endlich aufhören. Daher ist es verständlich, wenn viele dieses Ziel auch mit militärischen Mitteln erreichen wollen.

● Die UN-Charta stellt der Völkergemeinschaft zahlreiche friedliche Mittel zur Verfügung, um Streitigkeiten beizulegen. Diese wurden bislang noch nicht völlig ausgeschöpft. Vor allem wollen die friedlichen Sanktionsmaßnahmen – Embargos in den empfindlichen Bereichen – nicht effektiv angewandt; Embargobrecher werden nicht nachdrücklich verfolgt. Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige Aufgabe.

● Vor der Entscheidung über die Beteiligung an militärischen Maßnahmen muß folgendes bedacht werden: Trotz seiner verfassungsmäßigen Bündnisverpflichtung (Art. 24 GG) läßt das Grundgesetz den weltweiten Einsatz der Bundeswehr zu anderen als Verteidigungszwecken nicht zu. Das kommt in Art. 87a GG klar zum Ausdruck. Der richtige Weg kann nur sein, den Bundestag politisch entscheiden zu lassen, wie das Grundgesetz zu ändern ist.

● Wird das Grundgesetz geändert, um weltweite Einsätze der

Bundeswehr im Rahmen von UNO-Einsätzen verfassungsrechtlich abzusichern, muß folgendes bedacht werden: Der Sicherheitsrat als Instrument der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges hat bisher kein Interesse daran, die UNO zu einem politischen und militärischen Instrument der Streitvermeidung und -beilegung auszubauen. Denn dies würde eine viel weiterreichende finanzielle Unterstützung und den schrittweisen Verzicht auf militärische Souveränität – auch seitens der USA – voraussetzen.

Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige und – angesichts der Schuld Deutschlands in zwei Weltkriegen – auch eine historische Aufgabe. Daher muß die Bundesrepublik weitergehende Beiträge von einer Reform der UNO abhängig machen.

● Keinesfalls ist es aber hinnehmbar, daß die UNO sich praktisch der NATO als ihres verlängerten Arms bedient und ihre politische und militärische Führung aufgibt. Denn die politische Führung der Welt geht so im Konfliktfall auf die NATO und damit auf ihr militärisch stärkstes Mitglied, die USA, über. Aus diesem Grund muß die Bundesrepublik auf einen politischen und militärischen Primat der UNO hinarbeiten.

● Diese Aufgabe bedeutet keineswegs aktuelle Untätigkeit. Es sind

zahlreiche Maßnahmen denkbar: die oben beschriebenen friedlichen Mittel, dazu rein technische und humanitäre Hilfen.

● Die eigentliche Aufgabe sieht also wie folgt aus: Konsequente Herausarbeitung der Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik; Absicherung dieses Auftrags auch durch Vorgaben für die verfassungsmäßige Zusammenarbeit mit UNO und NATO.

Es sollte ein politischer Prozeß einsetzen, der darauf abzielt, eine Verfassungsänderung – wegen der grundlegenden Bedeutung für das Selbstverständnis der Bundesrepublik – nur durch Volksabstimmung herbeizuführen.

## Juristenbund

Dr. Peter Becker (Marburg) ist Geschäftsführer der Deutschen Sektion der „IALANA“. Die Abkürzung bedeutet ins Deutsche übersetzt: „Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen“. Die IALANA, im April 1988 auf internationaler Bühne in den USA und im Juni 1989 in der Bundesrepublik Deutschland gegründet, versteht sich als juristische Schwesterorganisation der IPPNW, der „Internationalen Ärzte gegen den Atomkrieg“. Becker ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Dieter Sell

# Mission und Militär

Wie soll die Seelsorge für Soldaten aussehen?

*Unversöhnliche Standpunkte trafen Anfang Mai in der Sozialakademie Friedewald aufeinander, als der Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Tagung geladen hatte: Es ging um das Thema „Neue Sicherheitspolitik – alte Militärseelsorge?“ Nicht ohne Grund beschäftigt die Frage nach der besten Form der Seelsorge an Soldaten seit Jahr und Tag die Fachleute und seit der Wiedervereinigung eine eigens eingesetzte Kommission. Eine Annäherung der Standpunkte – Soldaten als normale Mitglieder der standortnahen Gemeinden oder Pastoren in der Bundeswehr – kam auch in Friedewald nicht zustande. Die Mitgliederversammlung des Bonhoeffer-Vereins unterstützte allerdings ein Positionspapier, in dem für die Soldatenseelsorge mehr Kirchennähe und größere Staatsferne gefordert wird.*

**E**ntschuldigt, wenn ich eure Kreise störe: Habt ihr eigentlich nichts Wichtigeres zu tun? Deutschland ist Missionsland!“ Dieter Wellershoff, Admiral a. D. und Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, machte keinen Hehl daraus. Für ihn als Christ sind die kirchlichen Diskussionen um den Militärseelsorgevertrag zwar nicht gerade Peanuts, aber doch mindestens nachrangig. Tagesbefehl: Schuster bleib bei deinen Leisten. Tags darauf konkretisierte Oberst Günter Schwarz, Referatsleiter im Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung: Die Frage, wie die Militärseelsorge organisiert werde, habe nichts mit dem Friedensauftrag der Kirche zu tun. „Das hat etwas mit dem Anspruch auf eine ungestörte Religionsausübung zu tun“, erhellte Schwarz seinen Standpunkt vor Plenum und Podium. Die Bundeswehr brauche Pfarrer da, wo die Truppe sei – im In- und Ausland. Und zwar hauptamtliche Pfarrer, keine im Nebenamt berufenen Seelsorger. Was die Bundeswehr schon gar nicht brauchen könne, das seien „Pfarrer als Sicherheitspolitiker“. Zwar sei die Form der Militärseelsorge Sache



Wolf-Udo Smidt Foto: Sell

der Kirche, aber: „Es ist nicht unsere Pflicht, ihre Form der Militärseelsorge zu übernehmen“. Dies werde nur unter ganz bestimmten Bedingungen geschehen. Die Bundeswehr müsse dabei sicher sein, daß die Soldaten an ihrem Auftrag teilnehmen würden.

Um dazu in der Lage zu sein, bedarf es neben dem System von Befehl und Gehorsam nach den Worten von Wehrbereichsdekan Ulrich von den Steinen (Düsseldorf) einer „ethisch akzentuierten Innensteuerung“. Ansonsten drohe Verrohung. Deshalb gehe die Gleichung Soldatenseelsorge = Wehrkraftzersetzung nicht auf. Auch von den Steinen sieht den Platz des Soldatenseelsorgers in der Truppe, denn „nicht schützen, retten, beistehen heißt immer auch nicht lieben“. Es sei unchristlich, nur die Früchte einer Ordnung zu genießen, die einem Aggressor nicht die Garantie gefahrlosen Erfolgs gebe, ohne die Pflichten wahrzunehmen.

Mission: Nicht nur Bischof Christoph Demke (Magdeburg) nahm das Stichwort von Wellershoff auf. Demke sieht in der Existenz und in den Regelungen des Militärseelsorgevertrages eine „bewußtseinsorientierende Wirkung“. Darin fand sich der Bischof aus der evangelischen Kirchenprovinz Sachsen in gewisser Weise mit dem Düsseldorfer Wehrbereichsdekan einig. Aber gerade das sei „im Osten Deutschlands ausgesprochen missionschädlich“. Und zwar bezogen auf den Teil der Bevölkerung, der nicht der Kirche angehöre, der

aber miterlebe, daß mit der neuen Bundeswehr auch die Militärseelsorge einziehe. „Da sind die Wirkungen schlimm. Das sind ganz brüchige Krücken, während der Dienstzeit Gottesdienst anzubieten. Ich bin dagegen, diese Krücken mit Silberpapier zu umwickeln.“

**D**urchweg dagegen lauten auch Wortmeldungen aus dem Friedewalder Plenum. Eine davon bezog sich wie Demke auf den Wellershoff'schen Missionsbegriff. Ja, hieß es, Deutschland sei tatsächlich Missionsland. Man müsse nach 45 Jahren immer noch gegen Waffenhandel und für den Abbau einer ungerechten Weltwirtschaftsordnung arbeiten. Daß ein Pfarrer dies auch in der Truppe tun müsse, ist für den Bremer Pastor und Bundesvorsitzenden der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, Wolf-Udo Smidt, eine gebotene Aufgabe. Smidt befürchtet nach dem geltenden Vertrag gerade da einen Dissens zwischen Bundeswehr und Kirche, wo ein Pfarrer seinen geistlichen Auftrag zu kritischen Nachfragen an Waffen oder Auftrag nutze. „Die Seelsorge an Soldaten ist für mich selbstverständlich. Aber sie braucht einen breiteren kirchlichen Konsens“, unterstrich der Bremer.

Pfarrer Karl Martin (Wiesbaden), Vorsitzender des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, sieht eine besondere Verantwortung der Kirchen im Zusammenhang mit dem Lebenskundlichen Unterricht. Militärpfarrer müßten wieder in die Lage versetzt werden, friedenspolitische Diskussionen mit den Soldaten zu führen. Das erwarte der Soldat.

Dieter Sell  
Fortsetzung folgt



Dieter Wellershoff Foto: Sell

Aus: Bremer Kirchenzeitung 11/93

# Mission und Militär

Seelsorge für Soldaten/2. Teil

*Um die künftige Form der Militärseelsorge ging es Anfang Mai in der Sozialakademie Friedewald, Thema: „Neue Sicherheitspolitik – alte Militärseelsorge?“ Dieter Sell berichtete bereits in bkz 11/93. Im folgenden der 2. Teil.*

Wenig später beschloß die Mitgliederversammlung des Bonhoeffer-Vereins die Unterstützung der am 8. und 9. März in Hannover verabschiedeten „Überlegungen und Vorschläge zur Neuordnung des kirchlichen Dienstes an Soldaten“. In dem hannoverschen Papier haben erstmals Vertreter aus den westlichen und östlichen Kirchen eine gemeinsame Position mit Blick auf die Militärseelsorge formuliert. Darin heißt es, grundsätzlich sei der Dienst an Soldaten in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden und unterliege nicht staatlichen Weisungen. Unmißverständlicher als bisher müsse deutlich werden, daß die Seelsorge an Soldaten kirchlicher Dienst sei: „Der kirchliche Gesprächsprozeß zu friedensethi-

schen und sicherheitspolitischen Fragen muß in offener Weise und auf allen Ebenen – auch im Bereich des kirchlichen Dienstes an Soldaten – geführt werden.“ Der Dienst solle durch einen Rahmenvertrag zwischen EKD und Bundesrepublik geregelt werden. Landeskirchen oder landeskirchliche Körperschaften sollten haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Rahmen mit dem Dienst der Kirche an Soldaten beauftragen. Wörtlich heißt es in vier weiteren Punkten:

3. Der Dienst der Kirche an Soldaten ist in synodale Strukturen (Presbyterien, Synoden usw.) einzubinden. Die Vertretung der Soldaten in den zuständigen kirchlichen Gremien muß angemessen ermöglicht werden. Wo es sich anbietet kann ein Beirat für Soldaten gebildet werden. Die Umwandlung der bisherigen Militärkirchengemeinden entsprechend dem Militärseelsorgevertrag in Personalgemeinden für Soldaten und ihre Familien innerhalb des landeskirchlichen Rechts bleibt unberührt.
4. Gottesdienst und Seelsorge sind



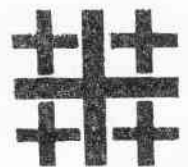
Mit einer etwas makabren Aktion protestierten am 18. Mai Mitglieder der Deutschen Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner auf dem Bremer Marktplatz gegen Einsätze der Bundeswehr außerhalb der nationalen Grenzen. Auch Militärseelsorgen sollen an diesen Einsätzen teilnehmen. Foto: M. Rospek

5. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist in ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten umzuwandeln.
6. Auf der Basis von Gestellungs- und Aufträgen bietet die Kirche ihre Mitarbeit am Lebenskundlichen Unterricht an. Die bisherigen Grundlagen des Lebenskundlichen Unterrichts ... sind durch neue Regelungen zu ersetzen.

Außerdem hielt der Bonhoeffer-Verein in seinem Beschluß fest, die Freiheit von unzulässigen staatlichen Vorgaben, die die „Überlegungen und Vorschläge“ für die Soldatenseelsorge in den Kasernen vorsehen, müsse auch für die Frage der Begleitung der Truppe gefordert werden. Aus dem im Grundgesetz garantierten Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden, dürfe nicht unter der Hand eine Pflicht zur Anwesenheit von Kirche bei Truppeneinsätzen gemacht werden.

Dieter Sell

Aus: Bremer Kirchenzeitung 12/93



STAND des  
DARM-  
STÄDTER  
SIGNALS  
München '93

 **25. Deutscher Evangelischer Kirchentag**  
**München 1993**  
9. bis 13. Juni

PRESSEZENTRUM

Resolution

Resolution Nr. : 2311  
Themenbereich : Gewalt  
Veranstaltung : Forum Frieden und Krieg  
Datum, Zeit und Ort : 11. 06. 1993 18.00 Uhr Halle 2  
Anwesende : 700  
Adressat : Rat und Synode der EKD  
  
Stichwort : Neuregelung des kirchl Dienstes an Soldaten

Resolution des Dietrich- Bonhoeffer- Verein  
für das Forum Frieden und Krieg Halle 2 11. 06. 1993

Wir sind für eine Abschaffung der Militärseelsorge in ihrer jetzigen Form: "Völlig unakzeptabel ist für uns u. a., daß die Militärpfarrer Staatsbeamte sind.

Wir treten dafür ein, daß es keine extra Militärkirche mehr gibt, sondern nur eine gemeinsame Kirche für alle.

Wir treten dafür ein, daß sich die Kirche in gleicher Weise um die Kriegsdienstverweigerer, Totalverweigerer und Soldaten kümmert.

Der jetzige Militärseelsorgevertrag widerspricht allen diesen Forderungen. Deswegen muß er durch eine neue Regelung abgelöst werden. Den Landeskirchen in den neuen Bundesländern darf der jetzige Militärseelsorgevertrag nicht übergestülpt werden.

Es ist ein Vermächtnis für die gesamte EKD, daß der Kirchenbund in der ehemaligen DDR die Absage an Geist und Logik der Abschreckung ausgesprochen hat. Der Dienst der Kirche unter den Soldaten muß in seiner äußeren Ordnung sowie in seinen Inhalten vom Geist des Evangeliums geprägt sein.

Rat und Synode der EKD werden aufgefordert, die notwendigen Reformen einzuleiten.

„Militärseelsorge heute und morgen“ ist Thema bei einer Podiumsdiskussion des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins. Heute zwischen 10.30 und 11.30 Uhr diskutieren Militärs und Vertreter der Militärseelsorge in Halle 17 auf dem Messegelände.

## Streit um Militärseelsorge

Der Somalia-Einsatz bringt das Thema Frieden wieder hoch

Thomas Merten

Mit Stahlhelmen, Kreuz, einem Sarg und Transparenten wie „Ich sterbe gern mit kirchlichem Segen“ ziehen ein paar jugendliche Gegner der Bundeswehr über das Münchener Kirchentagsgelände. Militärgeneraldekan Johannes Ottemeyer, Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in Bonn, ist sauer: „Mit dem Sterben, dem Tod und dem Leid treibt man keine Späße, auch keine politischen.“ Auch die meisten Teilnehmer des größten protestantischen Laientreffens finden den Protest höchst unpassend. Auf dem „Markt der Möglichkeiten“ prallen die unterschiedlichen Auffassungen frontal aufeinander: Hier bietet das „Cafe Deserteur“ Waffeln mit Kirschen für 1,50 Mark an, dort informiert die Aktion „Pro Militärseelsorge“. Direkt gegenüber wird dazu aufgefordert, „Jetzt den Kriegsdienst verweigern“.

### Christsein als Soldat

Militärgeneraldekan Ottemeyer im kurzärmeligen grauen Collar-Hemd stellt sich dem Gespräch der kritischen Jugend ebenso wie viele Offiziere in Uniform. Der geplante Einsatz von rund 1.500 Bundeswehrsoldaten in Somalia hat den oft recht militanten Gegnern der Bundeswehr neuen Zulauf gebracht. Geduldig informieren Militärseelsorge und Soldaten über die Hintergründe des als humanitäre Hilfe gedachten Einsatzes. An einer Pinnwand können die Kirchentagsbesucher zum Thema „Christ sein als Soldat“ ihre Meinung kundtun. Welche Aggressionen das Thema bei einigen auslöst, macht folgende Überzeugung an der Pinnwand deutlich: „Wer Parteien wie CDU/CSU wählt, sollte auch Menschen töten dürfen.“

Bei einer Diskussion über den Militärseelsorgevertrag von 1957 wird deutlich, daß die von vielen gewünschte Annäherung zwischen den west- und ostdeutschen Landeskirchen noch nicht in Sicht ist. Beispielsweise hat für Manfred Stenner vom Netzwerk Friedenskooperative die Militärseelsorge kaum noch etwas mit kirchlicher Aufgabe zu tun. „Solange die Kirche ausländische Bundeswehreinsätze unterstützt und sich vom Verteidigungsministerium mit einem großzügigen Etat unterstützen läßt, wird sie eine Unabhängigkeit nie erreichen.“ Anstatt Probleme in Ostdeutschland zu lösen, werde so die Unglaubwürdigkeit der Seelsorge geschürt.

Pfarrer Karl Martin vom vor zehn Jahren gegründeten Dietrich-Bonhoeffer-

Verein forderte, daß beim Aufbau der mitteldeutschen Militärseelsorge endlich deutlich werden müsse, daß die Seelsorge an Soldaten ein rein kirchlicher Dienst ist. Die Bundeswehr habe damit nur am Rande zu tun. Diese Vereinbarung will Martin in einem Rahmenvertrag zwischen der EKD und dem Verteidigungsministerium festgeschrieben wissen.

In den Gesprächen zwischen den Christen in der Bundeswehr und den Kirchenmitgliedern, die den westdeutschen Militärseelsorgevertrag ablehnen, sowie denen, die am liebsten noch heute die Bundeswehr abschaffen möchten, sind kaum Brücken der Verständigung zu erkennen. Immerhin diskutiert man eine mögliche Lösung für den Militärseelsorgevertrag. So könnte die EKD auf ihrer November-Synode 1993 in Osnabrück einen Kompromiß formulieren: Weil die Bundeswehr ohnehin eine andere Struktur erhält, personell auf 300.000 bis 350.000 Mann schrumpft, und ganz neue Fragen im Blick auf den Auftrag der Bundeswehr gestellt werden, sollte die Kirche in einen Dialog mit dem Staat über die Aufgabe der Militärseelsorge in einer sich verändernden Bundeswehr eintreten.

Aus diesem Dialog, so die Hoffnung vieler einflußreicher Militargeistlicher, könne dann ein neuer Vertrag zwischen dem Staat und der Kirche über die Rech-



Eine Leiche mit Sarg am Stand der Militärseelsorge: Protest der „Kooperation für eine BRD ohne Armee“. Die Leiche wurde samt Sarg von den Vertretern am Militärseelsorgestand kurzentschlossen einige Meter weiter in den Gang der Halle geschleift.



Auch das gab es: ein „Denkmal für Deserteure“ am Stand „Bundesrepublik Deutschland“ auf dem „Markt der Möglichkeiten“ des Kirchentages.

te und Pflichten der Militärseelsorge hervorgehen. Bis zu dieser Klärung sollte in den alten Bundesländern der Militärseelsorgevertrag weitergelten. In den neuen Ländern sollte die Möglichkeit der Abstellung von Gemeindepfarrern für den Dienst unter den Soldaten bestehen. Ein Vorschlag, der sicherlich diskussionswürdig ist und auch im Bundesverteidigungsministerium offene Ohren finden dürfte. Ob sich die EKD-Synode freilich zu einem solchen Gesprächsangebot aufrafft, ist fraglich.

Derweil ist auf dem Münchener Kirchentag das von Rudi Seibt entworfene Denkmal für Deserteure zu besichtigen, für das man bislang in verschiedenen

Städten nach einem Sockel gesucht hat. Niemand will es haben. Auf dem Stand „Bundesrepublik Deutschland“ des „Marktes der Möglichkeiten“ freilich hat es lediglich bis Samstagabend einen festen Platz. Dann wird es wieder irgendwo in der Versenkung verschwinden. Selbst für die Kunst ist es kein besonderer Verlust ...

Das „Darmstädter Signal“, eine Gruppe armeekritischer Bundeswehrsoldaten, darf selbstverständlich auf diesem Kirchentag auch nicht fehlen. Es will, so sein Sprecher Oberstleutnant Helmuth Prieb, die Brisanz einer Bundeswehr aufzeigen, die künftig in aller Welt präsent sein wolle: „Wir stehen momentan an einem Punkt, der genauso bedeutend ist, wie die Gründung der Bundeswehr selbst.“ Kein Wunder, daß er die Bundeswehrein

sätze in Somalia für verfassungswidrig hält. Dafür bekommt die evangelische Kirche ein dickes Lob: „Sie ist der stärkste Träger der Diskussion über diese brennenden Fragen. Mir hilft sie sehr, die optimistische Perspektive nicht zu verlieren.“

## „Unter der Gürtellinie“

Stabfeldwebel a.D. Jörg Lietz von der Militärgemeinde St. Stephanus in Münster erzählt gern von seiner Gemeinde, die so normal sei wie jede andere auch. Wichtig ist für ihn, daß die Politik endlich eine „verbindliche Lösung“ für den Truppeneinsatz außerhalb der Nato auf den Tisch legt: „Die Debatte darf nicht auf dem Rücken der Bundeswehr ausgetragen werden.“ Nicht ganz leicht fällt es den so unterschiedlichen Gruppen, die sich entweder als Christen in der Bundeswehr oder als „Bundeswehr ohne Armee“ auf dem „Markt der Möglichkeiten“ versammelt haben, die Kirchentagslosung „Nehmet einander an“ zu praktizieren. Und wenn dann die Gruppe mit dem Kreuz, dem Sarg und den unmöglichen Transparenten wieder vorüberzieht, hat Militärgeneraldekan Johannes Ottemeyer nur einen Kommentar zu Hand: „Unter der Gürtellinie“.

## Fitneß für Militärpfarrer

Ein neues Konzept für die Militärseelsorge hat der evangelische Militärbischof Heinz-Georg Binder (Bonn) gefordert. UNO-Einsätze der Bundeswehr müßten zu einer konzeptionellen Erneuerung führen. Militärpfarrer, die deutsche Blauhelme in Krisengebiete begleiteten, sollten gesund und „sportlich fit“ sein und sich im Gelände bewegen können, „ohne sich und andere zu gefährden“, sagte Binder.

# GOTT UND DIE WELT

Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt - Nr. 28 - 9. Juli 1993

**Angebot**

Für diese Spektrum-Ausgabe können Sie zusätzliche Exemplare bei uns anfordern - zur Weitergabe in der Gemeinde an Freunde oder an Verwandte.

Wir beliefern Sie gerne - solange der Vorrat reicht - und freuen uns auf Ihren Anruf oder auf Ihre schriftliche Mitteilung.

Telefon (0 64 41) 40 02-22  
oder 40 02-49



Kirchentag in München: Protest gegen Militäreinsätze der Bundeswehr

Foto: eod

## Dietrich Bonhoeffer - die Rolle der Frauen in Selbstzeugnissen, Biographie und Theologie

Seminartagung  
15.10.-17.10.1993  
in Wiesbaden-Sonnenberg

### **Dietrich Bonhoeffer und die Rolle der Frauen**

Zum vierten Mal fand in Wiesbaden-Sonnenberg ein Dietrich-Bonhoeffer-Seminar statt, veranstaltet durch die evangelische Kirchengemeinde, die evangelische Erwachsenenbildung und den Dietrich-Bonhoeffer-Verein. Das diesjährige Seminar-Thema lautete: „Dietrich Bonhoeffer und die Rolle der Frauen in Selbstzeugnissen, Biographie und Theologie.“

Da das Seminarthema eine sehr starke biographische Komponente enthielt, wurden die Teilnehmer schon am Abend vorher mit einem Film über Dietrich Bonhoeffer und einer Lesung aus den Brautbriefen Zelle 92, zwischen Bonhoeffer und Maria von Wedemeyer auf den kommenden Samstag eingestimmt. Die Briefe wurden im Wechsel von dem Rezitator Michael Graumann aus Hamburg und der Schauspielerin Maria Scholz aus Bremen vorgetragen. In einem dichten Dialog wurde die gegenseitige Ausstrahlung und Beeinflussung der beiden Persönlichkeiten deutlich, denen keine wirkliche Verlobungszeit in Freiheit vergönnt war. Der Musiker Andreas Karthäuser setzte am Flügel mit Werken von Bach und

Haydn sensible Akzente zwischen den einzelnen Lesungsabschnitten. Für den Seminartag am Samstag konnten die Referentinnen Renate Bethge und Dr. Leonore Siegele-Wenschkewitz gewonnen werden. Renate Bethge, geb. von Schleicher, ist mit der Familie Bonhoeffer verwandt und ging als Kind und junge Frau oft im Hause Bonhoeffer ein und aus. Bereits zu der Bonhoeffer-Biographie ihres Mannes Eberhard Bethge, hatte sie viel biographisches Material beigetragen. Ihre genauen Kenntnisse über die Rolle von Frauen und Männern im großbürgerlichen Hause Bonhoeffer, vor dem Hintergrund des verhassten nationalsozialistischen Regimes, stellte sie in den Mittelpunkt ihrer anschaulichen Ausführungen.

Dr. Leonore Siegele-Wenschkewitz legte ihrem Referat das Kapitel „Die Ehre der Frau dem Manne untertan zu sein“ zugrunde. Aus der Sicht der feministischen Theologie zeichnete sie die Entwicklung der Bonhoeffer'schen Theologie zur Rolle der Frauen nach. Während der junge Bonhoeffer wie selbstverständlich mit Theologinnen als Kolleginnen umging und von den Frau-

en als „Beistand“ sprach, zeigte sich später bei ihm eine gewisse Distanz gegenüber der Gleichberechtigung. Dies kommt auch in seiner Traupredigt für das Ehepaar Bethge aus dem Gefängnis in Tegel deutlich zum Ausdruck.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt, vielleicht unter dem Einfluß seiner Beziehung zu der sehr selbstbewußten und selbständigen Maria von Wedemeyer, griff er die Formulierung vom „Beistand“ wieder auf.

Die vielen Wortmeldungen und Fragen aus dem Plenum an die beiden Referentinnen zeugten von dem lebhaften Interesse der Teilnehmer an diesem Thema.

In der Gruppenarbeit am Nachmittag wurden die verschiedenen Standpunkte unter reger Beteiligung noch einmal vertieft und kritisch hinterfragt. Wie schon in den vergangenen Jahren war auch diesmal wieder eine große Gruppe der Sonnenberger Partnergemeinde aus Halle – überwiegend Frauen –, ange-reist. Gedanken und Reflektionen des Vortages flossen in den Gottesdienst am Sonntag mit ein und wurden so der Gemeinde nahegebracht.



Zu einem Seminar „Dietrich Bonhoeffer und die Rolle der Frauen“ trafen sich Interessenten in Sonnenberg.

# Die Rolle der Frauen

## Brautbriefe zwischen Dietrich Bonhoeffer und Maria von Wedemeyer

Wahrscheinlich wäre Maria von Wedemeyer ihm eine „gute“ Ehefrau gewesen, hätte dankbar und fürsorglich am intellektuellen Leben des Theologen Anteil genommen und im „Haus des Mannes“ zu dessen Wohle gewirkt; Maria von Wedemeyer, so wie sie sich in den „Brautbriefen“ äußert, hätte Dietrich Bonhoeffer aber wahrscheinlich über die Hausordnung hinaus gut getan: hier zeigt sie nämlich einen durchaus eigenen Kopf, hat Humor und nimmt den um achtzehn Jahre Älteren nicht immer so fürchterlich ernst. Das dem-Manne-untertan-Sein hätte sie schon auf ihre Weise interpretiert. „Dietrich Bonhoeffer — die Rolle der Frauen“ war Thema einer Seminartagung bei der evangelischen Kirchengemeinde Sonnenberg, die diese gemeinsam mit dem Bonhoeffer-Verein und der Evangelischen Erwachsenenbildung veranstaltete. Am Anfang der Tagung stand eine Lesung der „Brautbriefe“ zwischen Bonhoeffer aus dessen Zelle 92 im Gefängnis Berlin-Tegel und der Verlobten Maria von Wedemeyer. Sie schreiben sich von April 1943, der Verhaftung Bonhoeffers, bis kurz vor April '45, der Hinrichtung Bonhoeffers im KZ Flossenbürg. Im Januar '43 haben sie

sich verlobt, drei Monate später werden ihnen nur noch — über zwei Jahre — einzelne kurze Besuche und diese Briefe für ein Zeugnis der Zusammengehörigkeit bleiben. Sie selbst wissen das beim Schreiben nicht, mit Gottvertrauen wollen sie die Wartezeit bestehen, sie als Prüfung, gar Geschenk der Bewährung verstehen. Die Vergeblichkeit dieser Hoffnung bestimmt die Rezeption dieser Briefe im Rückblick; und doch sollte im Gemeindehaus am Kreuzberg ein anderes Thema, das des Frauen-Bildes, im Mittelpunkt stehen.

Vor einer überwiegenden Zahl von Frauen im Publikum lesen Michael Graumann und Maria Scholz aufmerksam und einfühlsam aus der Korrespondenz, die durchweg, eben auch nach jedem Zwischenspiel auf dem Flügel (Andreas Karthäuser akkurat, mit hartem Anschlag), nicht von ungefähr mit „ihm“ beginnt. Maria reagiert. Seine gefangene Situation, die die Zuwendung braucht, gibt das vor, ist Grund aber nicht allein, daß sie ihm eine „rechte Gehilfin“ sein will. Dietrich Bonhoeffer hat in diesem Sinne gepredigt („Es ist die Ehre der Frau, dem Manne zu dienen...“) und ist dankbar, daß er

nun selbst diesem Ideal nahegekommen zu sein scheint. Er gibt dafür, wie er gepredigt hat, seine Liebe („Ich bin nicht mehr ohne dich“).

Freilich findet im Verlauf der Briefe eine Entwicklung statt. Die am Anfang ihrer Verbindung Achtzehnjährige bewahrt zwar einerseits feine Mädchenhaftigkeit und nimmt auch gerne eine Haus-Rolle an, ist aber gar nicht naiv oder kleinmütig. Sie arbeitet, so klärt sie Bonhoeffer auf, keineswegs an ihrer Aussteuer, lasse sich von ihm das Reiten nicht verbieten und halte, so schreibt sie ihm, nichts von der Theologie.

Das enttäuscht ihn nicht, denn seine Selbsteinsicht ist genau: Er sei aufgewachsen in der Vorstellung, das Leben bestehe aus Gedanken und Büchern; sie dagegen stehe auf der Seite des Tuns und der Erfahrung. Er akzeptiert nicht nur ihre Bodenständigkeit, ihre Klugheit in der Lebenspraxis — er möchte teilhaben, natürlich wiederum auch eine Sehnsucht des Unfreien. Und eine Bestätigung der Rollen-Ordnung, die Maria von Wedemeyer nicht ganz fraglos hinnimmt. Über den Konjunktiv hinaus, „es wäre schön, wenn du bei mir wärst“, aber durfte diese Beziehung nicht wachsen. VB

WK  
18.10.93

## Buchpreis für Renate Wind

Kassel. Die Autorin Renate Wind (Heidelberg) hat für ihre Biographie über den evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer am 26. Mai in Kassel den Buchpreis des Deutschen Verbandes Evangelischer Büchereien entgegengenommen. In der Begründung der Jury heißt es, in dem Buch „Dem Rad in die Speichen fallen“ (Beltz und Gelberg, 1990) sei es der Autorin gelungen, die „lebendige Biographie eines außergewöhnlichen Menschen“ zu verfassen.

Besonders für Jugendliche habe sie das Buch geschrieben, sagte die 33jährige Pfarrerin, die an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Weinheim unterrichtet, bei der Preisverleihung. Daß es ihr gelungen sei, gerade für diesen Leserkreis den richtigen Ton zu finden, bestätigte in seiner Laudatio Professor Eberhard Bethge, Autor der umfangreichen Biographie Dietrich Bonhoeffers. Mit dem Preisgeld von 5.000 Mark will die Autorin nach eigenen Angaben ein Kinder-Projekt in Kolumbien unterstützen, das sie bei ihren Arbeiten zu einer neuen Biographie über der katholischen Priester Camillo Torres kennengelernt hat.



Die Autorin Renate Wind nahm für ihre Biographie über den evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer den Buchpreis des Deutschen Verbandes Evangelischer Büchereien entgegen. Preisübergabe durch den Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Christian Zippert. (epd-bild/Ebrecht)

## AUF DEN SPUREN VON DIETRICH BONHOEFFER



Dietrich Bonhoeffer gehörte zu den wichtigsten Personen des kirchlichen Widerstands gegen den Faschismus. Seit dem Evangelischen Kirchentag 1989 führen das Ev. Bildungswerk Berlin und das Bonhoeffer-Haus "Dietrich-Bonhoeffer-Stadtrundfahrten" durch.

Das Bonhoeffer-Haus - Endpunkt der Rundfahrt - wurde 1986 von der Westberliner Landeskirche als Erinnerungs- und Begegnungsstätte eröffnet. Dort befindet sich heute eine ständige Ausstellung zu Leben und Werk des evangelischen Berliner Pfarrers. In diesem Haus seiner Eltern war er am 5. April 1943 von der Gestapo verhaftet worden. Sein Studierzimmer im Dachgeschoß ist annäherungsweise in den Zustand gebracht worden, wie Bonhoeffer es bei seiner Verhaftung verlassen mußte.

Dies sind die Stationen der Stadtrundfahrt:

**Grunewaldviertel:** Hier wuchs er gut behütet auf. Sein Vater war Direktor der Universitätsnervenklinik an der Charité. Der Junge ging in das Grunewald-Gymnasium, heute Walther-Rathenau-Oberschule.

**Bahnhof Grunewald:** Zwischen 1941 und 1945 wurden von hier die Berliner Juden in die Vernichtungslager deportiert. Dietrich Bonhoeffer hatte in seinem Familien- und Freundeskreis enge Beziehungen zu jüdischen Menschen, mit denen er sich solidarisierte.

**Ehemaliges Reichskriegsgericht:** Hier stand er vor Gericht und wurde verhört, inhaftiert war er in Militärgefängnis Tegel.

**Jugendstube Schloßstraße:** Hier arbeitete Dietrich Bonhoeffer mit arbeitslosen Jugendlichen, wobei er darauf bestand, daß dies interkonfessionell und nicht parteigebunden geschieht.

**Technische Universität:** In das neue Amt des Studentenpfarrers wurde 1931 Bonhoeffer be-

rufen.

**Tiergartenstraße 4:** Ort der nazistischen Euthanasie, gegen die Bonhoeffer eindeutig Stellung bezog.

**Amt Ausland/ Abwehr:** In dieser Dienststelle am Reichpietschufer war Bonhoeffer von 1940 bis zur Verhaftung tätig. Hier wurde er in den konspirativen Widerstand einbezogen.

**Wilhelmstraße 34:** In dem CVJM-Haus fanden die Versammlungen der Berliner Bekenntnispfarrer statt.

**Prinz-Albrecht-Gelände:** Hier in der Gestapozentrale war auch Bonhoeffer in eine Zelle gesperrt und danach ins KZ-Buchenwald gebracht worden. Im KZ-Flossenbürg (Bayern) wurde er am 9. April 1945 ermordet.

**Dorotheenstädtischer Friedhof:** Hier befindet sich der Gedenkstein für Dietrich und Klaus Bonhoeffer sowie die Schwager Rüdiger Schleicher und Hans von Dohnanyi.

**Zionskirche:** Hier war Bonhoeffer als Jugendpfarrer tätig, der die Diskussion mit kommunistischen und sozialdemokratischen Jugendlichen suchte.

**Bonhoeffer-Haus:** Endpunkt der Rundfahrt, wo ein abschließendes Gespräch möglich ist.

Dietrich Bonhoeffer wäre auch heute in der Kirche kein gar so sehr gelittener Mann. Für den Neubeginn nach dem Kriege entwarf er das Modell einer Kirche, die sich - ihren Privilegien und ihres Reichtums entkleidet - an die Seite der Armen und Entrechteten stellt!

Die nächste Rundfahrt wird am **Samstag, den 20. November 1993**, stattfinden. Informationen und Anmeldung:

Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus, Marienburger Allee 43, 14055 Berlin (Charlottenburg)

# Kirchenprovinz Sachsen: Antrag 1991

6. Tagung der XI. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 31.10. bis 3.11.1991  
in Halle

Drucksache Nr. 44/91

Antrag des Synodalen Koch:  
Militärseelsorge

Wir bitten die Synode, auf der kommenden Herbsttagung die beigelegte Erklärung zum Militärseelsorgevertrag zur Kenntnis zu nehmen und sich im Sinne dieser Erklärung zu äußern.

Anlage zu Drucksache 44/91:

### Erklärung zum Militärseelsorgevertrag

Wir MitarbeiterInnen und Gemeindeglieder sind besorgt, daß in spätestens zwei Jahren der Militärseelsorgevertrag auch für unsere Kirche bindend wird.

Wir bitten die Synode der Kirchenprovinz Sachsen sich diese Erklärung zu eigen zu machen.

Jesus lehrt und bezeugt uns die Liebe auch jenen gegenüber, die wir als Feinde erfahren. Er preist die "Sanftmütigen" selig, also jene, die auf den Gebrauch von Gewalt verzichten. Kinder Gottes nennt er die "Friedensstifter".

Unsere Kirchen haben in der Nachfolge Jesu bekannt:

"Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden." (Barmer Theologische Erklärung, 1934 Art.: 5,4)

"Im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott haben wir unsere Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung ausgesprochen.... Die Kirche sieht in der

Entscheidung von Christen, den Waffendienst oder den Wehrdienst überhaupt zu verweigern, einen Ausdruck des Glaubensgehorsams, der auf den Weg des Friedens führt." (Bekennen in der Friedensfrage, Bundessynode 1987)

"Wer ... in unserer Welt auf die Androhung und Anwendung von Gewalt verzichtet, bezeugt damit den unter uns schon gegenwärtigen Frieden Gottes in der Welt, in der das Unrecht noch nicht überwunden ist. Er handelt im Vorgriff auf das verheißene Friedensreich Gottes .... Wehrpflichtige, die in der heutigen Situation Wehrdienst verweigern und ihre Entscheidung vom Evangelium her begründen, geben ein Zeugnis der Gewaltfreiheit. Sie handeln im Vorgriff auf eine zukünftige Weltfriedensordnung und leisten damit einen prophetischen Dienst." (Ökumenische Versammlung, Dresden 1989, Text 5, (4) (16) )

Das Friedenszeugnis Jesu und diese Bekenntnisse unserer Kirchen binden uns. Seelsorge in den Räumen und Strukturen des Militärs aber macht dieses Friedenszeugnis und diese Bekenntnisse unglaubwürdig. Deshalb gilt: Ein Seelsorger darf nicht:

- im Beamtenverhältnis stehen und aus Mitteln des Bundes besoldet werden.
- in militärischen Strukturen eingebunden sein und Uniform noch Uniformteile tragen.
- Gelöbnis- und Lebenskundeunterricht in den Kasernen halten.
- an Vereidigung, Gelöbnissen, Zapfenstreich u.ä. offiziell teilnehmen.
- auf militärischem Gelände Gottesdienste halten.
- an Manövern und militärischen Einsätzen teilnehmen.

Wir bejahen Punkt 1 des Beschlusses der Konferenz der Kirchenleitung vom 11/12. Januar 1991: "Die Seelsorge an Soldaten ist eine Aufgabe der Kirchen. In den Gliedkirchen des Bundes der Ev. Kirchen wird diese Aufgabe in enger Bezogenheit zu den Ortsgemeinde wahrgenommen. Eine Anwendung des Militärseelsorgevertrages erfolgt nicht."

Diese Aufgabe der Kirche sehen wir von der Ökumenischen Versammlung richtungsweisend beschrieben: "Die Gemeinden sollen die Soldaten am Standort und im Heimatort seelsorgerlich begleiten, um mögliche Konflikte aufzuarbeiten und das Gewissen am Evangelium zu orientieren.... Die

Betreuung schwerkranker und verwundeter Soldaten in militärischen Objekten ist sicherzustellen." (Ökum. Versammlung, Dresden 1991, Text 5, (31) (33) )

Magdeburg, d. 19.09.1991  
gez. Uwe Koch, Michael Barthels

### Kirchenprovinz Sachsen: Beschluß 1993

9. Tagung der XI. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 19. bis 21. März 1993  
in Magdeburg

Drucksache Nr. 3.2/93

#### Beschluß der Synode

Die Synode nimmt den Bericht des Konsistoriums über die Tätigkeit im Bereich der Seelsorge an Soldaten dankbar zur Kenntnis. Sie nimmt ihn zum Anlaß, ihre Position in dieser Frage zu konkretisieren.

1. Die Kirchenprovinz Sachsen bejaht die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten.

2. Sie bekräftigt nach den bisherigen Erfahrungen ihren Beschluß (Herbstsynode 1991) den eingeschlagenen Weg der Seelsorge an Soldaten konsequent fortzuführen. Dieser Dienst umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, Einzelseelsorge und die Möglichkeit des Unterrichts. Er ist fest eingebunden in Auftrag und Ordnung unserer Kirche. Die Ausübung des Dienstes unserer Kirche ist durch das Grundgesetz garantiert. Dennoch ist es notwendig, diesen Dienst im Bereich der Bundeswehr auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen der EKD und der Bundesrepublik neu zu regeln.

Dabei geht es darum, das im Grundgesetz Art. 140 in Verbindung mit der Weimarer Rechtsverfassung Art. 141 garantierte Recht der Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu

werden, konkret zu regeln.

Im Rahmen dieser rechtlichen Regelung beauftragen die Landeskirchen haupt-, teil- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit dem Dienst an Soldaten.

Der Rahmenvertrag sollte weiterhin regeln:

- das Betreten des militärischen Bereichs
- die Zuweisung von Räumen
- Finanzen
- Bekanntmachungen und organisatorische Absprachen
- Freistellungen

Wir bitten, dieses Votum in den gegenwärtigen Klärungsprozeß einzubringen.

### DBwV appelliert an evangelische Landeskirchen

DEUTSCHER BUNDESWEHR-VERBAND E.V.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 17/93  
5300 Bonn 2, 29. März 1993/P4

#### Soldaten haben unteilbares Recht auf Militärseelsorge DBwV appelliert an evangelische Landeskirchen

Der Bundesvorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes hat bei seiner Sitzung in Rostock-Warnemünde einmütig das unteilbare Recht der Soldaten auf Militärseelsorge bekräftigt. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen in und zwischen den evangelischen Landeskirchen seit der Vereinigung Deutschlands ermunterte der DBwV alle evangelischen Christen in Uniform, sich nicht nur als Objekte der innerkirchlichen Diskussion zu betrachten, sondern sich aktiv daran zu beteiligen, z.B. durch Mitwirkung an Unterschriften-Aktionen und durch entsprechendes Engagement in ihren Gemeinden.

An die Landeskirchen appellierte der DBwV, sich nicht mit einer gespaltenen Seelsorge

für Ost und West oder gar nach einzelnen Landesorganisationen abzufinden: "Das Engagement der Gemeindepfarrer in allen Ehren - aber der besondere Dienst der Soldaten in Kasernen, auf Übungsplätzen und im Kriseneinsatz bedarf der Begleitung durch hauptamtliche, unabhängige Militärseelsorger!"

## »Unheilige Allianz«

Die Aufhebung des Militärseelsorgevertrages zwischen der Bundesregierung und der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Landesjugendkonvent der Thüringer Landeskirche gefordert. An seine Stelle müsse eine Neuregelung der Seelsorge an Soldaten treten, forderten die Delegierten der kirchlichen Jugendarbeit. Sie sehen im jetzigen Vertrag „eine unheilige Allianz zwischen Staat und Kirche“, die das Friedenszeugnis der Kirche verdunkelt. Zugleich wenden sie sich entschieden gegen die Übernahme des Militärseelsorgevertrages durch die ostdeutschen Landeskirchen.

Aus:

Deutsches  
Allgemeines Sonntagsblatt  
Nr. 23/93 vom 4. Juni 1993

## Pfarrer segnen Waffen

Gegen den Einsatz von Bundeswehrsoldaten in Somalia hat der deutsche Zweig des Internationalen Versöhnungsbundes beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) protestiert. Wenn in ungeklärter Rechtslage die Militärseelsorge „einfach ihre Männer begleiten, wohin auch immer“, werde dies als Parteinahme für Militäreinsätze verstanden und im Volksmund als „Waffensegnen“ bezeichnet, erklärte der Vorsitzende, Pastor Konrad Lübbert. Der zwischen Staat und Kirchen geschlossene Militärseelsorgevertrag sollte gekündigt werden, fügte Lübbert hinzu. Seine Organisation sehe darin eine „fatale Bindung an staatliches Geld und staatliche Dienstvorschriften“. Die Kirche müsse die Seelsorge an Soldaten selber regeln und finanzieren.

Aus: Deutsches

Allgemeines  
Sonntagsblatt  
Nr. 26/93 v. 25.6.93

## Pax Christi: Seelsorge um jeden Preis?

### Seelsorge um jeden Preis?

**Stellungnahme des Präsidiums von Pax Christi zur Beteiligung der katholischen Militärseelsorge am Bundeswehreinsatz in Somalia**

1. Pax Christi lehnt die von der Bundesregierung eingeschlagene Politik der out-of-area-Einsätze der Bundeswehr ab. Unter dem Deckmantel der humanitären Hilfeleistung soll Stück für Stück das Tor für internationale Kampfeinsätze der Bundeswehr geöffnet werden. Die vorgeblich humanitären Aufgaben der Bundeswehr entpuppen sich in Somalia immer stärker als klare Unterstützungsleistung für militärische Einsätze. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel internationaler militärischer Stärke, statt die Erfahrungen zweier Weltkriege als Chance zu nutzen, innerhalb der internationalen Völkergemeinschaft für gewaltarme Konfliktlösungen einzutreten.

Pax Christi fordert die katholische Kirche auf, politisch eindeutig gegen die von der Regierung geplanten out-of-area-Grundgesetzänderungen Stellung zu beziehen.

2. In der gegebenen Situation hält Pax Christi die kritiklose Beteiligung der katholischen Militärseelsorge an den Einsätzen der Bundeswehr in Somalia für problematisch. Durch ihre Nähe zu den staatlichen Institutionen gerät die Militärseelsorge in einen Rechtfertigungszwang, der ihr eine eigenständige Situationsbeschreibung aus der Perspektive des Evangeliums verbaut. Wie

das Beispiel Somalia zeigt, geraten diese Rechtfertigungsbemühungen in den Verdacht, den internationalen Einsätzen der Bundeswehr eine ethische und politische Akzeptanz zu verleihen, die innerhalb der gesellschaftlichen Öffentlichkeit noch strittig ist. Wie verhängnisvoll eine solche ideologische Nähe zum Militär werden kann, belegen die Erfahrungen der Militärseelsorge aus dem Golfkrieg. Ihre pastoralen Bemühungen um den einzelnen Soldaten werden mißbraucht zur Stärkung der Kampfmoral der Soldaten und zur Legitimation soldatischer Tuns.

3. Die Kirche hat nicht nur den Auftrag

## Positions-Texte

der Seelsorge an Soldaten, sondern auch und vorrangig die Aufgabe des Friedenszeugnisses und der friedensethischen Gewissens-Schärfung. Wird dies nicht beachtet, begibt sich die Kirche der Möglichkeit, eine eigenständige Position gegenüber politischen Entscheidungen des Staates zu formulieren. Diese Unabhängigkeit des eigenen Handelns ist aber wesentliche Voraussetzung für eine Kooperation mit dem Staat.

4. Pax Christi tritt für das Recht eines jeden Soldaten auf seelsorgerische Begleitung ein und appelliert daher an die Kirche, die bestehende inhaltliche wie organisatorische Zusammenarbeit der Militärseelsorge mit der Bundeswehr auf ihre eigene Unabhängigkeit hin zu überprüfen. Erst eine wirklich unabhängige Seelsorge kann dem im Einsatz stehenden Soldaten zum Ansprechpartner werden. Für die katholische Kirche bedeutet dies, die

organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine eigenständige Seelsorgestruktur aufbauen zu können.

Bad Vilbel, den 7. September 1993  
AZ: 1.2.3 (01/G98)

■ **Militärpfarrer** sollten nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrerinnen und -pfarrer von der Kirche beauftragt werden und nicht im Dienste des Staates stehen. Bei einer neu auszuhandelnden Regelung müsse der Begriff der Militärseelsorge zudem durch „Seelsorge an Soldaten“ ersetzt werden, forderte die Arbeitsgemeinschaft bei einer Tagung in Hirschluch.

Aus: EKZ für H+N  
Nr. 40/93 v. 3.10.93

## Nein zu Militärseelsorgevertrag bekräftigt

### Ostdeutsche Synoden fordern Seelsorge für Soldaten in kirchlicher Verantwortung

Berlin. Die westdeutsche Militärseelsorgepraxis stößt bei den evangelischen Landeskirchen in Ostdeutschland weiterhin auf deutliche Ablehnung. Knapp eine Woche vor Beginn der diesjährigen Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Osnabrück, wo auch über die künftige Form der seelsorgerlichen Betreuung von Soldaten entschieden werden soll, bekräftigten Ende Oktober drei ostdeutsche Kirchenparlamente ihre Forderung, den Militärseelsorgevertrag von 1957 aufzuheben. In ihren Entschlüssen sprachen sich die Kirchenvertreter dafür aus, die Seelsorge an Soldaten ausschließlich in kirchlicher Verantwortung wahrzunehmen.

Die Synode der Kirchenprovinz Sachsen bekräftigte nachdrücklich die Soldatenseelsorge als kirchliche Aufgabe und trat auf ihrer Tagung in Halberstadt dafür ein, daß die Seelsorger und das für sie zuständige Kirchenamt für die Bundeswehr auch dienstrechtlich unter das Dach der EKD kommen. In dem mit großer Mehrheit angenommenen Beschluß erinnerten sie daran, daß sich die ostdeutschen Kirchen in der Ökumenischen Versammlung für gewaltfreie Wege der Friedenssicherung ausgesprochen haben. Nur vor diesem Hintergrund könnten

die Fragen der Soldatenseelsorge und ihre institutionelle Verankerung angemessen diskutiert werden.

Die EKD und ihre Mitgliedskirchen forderte die Synode auf, die Entstehung von Friedensdiensten aktiv zu fördern. Dies gelte personell wie finanziell und schließe die Erwägung ein, ob der künftige Bischof der Soldatenseelsorger nicht auch für Friedensdienste zuständig sein solle. Der evangelischen Militärseelsorge stünde mit rund 60 Millionen Mark jährlich unvergleichlich viel Geld zur Verfügung, während die unterschiedlichen Friedensinitiativen um jede Mark streiten müßten, beklagte der Erfurter Propst Heino Falcke.

Auch die Thüringer Landessynode erklärte, daß die Seelsorge für Soldaten wesentliche Aufgabe der Kirche sei. Ihre Gestaltung brauche jedoch dringend eindeutige kirchenrechtliche Regelungen. Die Neuregelung der Soldatenseelsorge könne nicht unabhängig von einer gründlichen friedensethischen Diskussion erfolgen, hoben die Synodalen hervor. Das „Friedenszeugnis“ müsse auch bei der Seelsorge für Soldaten erkennbar bleiben.

Alle Strukturen der westdeutschen Militärseelsorge wie Militärbischof, Sonderhaus-

halt oder Beamtenstatus der Militärpfarrer müßten abgelöst werden, forderte das Kirchenparlament in Eisenach. Eindringlich warnte der Thüringer Landesjugendpfarrer Christhard Wagner vor einer schleichenden Übernahme der Militärseelsorgepraxis. Es gebe bereits „Als-Ob-Strukturen“ in Ostdeutschland, wie beispielsweise eine Art „Lebenskundlichen Unterricht“, die Präsenz westdeutscher Militärpfarrer oder die Teilnahme von Pfarrern an Bundeswehrgelöbnissen, berichtete der Landesjugendpfarrer von seinen Erfahrungen.

#### Aufgaben

Einem Beschluß der mecklenburgischen Synode zufolge sind die für die Seelsorge an Soldaten beauftragten Pfarrer Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und nehmen ihre Aufgaben der Standortgröße entsprechend wahr. Die Aufgaben der Beauftragten bestünden in Seelsorge und thematischen Gruppengesprächen sowie Gottesdienstangeboten in den Kirchengemeinden. Dabei müsse die Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen Angeboten garantiert werden, betonten die Synodalen in Schwerin. Zur Finanzierung dieser Arbeit sollen auch die zentral erfaßten Kirchensteuern der Soldaten verwendet werden.

## Buchbesprechung + Video

### **"Das erste Opfer eines Krieges ist die Wahrheit" (US-Senator Hiram Johnson/1917)** **Eine Buchbesprechung**

Angst breitete sich unter den Menschen in diesen Januartagen 1991 aus, Angst vor einem drohendem Waffeninferno am Golf. 676 130 Soldaten, darunter 430 000 US-Amerikaner, standen an der saudi-arabisch-irakischen Grenze zur gewaltsamen Befreiung des fünf Monate zuvor vom Irak okkupierten Kuwait bereit. Ihnen gegenüber die angeblich viertgrößte Todesmaschinerie der Welt. Offenbar skrupellos genug, auch biologische und chemische Waffen einzusetzen.

Schneller als von den meisten prophezeit, war der zweite Golfkrieg jedoch schon nach sechs Wochen beendet. Die USA und ihre Verbündeten hatten kaum Gegenwehr zu brechen gehabt. Das militärische Potential des Iraks war offensichtlich maßlos überschätzt worden. Wieviele Menschen in den sechs Wochen den Tod fanden, ist bis heute unbekannt, vor allem wieviele Zivilisten den ununterbrochenen Bombardements zum Opfer fielen.

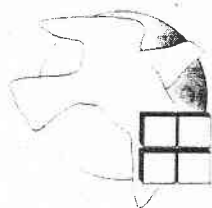
Die Ungewißheit über die Zahl der Opfer - nur eines von vielen Fragezeichen. Wo war sie denn, die Zerstörungsarmee des "Hitlers von Bagdad"? Wie groß war der Informations- und Wahrheitsgehalt des von CNN und anderen TV-Anstalten präsentierten Kriegs der Computer-Animationen? Saß man vielleicht auf den billigsten Plätzen mit schlechter Akustik und miserabler Sicht, anstatt in der 1. Reihe? Die öffentliche Meinung in den USA - von der eigenen Regierung während des Golfkrieges manipuliert?

"Sicher, und zwar auf ganz unverblühte Weise", antwortet der amerikanische Journalist John R. MacArthur in einem Interview mit der in Berlin erscheinenden WOCHENPOST. MacArthur, Herausgeber des Harper's Magazine, und unter anderem für die New York Times, das Wall Street Journal und die Los Angeles Times tätig gewesen, hat hinter die Kulissen der "vierten Gewalt" einer Demokratie, der Medien geschaut. In seinem Buch 'Die Schlacht der Lügen' legt er offen, wie geschickt das Pentagon, auf den Erfahrungen aus Vietnam und den Invasionen Grenadas und Panamas basierend, die Presse instrumentalisierte. Er kritisiert dabei

die Arbeit seiner journalistischen Kollegen scharf. So habe es beispielsweise russische Satellitenphotos gegeben, die belegen, daß die Behauptung einer voll ausgerüsteten irakischen Armee an der Grenze zu Saudi-Arabien gar nicht stimmte. "Die US-Medien kauften sie zwar, benutzten sie aber nicht", erklärt MacArthur und ergänzt: "Unsere Demokratie setzt voraus, daß die Leute informiert sind. Das waren sie in diesem Punkt nicht".

Tobias Martin

'Die Schlacht der Lügen. Wie die USA den Golfkrieg verkauften' / John R. MacArthur/dtv/ 280 Seiten/ 19,90 DM



### **Frontmarsch** **Der Internationale** **Friedensmarsch 1992 in Israel**

200 Menschen aus 38 Ländern haben sich vom 5. - 11. Juni 1992 in Israel zu einer großen gemeinsamen Aktion zusammengefunden. Ihr Vorhaben: ein Friedensmarsch, drei Tage durch israelisches Gebiet, drei Tage durch die besetzten Gebiete. Ihr Ziel: Zeuge sein für die aktuelle Menschenrechtssituation in Israel, 25 Jahre nach dem 6-Tage-Krieg; Solidarität üben mit den Opfern der täglichen Gewalt; zum Dialog beitragen unter Israelis und Palästinensern. Ein gewagtes, über ein Jahr lang perfekt organisiertes Vorhaben.

Autor: Carl-A. Fechner  
Kamera: Albrecht Silberberger  
Schnitt: Caroline Meier  
Länge: 32 Min.  
Master: BETACAM SP  
Kopie: VHS: PAL, NTSC, SECAM  
(deutsch, englisch, französisch)

Produktion: focus-film / Schwarzwaldstr. 45  
7717 Immendingen  
Fernruf 0 74 62 / 61 48  
Fax 0 74 62 / 75 30